Crim. 124-1

<36635879100015

<36635879100015

Bayer. Staatsbibliothek

Das rechtliche Verfahren der Criminal-Gerichte über Verbrechen,

nach dem Geſetzbuche

Franciſci II.,

in vollſtändig ausgearbeiteten Beyſpielen dargeſtellt.

Von

Octavian Auguſt Hannamann,

Rathe bey dem Criminal-Juſtiz-Senate des Magiſtrates der Römiſch- und Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Wien.

Erſter Theil.

Wien,

bey Andreas Gaſſler.

1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das rechtliche Verfahren der Criminal-Gerichte über Verbrechen.

Des erſten Theiles erſte Abtheilung.

Vorrede.

Seit der Erſcheinung des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizey=Uibertretungen ward ich von vielen, zum Theile mir ſehr verehrlichen Perſonen angegangen, etwas zu ſchreiben, was die Form des peinlichen Verfahrens deutlich darſtellte. Dieß iſt nicht der längſt verbrauchte Vorwand; es iſt Wahrheit. Die Betrachtung, daß ich wirklich einem Bedürfniſſe abhelfen könne, bewog mich, dem Verlangen nachzugeben, und Hand an dieſe Arbeit zu legen.

Der junge Mann, der ſich zu dem Criminal=Richteramte bildet, und nicht immer Gelegenheit hat, Criminal=Acten zu leſen, oder

oft auf ſolche Ausarbeitungen geräth, die ihm zu nichts weniger, als zu einem Muſter dienen können, muß ſchon bey dem Studium des Geſetzbuches nicht wenig Erleichterung finden, wenn er zu gleicher Zeit gewahr wird, auf welche Art und Weiſe die Anordnungen des Geſetzes in Ausübung gebracht werden; doch auch dem angehenden Geſchäftsmanne, dem ſeine Regeln zwar alle vor Augen ſchweben, der aber noch nicht die Fertigkeit beſitzt, dieſelben zu ordnen und anzuwenden, wird eine Reihe vollſtändig und genau nach der Vorſchrift des Geſetzes ausgearbeiteter Beyſpiele von Unterſuchungen und andern Criminal-Verhandlungen, bey denen er ſich Raths erhohlen kann, nicht unwillkommen ſeyn. Wie viel leichter muß es dem nicht ſelten ſich allein überlaſſenen Anfänger fallen, z. B. einen Kindsmord zu unterſuchen, wenn er einen über dieſes Verbrechen abgeführten Proceß zur Seite liegen hat, welchen er mit Veränderung der Umſtände nur nachahmen darf, als, wenn er ſein Werk aus freyer Hand zu Stande bringen müßte? Im-

mer wurden practiſche Schriften, in welchen brauchbare Formulare enthalten ſind, mit Beyfall und Dank aufgenommen; ſo darf ich denn hoffen, daß es auch der gegenwärtigen nicht ganz daran fehlen werde.

Zu Gegenſtänden meiner Ausarbeitungen wählte ich, ſo viel es möglich war, ſolche Fälle, welche dem jungen Rechtsgelehrten zugleich Gelegenheit geben, ſeinen Scharfſinn zu üben. Von Unterſuchungen derjenigen Verbrechen, deren Behandlung von dem Geſetze nur den Magiſtraten der Hauptſtädte eingeräumet iſt, wäre es wider den Zweck dieſes Buches geweſen, Beyſpiele anzuführen, auch überging ich aus Gründen, die man ohne meine Erinnerung einſehen wird, den Mißbrauch der Amtsgewalt, die Religionsſtörung, Abtreibung der Leibesfrucht, Nothzucht und andere Unzuchtsfälle; alle übrigen Verbrechen ſind, wenigſtens ihrer Gattung nach, hier behandelt, ohne daß ich jedoch, da dieſes Buch Studierenden und noch ungeübten Geſchäftsmännern gleichſam zu einem kleinen Criminal-Archive dienen ſoll, und jede

der darin vorkommenden Unterſuchungen oder andern Criminal-Verhandlungen ein für ſich beſtehendes Ganzes ausmacht, eine beſtimmte Ordnung beobachtete.

Es wird von dem Wunſche der Abnehmer dieſes erſten Theiles und überhaupt von der Art, wie man meinen guten Willen aufnehmen wird, abhangen, ob der zweyte Theil nachfolgen ſoll.

Wien, im Jänner 1806.

Der Verfaſſer.

I. Beyſpiel.

Erledigung einer wegen Betruges gemachten Anzeige und des weiter von dem Angezeigten um Ausfertigung eines Amtszeugniſſes eingereichten Geſuches.

(Ich ſetze, es werde die nachſtehende Anzeige bey dem Magiſtrate von Wien, nähmlich bey dem Senate in peinlichen Rechtsangelegenheiten, eingereicht, ſo wird ſie zuerſt nach dem 545. §., gleich allen einlangenden Stücken, ſo weit dieſe nicht zu den in dem 346. §. vorgeſchriebenen Tagebüchern gehören, in das Einreichungs- (Exhibiten-) Protokoll eingetragen, und die Nummer, unter welcher ſie in dieſem Protokolle vorkommt, ſammt dem Tage, Monathe und Jahre der Uiberreichung, z. B. Nr. 8. ps. am 3. Jänn. 1806., von Außen, auf der Vorderſeite derſelben, unter der Aufſchrift ſichtbar angemerkt. Das Präſidium theilt ſie dann einem Referenten zu, welcher darüber ſein Referat ausarbeitet, und es in der Rathsſitzung ablieſt (vorträgt). Uiber die Berathſchlagung wird ein Raths-Protokoll geführt. Endlich wird das Raths-Concluſum in Vollzug gebracht (expedirt), alſo hier der abweiſende Beſcheid von dem Secretär auf

den Rücken der Anzeige geſchrieben, und mit Beyſetzung der Stelle, welche dieſen Beſcheid ertheilt, nähmlich des Magiſtrates, unterfertigt.)

(Anzeige.)

Löbl. Magiſtrat!

Es ſind nun zwey Jahre, daß ich dem Stephan S*, bürgerl. Hausinhaber, ſein in der Vorſtadt — Nr. — liegendes Haus für 5000 fl. abgekauft habe. Ich zahlte bedungener Maßen an dem Kaufgelde ſogleich 1000 fl., und verband mich, den Reſt von 4000 fl., welcher für den Verkäufer auf den erſten Satz vorgemerkt wurde, in jährlichen Raten von 500 fl. abzuführen. Die erſte Zahlungsfriſt kam, weil ich aber mein Verſprechen zu erfüllen, nicht im Stande war, führte S* die Execution wider mich, und brachte es auch wirklich zur Feilbiethung des Hauſes, bey welcher er daſſelbe für einen Preis von 4112 fl. erſtand.

Gleich, nachdem ich das Haus gekauft hatte, ließ ich die nothwendigſten Reparaturen an demſelben vornehmen, die mir einen Aufwand von 559 fl. verurſachten. Dieſe Summe und die an dem Kaufgelde bezahlten 1000 fl. machen vereinigt 1559 fl., und wenn ich nun die von dem S* über ſeine Forderung von 4000 fl. bezahlten 112 fl., dann für die Benützung des Hauſes durch ein Jahr höchſtens 200 fl., zuſammen alſo 312 fl. von obiger Summe pr. 1559 fl. abziehe; ſo beträgt mein Verluſt (die Grundbuchs- und Gerichtskoſten ungerechnet,) 1247 fl., welche

Summe S* bey dieſem Geſchäfte rein gewonnen hat.

Bey einem mir und meiner Familie ſo empfindlichen Schaden konnte ich unmöglich gleichgültig bleiben. Ich machte dem S* die kläglichſten Vorſtellungen, und ſuchte ſein Mitleiden für mich und die Meinigen zu gewinnen. Nach vielen fruchtloſen Verſuchen gelang es mir auch am 5. Jul. v. J., von ihm das mündliche Verſprechen zu erhalten daß er mir in Erwägung meines großen Verluſtes aus eigenem Antriebe binnen 14 Tagen die Reperatur-Koſten mit 559 fl. erſetzen wolle.

Nach Verlauf dieſer 14 Täge ging ich zu S*, um ihn an die Erfüllung ſeines Verſprechens zu erinnern, erhielt jedoch gegen alle Erwartung die Antwort: Er hätte ſich anders beſonnen, und zahle nichts, wenn ich aber glaubte, daß er mir etwas ſchuldig wäre, ſolle ich mein Recht wider ihn nur geltend machen.

Dieſes ungerechte Betragen des S* kränkte mich ungemein. Ich klagte ihn, und trug ihm in Ermangelung eines andern Beweismittels den Haupteid auf, den er auch wirklich dahin abzulegen die Vermeſſenheit hatte, daß er mir den Erſatz der Reparaturkoſten nicht verſprochen habe.

Nun hielt ich mein Recht auf immer ſchon für verloren; allein vor wenig Tagen machte mir der bürgerl. Webermeiſter Gottfried G* die Entdeckung: Er ſey eben bey S* geweſen, das Geſpräch ſey auf mich gefallen, und zu ſeiner größten Verwunderung habe

S* ihm geſtanden, daß er mir zwar den Erſatz der Reparatur-Koſten verſprochen hätte, jedoch über meine Vorwürfe (deren ich mir nicht bewußt bin.) unwillig geworden, und daher von ſeinem Verſprechen wieder abgegangen wäre. Ich fragte den S*, ob ich mich auf ſeine Zeugenſchaft berufen dürfe, und er äußerte ſich, daß er dasjenige, was er mir geſagt habe, aller Orten ausſagen auch, wenn es gefordert würde, mit einem Eide bekräftigen könne.

Ich ſehe mich alſo, um doch endlich mein Recht zu erlangen, genöthiget, dieſen Vorgang einem Löbl. Magiſtrate anzuzeigen, und zu bitten, daß wider den S* wegen des durch Ablegung eines falſchen Eides nach dem 178. §. a. des G. B. üb. Verbr. an mir verübten Betruges die Criminal-Unterſuchung eingeleitet werden wolle.

Conrad R* mp.
bürgerl. Schleifermeiſter.

(Von Außen:)

Magiſtrat in Criminal-Rechtsangelegenheiten.

Conrad R*, bürgerl. Schleifermeiſter, wohnhaft in der — Vorſtadt, Nr. —,

bittet, wider den Stephan S* wegen durch Ablegung eines falſchen Eides verübten Betruges die Criminal-Unterſuchung vorzunehmen.

Referat

vom 7. Jänner 1806,

über das von dem Conrad R* geſtellte Geſuch, wider den Stephan S* wegen Betruges die Criminal-Unterſuchung einzuleiten.

Nr. 8. *)

Der bürgerliche Schleifermeiſter Conrad R* zeigt an, er habe vor zwey Jahren dem bürgerl. Hausinhaber Stephan S* deſſen in der Vorſtadt — Nr. — liegendes Haus für 5000 fl. abgekauft, und 1000 fl. ſogleich bezahlt, den Reſt von 4000 fl. aber in jährlichen Raten von 500 fl. abzuführen ſich verbunden. Wegen von ihm zur erſten Verfallzeit nicht geleiſteter Zahlung habe S* die Execution auf das Haus geführt, und dieſes bey der Feilbiethung für 4112 fl. erſtanden. Er Anzeiger habe während ſeines Beſitzes auf die Reparatur dieſes Hauſes 559 fl. verwendet, folglich mit Zurechnung der an dem Kaufgelde bezahlten 1000 fl. in allem 1559 fl. bar ausgelegt. Wenn er nun von dieſer Summe den bey der Feilbiethung über ſeine Schuld eingegangenen Uiberſchuß von 112 fl. dann für die Benützung des Hauſes durch ein Jahr 200 fl., zuſammen alſo 312 fl. ab-

*) Dieſe iſt die Nummer, unter welcher das Exhibitum (hier die Anzeige,) in dem Einreichungs-Protokolle vorkommt.

ziehe, ſo belaufe ſich ſein Schade auf 1247 fl., welchen Betrag S* bey dieſem Geſchäfte rein gewonnen habe. Um für dieſen ihm ſo empfindlichen Verluſt doch einige Entſchädigung zu erlangen, habe er dem S* Vorſtellungen gemacht, und nach vielen fruchtloſen Verſuchen endlich am 5. Jul. v. J. von demſelben das Verſprechen erhalten, daß er ihm, Anzeiger, binnen 14 Tagen die Reparatur-Koſten mit 559 fl. erſetzen werde. Nach Verlauf dieſer 14 Tage habe er den S* an die Erfüllung ſeines Verſprechens erinnert, aber die unerwartete Antwort erhalten: Er S* hätte ſich anders beſonnen, und zahle nichts, wenn jedoch Anzeiger glaubte, eine Forderung an ihm zu haben, ſolle er ſein Recht nur ſuchen. Hierauf habe Anzeiger den S* geklagt, und ihm den Haupteid aufgetragen, welcher von dem S* fälſchlich dahin abgelegt worden ſey, daß er ihm, Anzeiger, den Erſatz der Reparatur-Koſten nicht verſprochen habe. Zum Beweiſe deſſen, daß dieſer Eid falſch ſey, beruft ſich Anzeiger auf die Zeugenſchaft des bürgerl. Webermeiſters Gottfried G*, welchem S* geſtanden habe, er hätte ihm, Anzeiger, zwar den Erſatz der Reparatur-Koſten verſprochen, wäre jedoch über die Vorwürfe deſſelben unwillig geworden, und deßwegen von ſeinem Verſprechen abgegangen. Dieſen Umſtand könne G* eidlich beſtätigen, Anzeiger bittet daher, es wolle wider den S* wegen des durch Ablegung eines falſchen Eides nach dem 178. §. a. verübten Betruges das Criminal-Verfahren eingeleitet werden.

Der Grund, auf welchen N* s Bitte beruhet, iſt das von dem S* abgelegte außergerichtliche Geſtändniß. Dieſes würde allerdings nach dem 262. §. c. *) für eine nähere rechtliche Anzeigung anzuſehen ſeyn, wenn es durch die Ausſage zweyer Zeugen bewieſen wäre. Da aber von dem Anzeiger nur G* als Zeuge aufgeführt iſt, und die Verordnung des 274. §., welche einen Zeugen für hinlänglich annimmt, wenn er von der Ausübung der That ſelbſt oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen oder Umſtänden des Beſchuldigten ausſagt, ſich auf den gegenwärtigen Fall nicht anwenden läßt: ſo gibt Referent ſein

Votum:

Der Bittſteller ſey mit ſeinem Geſuche abzuweiſen, und ihm der Beſcheid zu ertheilen: Aus Mangel an einer rechtlichen Anzeigung kann dieſes Geſuch nicht verwilliget werden.

B* mp. Referent.

---

* Die Worte dieſes §. lauten: „Der entweder vor der That das Vorhaben, ſie zu begehen, entdeckt, oder nach derſelben ſie ausgeübt zu haben, erzählt oder geſtanden hat.„

(Von Außen:)

Referat

vom 7. Jänner 1806,

über das von dem Conrad R* geſtellte Geſuch, wider den Stephan S* wegen Betruges die Criminal-Unterſuchung einzuleiten.

(Raths-Protokoll.) *)

Rathsſitzung

vom 7. Jänner 1806.

Gegenwärtige:

Titl. Herr Vice-Bürgermeiſter.

Herr Rath A*   Herr Rath B*
— — C*   — — D*

Nr. 8.

Herr Rath B* referirt das von dem Conrad R* geſtellte Geſuch, wider den Stephan S* wegen Betruges die Criminal-Unterſuchung einzuleiten, und iſt aus den in ſeinem Referate angeführten Beweggründen der Meinung, daß Bittſteller mit ſeinem Geſuche abzuweiſen ſey.

Herr Rath A* iſt mit dem Herrn Referenten verſtanden.

*) Von dem Raths-Protokolle ſagt das G. B. im 425. §. nichts weiter, als, daß jede Stimme mit den angeführten Gründen genau protokollirt werden müſſe. Man hält ſich alſo, was die Form deſſelben betrifft, an die ſchon vorher eingeführte Ordnung, welche in dieſem und den folgenden Muſtern gezeiget wird.

Herr Rath C* hingegen erachtet, die angeſuchte Criminal-Unterſuchung habe allerdings Statt, und beruft ſich auf den 269. §., welcher verordne: Auch entferntere Anzeigungen können zur rechtlichen Beſchuldigung zureichen, wenn mehrere derſelben auf eine Perſon ſo übereinſtimmend zutreffen, daß eine die andere unterſtützt, oder ihr Zuſammenhang durch keinen entgegen ſteitenden Umſtand geſchwächt wird. Dieß, fährt er fort, ſey hier vollkommen der Fall. Denn ein Mahl behaupte der Anzeiger, der doch auch für einen Zeugen gelte, S* habe ihm den Erſatz der Reparatur-Koſten verſprochen; dann bezeuge G*, S* habe ihm geſtanden, daß er dem R* den Erſatz der Reparatur-Koſten verſprochen habe; dieſe beyden Zeugenſchaften unterſtützen ſich wechſelſeitig, und es ſtehe ihnen kein ſtreitender Umſtand entgegen. Daher ſeyn nach Vorſchrift des 271. §. R* und G* abzuhören, und wenn ihre Ausſagen dem Inhalte der Anzeige gemäß ſeyn, könne die Einleitung des Criminal-Verfahrens gegen S* nicht verweigert werden.

Herr Rath D* vereiniget ſich mit der Meinung des Herrn Referenten, und ſetzt noch folgendes zur Begründung derſelben bey: Damit jemand eines ihm angeſchuldigten Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen werden könne, müſſe es zu Folge des 259. §. nach unparteyiſcher Uiberlegung wahrſcheinlich ſeyn, daß derſelbe dieſes Verbrechen begangen habe. Nun ſey S* als ein wohlhabender Mann bekannt, er ſte-

he über dieß in gutem Rufe, und es ſey ſich daher dieſes ihm zur Laſt gelegten Verbrechens von ihm nicht zu verſehen. Dieſe Umſtände ſeyn es, welche der Wahrſcheinlichkeit, die auf der entgegengeſetzten Seite vorhanden ſey, wenigſtens das Gleichgewicht halten, wofern ſie dieſelbe nicht überwiegen auf ſie, als ſolche Umſtände, welche die Wahrſcheinlichkeit der Beſchuldigung entkräften, müſſe nach dem 273. §. gleiche Rückſicht genommen werden. Auch von der Abhörung des R* und S* ſey kein neuer Aufſchluß zu erwarten, da R*, dem es ſo ſehr um einige Vergütung ſeines Schadens zu thun ſey, gewiß ſchon in ſeiner Anzeige alles angebracht habe, was zu ſeinem Zwecke führen könne. Es ſey alſo, wie der Fall jetzt erſcheine, bloß möglich, aber nicht im geringſten wahrſcheinlich, daß S* einen falſchen Eid abgelegt habe, und wollte man in dergleichen Fällen das Criminal-Verfahren gegen den Beſchuldigten Statt finden laſſen, ſo würden ſich bald die Unſchuldsurtheile häufen, deren allzugroße Anzahl eben kein Beweis von einer zweckmäßigen Verwaltung der Criminal-Gerichtbarkeit ſey. *)

*) Da dieſes Buch hauptſächlich ſolchen Leſern gewidmet iſt, die ſich zu dem Criminal-Richteramte erſt vorbereiten, ſo mußte ich der Sorge für die Deutlichkeit des Inhaltes die minder wichtige Sorge für die überall, und beſonders in Geſchäften, ſo ſchätzbare Tugend der Brevloquenz, wiewohl ungern, aufopfern, und manches hier weiter ausführen, was dem ſchon geübten Geſchäftsmanne nur mit wenig Worten angedeutet werden dürfte.

Concluſum:

Dem Bittſteller iſt der Beſcheid zu ertheilen: Aus Mangel an einer rechtlichen Anzeigung kann dieſes Geſuch nicht verwilliget werden.

N. Nmp.
Raths - Protokolliſt.

(Auf den Rücken der Anzeige wird der Beſcheid geſchrieben:)

Aus Mangel an einer rechtlichen Anzeigung kann dieſes Geſuch nicht verwilliget werden.

Ex Cons. Mag. Vienn.
am 7. Jänn. 1806.
N*mp. Secretär.

(Geſuch des Stephan S* um Ausfertigung eines Amtszeugniſſes.)

Löbl. Magiſtrat!

Vor zwey Jahren verkaufte ich mein in der — Vorſtadt Nr. — liegendes Haus dem bürgerl. Schleifermeiſter Conrad K* für 5000 fl. unter der Bedingung, daß er mir 1000 fl. ſogleich bezahlen, den Reſt von 4000 fl. aber in jährlichen Friſtenzahlungen von 500 fl. abführen ſolle. Die 1000 fl. wurden mir zwar von dem K* bar aufge-

zählt, aber ſchon die erſte Friſtzahlung hatte er nicht nur nicht geleiſtet, ſondern es auch nicht ein Mahl der Mühe werth gefunden, mich um Verlängerung anzuſprechen, oder ſich, ſelbſt auf mein wiederhohltes Befragen, beſtimmt zu äußern, wenn ich denn zu dem meinigen zu kommen Hoffnung hätte. Um mich alſo keiner Weitläufigkeit auszuſetzen, reichte ich wider den R* meine Klage ein, und er ließ es bis zur Feilbiethung des Hauſes kommen, bey welcher ich daſſelbe für einen Preis von 4112 fl. wieder an mich brachte.

Weil nun R* ſowohl dadurch, daß ich das Haus für einen geringeren Preis; als für welchen ich ihm daſſelbe verkauft hatte, zurück erhielt, als auch durch die auf das Haus verwendeten Reparatur-Koſten, wie ich es nicht mißkenne, einen nahmhaften Schaden erlitten hat, ſo quälte er mich unabläßlich um eine Vergütung, wenigſtens der Reparatur-Koſten, und da ich wirklich aus Mitleiden etwas für ihn zu thun entſchloſſen war, ſo ſagte ich ihm am 5. Jul. v. J., als er mich eben wieder um den Erſatz der Reparatur-Koſten angeſprochen hatte, er ſolle etwa nach 14 Tagen kommen, ich wolle ſehen, was zu thun ſey.

Von dieſer Zeit an erſchien er aber beynahe täglich in meinem Hauſe, um Geld von mir zu erhalten, er wurde immer heftiger, und zuletzt unverſchämt, und weil mir zu gleicher Zeit von verſchiedenen Perſonen geſagt wurde, daß er mich aller Orten als einen Wucherer, Blutigel, wort-

brüchigen Mann u. d. gl. ausſchreye, ſo verlor ich endlich die Geduld, und ſagte ihm, daß er ſich durch ſeinen Ungeſtüm um meinen guten Willen ſchlecht verdient gemacht habe, und deßwegen auf mich keine Rechnung mehr machen dürfe.

Nun betrat er den Weg Rechtens wider mich, behauptete, ich hätte ihm den Erſatz der Reparatur-Koſten ausdrücklich verſprochen, und trug mir den Haupteid auf. Da ich ihm zu keiner Zeit ein beſtimmtes Verſprechen gemacht hatte, ſo konnte ich dieß mit gutem Gewiſſen auch beſchwören, und N* wurde ſachfällig.

Aber jetzt kennt ſeine Rachſucht keine Gränzen mehr. Er verleumdet mich auf das unverantwortlichſte, erzählt, daß er mich bey einem Löbl. Criminal-Gerichte bereits als einen meineidigen Betrieger angeklagt habe, und daß ich nächſtens in Unterſuchung werde gezogen werden.

Da ich mir keines Verbrechens bewußt bin, N* alſo nur ungegründete Behauptungen wider mich angebracht haben kann: ſo bitte ich,

Ein Löbl. Magiſtrat wolle mir zu Folge des 279. §. zu meiner Beruhigung und Rechtfertigung ein ämtliches Zeugniß ausfertigen laſſen.

Stephan S*mp.
bürgerl. Hausinhaber.

Referat

vom 27. Jänn. 1806.

über das Geſuch des Stephan S* um Ausfertigung eines Amtszeugniſſes.

Nr. 103.

Am 3. dieſes Monathes ſuchte Conrad R* wider den Stephan S* wegen Betruges hierorts um die Criminal-Unterſuchung an, wurde jedoch über das am 7. darauf erſtattete Referat A aus Mangel an einer rechtlichen Anzeigung mit ſeinem Geſuche abgewieſen. A

Nun überreichte am 23. darauf Stephan S* das beyliegende Geſuch B, in welchem er ſich wider den R* beſchweret, daß dieſer ihn als einen meineidigen Betrieger ausſchreye, und überhaupt auf das unverantwortlichſte verleumde. B

Da er ſich keines Verbrechens ſchuldig wiſſe, und den ihm von dem R* aufgetragenen Haupteid mit gutem Gewiſſen abgelegt habe, ſo bitte er, ihm zu ſeiner Beruhigung und Rechtfertigung nach dem 279. §. ein ämtliches Zeugniß auszuſtellen.

Dieſer §. redet zwar ausdrücklich nur von dem Falle, da ſcheinbare Anzeigungen gegen jemanden eine Erforſchung veranlaſſet, bey dieſer aber ſich nicht beſtätiget haben; allein da R* nach S*s Angabe mehreren Perſonen erzählet hat, daß er um die Unterſuchung bereits angeſucht hätte, folglich der Ruf des S* ſchon wirklich gelitten hat, ſo

ſcheinet Referenten, obgleich noch keine Unterſuchung vorgenommen worden iſt, dennoch der gegenwärtige Fall in dem Geiſte des angeführten §. begriffen zu ſeyn, daher gibt er ſein

Votum,

dem Stephan S* ſey das verlangte Amtszeugniß zu ertheilen.

B* mp. Referent.

(Raths-Protokoll.)

Rathsſitzung

vom 27. Jänn. 1806.

Gegenwärtige:

Titl. Herr Vice-Bürgermeiſter.

Herr Rath A*	Herr Rath B*
— — C*	— — D*

Nr. 103.

Herr Rath B* referirt das von dem Stephan S* um Ausfertigung eines Amtszeugniſſes eingereichte Geſuch, und iſt der Meinung, daß demſelben gewillfahret werden könne.

Die Herren Räthe A*. C* und D* ſind mit der Meinung des Herrn Referenten verſtanden.

Concluſum:

Dem Stephan S* iſt das verlangte Amtszeugniß zu ertheilen.

N. Nmp.
Raths-Protokolliſt.

(Der Secretär entwirft nun das nachſtehende Amtszeugniß, und legt es dem Referenten, dieſer aber, nachdem er es durchgeleſen hat, dem Präſidio vor, welches, wenn es kein Bedenken hat, das Expediatur mit ſeiner Unterſchrift, oder auch ohne dieſelbe, zur Seite ſetzt. Die von der Kanzelley verfertigte Abſchrift kommt dann dem Bürgermeiſter, (weil das Zeugniß im Nahmen des ganzen Magiſtrates ausgeſtellet wird,) und abermahl dem Präſidio des Criminal-Senates zur Unterſchrift zu. Uibrigens müſſen dergleichen Expeditionen, ſo viel es geſchehen kann, gleich in der Rathsſitzung verfaſſet werden. Man ſehe die allg. Inſtruct. für alle Juſtiz-Behörd. v. 9. Sept. 1785. §. 75.)

(Amtszeugniß.)

Von dem Magiſtrate der Römiſch- und Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Wien wird dem Stephan S*, bürgerlichen Hausinhaber, auf ſein Anſuchen zu ſeiner Beruhigung und Rechtfertigung hiermit bezeuget:

Es habe der bürgerliche Schleifermeiſter Conrad R* wider ihn S* wegen von letzterem durch Ablegung eines dem Vorgeben nach falſchen Eides an demſelben verübten Betruges bey dieſem Magiſtrate um die Einleitung des Criminal-Verfahrens angeſucht, ſey jedoch aus Mangel an einer rechtlichen Anzeigung mit ſeinem Geſuche abgewieſen worden.

N. Nmp. Bürgermeiſter.

N. Nmp. Vice-Bürgermeiſter.

Ex Cons. Mag. Vienn.
am 27. Jänner 1806.
N mp. Secretär.

II Beyſpiel.

Erledigung einer wegen Diebſtahles gemachten Anzeige ſammt den Amtserinnerungen über den von dem Anzeiger ergriffenen Recurs.

Löbl. Magiſtrat!

Ich habe dem Hrn. Eugen v. F* vor einem Jahre 4000 fl. gelehnt, die er mir in dem darüber ausgeſtellten Schuldſcheine nach 6 Monathen zurück zu zahlen verſprach.

Da ich meine Befriedigung nicht erhielt, ſah ich mich gezwungen, die richterliche Hülfe anzuſuchen, und ich führte auch laut
A der Relation A auf des Hrn. v. F* geſam-
B tes, in B gerichtlich beſchriebene, bewegliche Vermögen die Pfändung, ließ aber aus Schonung die Transferirung nicht vornehmen.

Unter den gepfändeten Stücken waren ſechs Original - Oehlgemählde von guten Meiſtern. Nun traf ich aber geſtern eben dieſe Gemählde bey dem Bilderhändler Z* an, der mir ſagte, daß er ſie meinem Schuldner für 3500 fl. abgekauft habe.

Hierdurch bin ich der augenſcheinlichen Gefahr, meine gerechte Forderung faſt ganz einzubüßen, ausgeſetzt, indem die übrigen Habſeligkeiten des Hrn. v. F* bey weiten nicht 1000 fl. werth ſind, und es einleuchtet, daß er die Veräußerung der Gemählde bloß in der Abſicht, mich um mein Vermögen zu betrügen, unternommen hat.

Durch die Pfändung habe ich ein dingliches Recht auf die Gemählde erworben, Hr. v. F* war alſo nicht mehr befugt, ſie zu veräußern, und da er dieſes dennoch zur Vereitelung meines Rechtes that, machte er ſich eines Verbrechens ſchuldig.

Ich bitte demnach, ein Löbl. Magiſtrat wolle Hrn. v. F* dieſes Verbrechens wegen zur Verantwortung ziehen, zugleich aber die Verfügung treffen, daß die oben erwähnten Oehlgemählde unverzüglich in gerichtliche Verwahrung gegeben werden.

Johann W* mp.

Referat

vom — — —,

über das Geſuch des Johann W*, wider den Eugen v. F* wegen von dieſem unternommener Veräußerung mit Pfand belegter Güter die Criminal-Unterſuchung anzuordnen.

Nr. —.

Johann W* zeigt an, er habe wider den Eugen v. F* eine Forderung von 4000 fl. eingeklagt, und auf die ſämmtlichen Fahr-

niſſe deſſelben die Pfändung geführt, jedoch die Transferirung nicht vornehmen laſſen. Unter den beſchriebenen Fahrniſſen ſeyn auch ſechs Original=Oehlgemählde geweſen, welche v. F*, offenbar in der Abſicht, das Pfandrecht zu vereiteln, dem Bilderhändler S* für 3500 fl. verkauft habe. Da nun er, Anzeiger, mit der übrigen gepfändeten Fahrniſſen bey weiten nicht für 1000 fl. bedeckt, alſo augenſcheinlich der Gefahr ausgeſetzt ſey, ſeine Forderung größten Theils einzubüßen, er v. F* aber die Gemählde zu veräußern kein Recht mehr gehabt, und da er dieſes dennoch gethan, ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht habe: ſo bitte er Anzeiger, den v. F* dieſes Verbrechens wegen zur Verantwortung zu ziehen, zugleich aber die Verfügung zu treffen, daß die veräußerten Gemählde unverzüglich in gerichtliche Verwahrung gebracht werden.

Wenn die angezeigte Veräußerung der mit dem Pfandrechte belegten Gemählde ein Verbrechen ſeyn ſollte, ſo müßte ſich dieſelbe nach dem G. B. üb. Verbr. entweder als Diebſtahl, oder als Betrug vorſtellen laſſen. Ein Diebſtahl iſt ſie nicht, da der 151. §. zu dem Begriffe deſſelben ausdrücklich ein fremdes Gut erfordert, die gepfändeten Fahrniſſe aber immer noch ein Eigenthum des Schuldners bleiben, obgleich dieſes Eigenthum durch das Pfandrecht des Gläubigers beſchränket iſt.

Ein Betrug iſt ſie nicht, da zu dieſem Verbrechen nach den 156. §. eine liſtige Vorſtellung oder Handlung erfordert wird, um

einen andern zu deſſen Nachtheile an ſeinem Eigenthume oder ſeinen Rechten in einen Irrthum zu führen, hier aber der v. F* wenigſtens in Hinſicht auf den Anzeiger, keine ſolche liſtige Vorſtellung gebraucht, keine ſolche Handlung begangen hat, in Anſehung des Käufers hingegen die Frage, ob ein Betrug an ihm verübet worden ſey, erſt damahls zur Entſcheidung kommen kann, wenn es dargethan iſt, daß ihm das gepfändete Gut als ein freyes verkauft, von dem Gläubiger wieder abgenommen, und er von dem Verkäufer weder im außergerichtlichen, noch gerichtlichen Wege entſchädiget worden iſt.

Zu dem klagt Anzeiger mit Unrecht, daß durch die Veräußerung der Gemählde ſein Pfandrecht vereitelt worden wäre, da nach dem Patente v. 5. Apr. 1782 die Uiberlaſſung eines mit einem Pfandrechte behafteten Gutes, ſie möge von dem Eigenthümer an einen Dritten gerichtlich oder außergerichtlich auf was immer für eine Art geſchehen ſeyn, denjenigen Gläubigern, welchen das Pfandrecht eigen iſt, wenn ſie nicht vorläufig wegen dieſer Uiberlaſſung der Ordnung nach vernommen worden ſind, nicht nachtheilig ſeyn ſoll.

Referent gibt daher ſein

Votum,

den Bittſteller, da der angezeigte Fall zum Criminal-Verfahren nicht geeignet ſey mit ſeinem Geſuche abzuweiſen.

A* m. p. Referent.

(Raths=Protokoll.)

Rathsſitzung

vom — —.

Gegenwärtige:

Titl. Herr Vice-Bürgermeiſter.

Herr Rath A* Herr Rath B*
— — C* — — D*
— — E*

N. —.

Herr Rath A* referirt das Geſuch des Johann W*, wider den Eugen v. F* wegen von dieſem unternommener Veräußerung mit einem Pfandrechte belegter Güter die Criminal-Unterſuchung anzuordnen; und iſt aus den in ſeinem Referate angeführten Beweggründen der Meinung, daß der angezeigte Fall zum Criminal-Verfahren nicht geeignet daher der Bittſteller abzuweiſen ſey.

Die Herren Räthe B*, C* D* und E* ſind mit dem Herrn Referenten verſtanden.

Concluſum:

Den Bittſteller, da der angezeigte Fall zum Criminal-Verfahren nicht geeignet iſt, mit ſeinem Geſuche abzuweiſen.

N. Nmp.
Raths-Protokolliſt.

(Beſcheid auf die Anzeige:)

Da der angezeigte Fall zum Criminal-Verfahren nicht geeignet befunden worden iſt, ſo hat dieſes Geſuch nicht Statt.

Ex: Cons. &.

(Uiber dieſen Beſcheid reichet der Anzeiger bey dem Criminal-Obergerichte folgenden Recurs ein:)

Hochlöbl. K. auch K. K. N. Oe. Appellations- und Criminal-Obergericht!

Uiber die bey dem hieſigen Magiſtrate eingereichte, hier beygeſchloſſene Anzeige wurde dem Unterzeichneten der Beſcheid ertheilt, daß, da der angezeigte Fall zum Criminal-Verfahren nicht geeignet ſey, das geſtellte Geſuch nicht Statt habe.

Unterzeichneter kann ſich über dieſen Beſcheid nicht zufrieden geben, da er in Gefahr ſteht, eine nahmhafte Summe zu verlieren. Er iſt daher genöthiget bey einem hohen Obergerichte die der Gerechtigkeit angemeſſene Hülfe zu ſuchen.

Unmöglich kann es nach den Oeſterreichiſchen Geſetzen einem Schuldner, auf deſſen Fahrniſſe ſein Gläubiger durch die gerichtliche Pfändung und Beſchreibung bereits ein dingliches Recht erlanget, und die er aus Güte des Herzens und im Vertrauen auf des Schuldners Redlichkeit in deſſen Verwahrung gelaſſen hat, erlaubt ſeyn, durch eigenmächtige Veräußerung der gepfändeten Güter das erworbene Recht des

Gläubigers unwirkſam zu machen, und dieſen hierdurch um ſeine Forderung zu bringen.

Das gepfändete Gut iſt gleichſam ein Eigenthum des Gläubigers, er iſt in dem rechtlichen, wenn ſchon nicht phyſiſchen Beſitze deſſelben, der Schuldner alſo, der es eigenmächtig veräußert, entzieht um ſeines Vortheiles willen ein fremdes bewegliches Gut aus eines Andern (nähmlich des Gläubigers,) Beſitze, ohne deſſen Einwilligung, und macht ſich daher nach den klaren Worten des 151. §. eines Diebſtahles ſchuldig.

Auch die Worte des 163. §. ſind auf dieſen Fall anwendbar. Des Verbrechens der Veruntreuung, heißt es dort, macht ſich derjenige ſchuldig, welcher ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr, als fünfzig Gulden vorenthält oder ſich zueignet. Nun iſt aber das gepfändete Gut, ſo weit meine Forderung reichet, gleichſam ſchon mein Gut, ich habe es meinem Schuldner, da ich es in ſeiner Verwahrung ließ, anvertrauet, er aber hat es durch die Veräußerung ſich zugeeignet, folglich ſich, da daſſelbe den Betrag von fünzig Gulden überſteigt, einer Veruntreuung ſchuldig gemacht.

Aber nicht nur als Diebſtahl und Veruntreuung, auch als Betrug erſcheint dieſe Veräußerung nach dem Geſetze. Für einen Betrieger erkläret der 180. §. d. denjenigen, der ſich für den Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgibt, oder ſonſt hinter einem falſchen Scheine verbirgt, um ſich

unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden (im Betrage über fünf und zwanzig Gulden §. 179.) zu thun, oder jemand zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen ſich dieſer ohne den ihm mitgeſpielten Betrug nicht würde verſtanden haben. Dieß alles fällt meinem Schuldner zur Laſt Er hat ſich, da er dem Bilderhändler Z* mein Pfandgut veräußert hat, für deſſen Eigenthümer ausgegeben, wenigſtens hinter dem Scheine des Eigenthümers verborgen, um ſich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, und mir an meinem Pfandrechte Schaden zu thun; er hat auch den Käufer zu einer nachtheiligen Handlung verleitet, zu welcher ſich dieſer gewiß nicht würde verſtanden haben, wenn er gewußt hätte, daß auf den Gemählden ein Pfandrecht haftet.

Ich überlaſſe es der weiſen Entſcheidung, eines hohen Obergerichtes, zu welcher Art von Verbrechen Hochdaſſelbe die hier angezeigte Handlung zählen wolle; aber dieſe möge nun für einen Diebſtahl, für eine Veruntreuung oder für einen Betrug angeſehen werden, ſo müßte doch in jedem Falle wegen der Größe der Beſchädigung das Criminal-Verfahren wider den v. F* Statt haben.

Demnach bitte ich, ein Hohes Obergericht geruhe, den Beſcheid des Magiſtrates aufzuheben, und dieſem das ungeſäumte

Criminal-Verfahren wider den von F* aufzutragen.

Johann W*.

(Geſetzt, dieſer Recurs werde von dem Criminal-Obergerichte dem Magiſtrate um ſeine binnen 14 Tagen zu erſtattenden Amtserinnerungen (Amtsbericht, Bericht) zugeſtellt, ſo werden dieſe von dem Referenten ſammt einem beſonderen kurzen Referate entworfen, in der Rathsſitzung vorgetragen, und dem Raths-Concluſo gemäß erſtattet.)

Referat

vom — —,

über den von dem Johann W* ergriffenen, und dieſem Magiſtrate um ſeine Amtserinnerungen zugeſtellten Recurs.

Nr. —.

Der von dem Johann W* über den ihm hier Orts unterm — — ertheilten Beſcheid ergriffene Recurs wurde von dem Criminal-Obergerichte dieſem Magiſtrate am — — um ſeine binnen 14 Tagen zu erſtattenden Amtserinnerungen zugeſtellt.

Referent erachtet,

Votum:

daß die beyliegenden Amtserinnerungen mit dem Einrathen auf die Abweiſung des Recurrenten zu erſtatten ſeyn.

A* m p. Referent.

(Nun werden die weiter unten folgenden Amtserinnerungen abgeleſen, und über die Berathſchlagung wird das Raths-Protokoll geführt.)

Rathsſitzung

vom — —.

Gegenwärtige:

Titl. Herr Vice-Bürgermeiſter.

Herr Rath A* Herr Rath B*
— — C* — — D*
— — E*

Nr. —.

Herr Rath A* referirt die über den Recurs des Johann W* von dem Criminal-Obergerichte abgeforderten Amtserinnerungen mit dem Einrathen auf die Abweiſung des Recurrenten.

Die Herren Räthe B*, C*, D* und E* ſind mit dem Herrn Referenten verſtanden.

Concluſum:

Die vorgetragenen Amtserinnerungen mit dem Einrathen auf die Abweiſung des Recurrenten ſind zu erſtatten.

N. Nmp.
Raths-Protokolliſt.

(Amtserinnerungen.)

Hochlöbl. K. auch K. K. N Oe. Appellations- und Criminal-Obergericht!

Der von dem Johann W* hohen Orts überreichte Recurs wurde dieſem Magiſtrate um ſeine binnen 14 Tagen zu erſtattenden Amtserinnerungen zugeſtellt.

Zur Befolgung dieſes hohen Auftrages hat der Magiſtrat nachſtehendes zu erinnern:

Johann W* zeigte am — — hier Orts an, er habe wegen einer Forderung von 4000 fl., welche er an dem Eugen v. F* zu machen habe, auf deſſen Fahrniſſe die Pfändung geführt, jedoch die gerichtlich beſchriebenen Stücke nicht transferiren laſſen. Unter denſelben ſeyn auch ſechs Original-Oehlgemählde geweſen, welche v. F* dem Bilderhändler Z* für 3500 fl. verkauft habe. Durch dieſe Veräußerung ſey er, W*, der Gefahr ausgeſetzt, den größten Theil ſeiner Forderung zu verlieren, indem die übrigen Fahrniſſe bey weiten nicht 1000 fl. werth ſeyn. Er bath daher, daß v. F* dieſer Veräußerung wegen, die er unverkennbar zur Vereitelung des Pfandrechtes unternommen habe, zur Verantwortung gezogen, zugleich aber die Verfügung getroffen werde, daß die erwähnten Oehlgemählde unverzüglich in gerichtliche Verwahrung kommen.

Der Magiſtrat fand dieſen Fall zum Criminal-Verfahren nicht geeignet, da ſich die von dem v. F* unternommene Veräußerung nach dem Geſ. üb. Verbr. weder als ein

Diebſtahl, noch als ein Betrug vorſtellen laſſe.

Ein Diebſtahl erachtete der Magiſtrat, ſey ſie nicht, indem der 151. §. zu dem Begriffe dieſes Verbrechens ausdrücklich ein fremdes Gut erfordere, die gepfändeten Fahrniſſe aber immer noch ein, wiewohl durch das Pfandrecht beſchränktes Eigenthum des Schuldners bleiben.

Auch ein Betrug ſey ſie nicht, da zu demſelben nach dem 176. §. eine liſtige Vorſtellung oder Handlung erfordert werde, um einen Andern zu deſſen Nachtheile an ſeinem Eigenthume oder ſeinen Rechten in einen Irrthum zu führen, hier aber, wenigſtens in Hinſicht auf den Anzeiger, keine ſolche liſtige Vorſtellung gebraucht, keine ſolche Handlung begangen worden ſey, in Anſehung des Käufers aber die Frage, ob ein Betrug an ihm verübet worden ſey, erſt damahls zur Entſcheidung kommen könne, wenn es dargethan ſeyn werde, daß ihm v. F* das gepfändete Gut als ein freyes verkauft, der Gläubiger daſſelbe wieder abgenommen, und v. F* weder im außergerichtlichen, noch gerichtlichen Wege Entſchädigung geleiſtet habe.

Zu dem klage W* mit Unrecht, daß durch dieſe Veräußerung ſein Pfandrecht vereitelt worden wäre, da nach dem Patente vom 5. Apr. 1782 die Uiberlaſſung eines mit einem Pfandrechte behafteten Gutes, ſie möge von dem Eigenthümer an einen Dritten gerichtlich oder außergerichtlich auf

was immer für eine Art geſchehen ſeyn, denjenigen Gläubigern, welchen das Pfandrecht eigen ſey, wenn ſie nicht vorläufig wegen dieſer Uiberlaſſung der Ordnung nach vernommen worden wären, nicht nachtheilig ſeyn könne.

Durch dieſe Gründe fand ſich alſo der Magiſtrat bewogen, dem W* den Beſcheid zu ertheilen, daß, da der angezeigte Fall zum Criminal-Verfahren nicht geeignet ſey, das geſtellte Geſuch nicht Statt finde.

In dem über dieſen Beſcheid ergriffenen Recurſe ſagt Recurrent:

1) es könne nach den Oeſterreichiſchen Geſetzen einem Schuldner unmöglich erlaubt ſeyn, die von ſeinem Gläubiger gepfändeten, und ihm nur in Verwahrung gelaſſenen Güter eigenmächtig zu veräußern, hierdurch das Pfandrecht zu vereiteln, und den Gläubiger um ſeine Forderung zu bringen.

Allein es iſt ſchon vorher bemerkt worden, daß der Schuldner Eigenthümer der gepfändeten Güter bleibt, als ſolcher kann er demnach allerdings dieſe Güter eigenmächtig, jedoch, weil ſein Eigenthum durch das Pfandrecht beſchränkt iſt, nur mit dieſer Beſchränkung veräußern. Daß hierdurch das Pfandrecht vereitelt, und der Gläubiger um ſeine Forderung gebracht werde, ſetzt Recurrent irrig voraus, weil theils nach der Natur der Sache, theils nach dem oben angeführten Patente eine ſolche Veräußerung dem Gläubiger, welcher in dieſelbe nicht eingewilliget hat, keines Weges ſchaden kann.

......

Auf eben dieſen Irrthum beruhet, was Recurrent weiter anbringt. Das gepfändete Gut, behauptet er, ſey

2) gleichſam ein Eigenthum des Gläubigers, er ſey in dem rechtlichen, *) wenn ſchon nicht phyſiſchen Beſitze deſſelben, der Schuldner alſo, der es eigenmächtig veräußere, entziehe um ſeines Vortheiles willen, ein fremdes bewegliches Gut aus eines Andern, nähmlich des Gläubigers, Beſitze ohne deſſen Einwilligung, und mache ſich dadurch nach den 151. §. eines Diebſtahles ſchuldig.

Dieſer Grund zerfällt aber mit der ſchon oben widerlegten Vorausſetzung, daß das gepfändete Gut ein Eigenthum des Gläubigers ſey. Es bleibt ein Eigenthum des Schuldners, iſt alſo nicht fremdes Gut, daher auch die Veräußerung deſſelben nach dem von dem Recurrenten angeführten 151. §. kein Diebſtahl.

Aus dem nähmlichen falſchen Grunde will Recurrent.

3) dieſe Veräußerung zu Folge des 163. §. zu einer Veruntreuung machen, in der Meinung, das gepfändete Gut ſey, ſo weit ſeine Forderung reiche, ſchon ſein Gut, er habe es dem v. F* nur anvertrauet, dieſer hingegen habe es durch die Veräußerung ſich zugeeignet.

*) Nähmlich bloß rechtlichen (denn auch der phyſiſche Beſitz kann zugleich rechtlich ſeyn), oder Vernunftbeſitze, possessio noumenon, im Gegenſatze des phyſiſchen Beſitzes, possessio phoenomenon.

Da jedoch der Schuldner Eigenthümer des gepfändeten Gutes bleibt, die Veruntreuung aber nur an einem fremden Gute begangen werden kann, ſo läßt ſich dieſer §. auf den gegenwärtigen Fall durchaus nicht anwenden.

Recurrent iſt nicht zufrieden, die von dem v. F* unternommene Veräußerung als einen Diebſtahl und eine Veruntreuung dargeſtellt zu haben, er glaubt, daß ſie auch noch

4) dem 180. §. gemäß als ein Betrug erſcheine. Denn v. F* habe ſich für den Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgegeben, oder ſich wenigſtens hinter dem Scheine des Eigenthümers verborgen, um ſich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, und Recurrenten an ſeinem Pfandrechte Schaden zu thun; er habe auch den Käufer zu einer nachtheiligen Handlung verleitet, zu welcher ſich dieſer gewiß nicht würde verſtanden haben, wenn er gewußt hätte, daß auf den Gemählden ein Pfandrecht haftet.

Was nun die erſte Beſchuldigung betrifft, daß v. F* ſich für den Eigenthümer der Gemählde ausgegeben, oder doch hinter dem Scheine des Eigenthümers verborgen, und dem Recurrenten an ſeinem Pfandrechte geſchadet habe, ſo iſt die Nichtigkeit dieſer Vorausſetzung ſchon in dem Vorhergehenden hinlänglich gezeigt worden. Scheinbarer iſt die Beſchuldigung, v. F* habe auch den Käufer zu einer nachtheiligen Handlung verleitet, und wäre dieſes ausgemacht, ſo müßte, da es dem Criminal-Gerichte obliegt, ihm be-

kannt gewordene Verbrechen vom Amts wegen zu unterſuchen, *) um des Bilderhändlers Z* willen die Criminal-Unterſuchung vorgenommen werden. Allein fürs erſte iſt es noch nicht dargethan, daß v. F* die Gemählde als unbeſchränktes Eigenthum verkauft habe; Z* konnte ja von dem darauf haftenden Pfandrechte unterrichtet worden ſeyn, und dennoch ſeine Rechnung dabey gefunden haben, ſie zu kaufen, geſetzt auch, daß er über das Kaufgeld noch dem W* ſeine Forderung hinaus zahlen müßte. Dann hat Z* bis jetzt noch keinen Schaden, da ihm W* die Gemählde noch nicht abgefordert hat. Es müßte alſo bewieſen ſeyn, daß v. F* die Gemählde wirklich als ein freyes Gut verkauft, W* dieſelben dem Z* abgenommen und v. F* letzteren weder im außergerichtlichen, noch gerichtlichen Wege entſchädiget hat, damit man ſagen könne, v. F* habe ſich hinter einem falſchen Scheine, nähmlich hinter dem Scheine des unbeſchränkten Eigenthümers, verborgen, um den Z* zu einer Handlung zu verleiten, zu welcher ſich dieſer ohne den ihm mitgeſpielten Betrug nicht würde verſtanden haben.

Dem Criminal-Richter iſt es zur Pflicht gemacht, das gegenwärtige Geſetzbuch ſowohl in Anſehung des Verfahrens, als der Beſtrafung zur alleinigen Vorſchrift zu nehmen, *) auch iſt er angewieſen, **) als ein

*) "Das Criminal-Gericht muß ſeine Gerichtbarkeit von Amts wegen ausüben." §. 215.

**) Eingangs-Patent. S. XII.

***) Einleitung. VI.

Verbrechen nur dasjenige anzuſehen und zu behandeln, was in dem Strafgeſetze ausdrücklich dafür erklärt iſt; nirgends aber iſt eine ſolche Veräußerung ausdrücklich für ein Verbrechen erklärt, und die allgemeinen Verordnungen des Geſetzes können ohne falſche Vorausſetzung auf dieſelbe nicht angewendet werden.

Der Magiſtrat ſchließt dieſe Amtserinnerungen mit dem Einrathen, daß ein hohes Criminal-Obergericht den Recurrenten mit ſeinem Geſuche abzuweiſen geruhen wolle.

N. N mp. Bürgermeiſter. *)
N. N mp. Vice-Bürgermeiſter.
A* mp. Referent.

Gegenwärtige: **)

B* Rath.
C* —

u. ſ. w.

---

*) Die Berichte werden allzeit von dem Bürgermeiſter, als dem Chef der Stelle, unterſchrieben, wenn er auch der Rathsſitzung nicht beygewohnt hat. Inſtruction für die Juſtiz-Behörden. §. 81.

**) Nur der Bürgermeiſter, Vice-Bürgermeiſter und Referent unterſchreiben den Bericht eigenhändig, die Nahmen der gegenwärtigen Räthe aber werden von dem Referenten in dem Entwurfe (Concepte) angemerkt, und dann von dem Kanzelliſten der Abſchrift beygeſetzt. Circular-Verordnung. v. 23. Jänn. 1782. Zehntens.

(Von Außen:)

N. Oe. Appellations-Gericht.

Der Magiſtrat der Römiſch-und Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Wien

erſtattet die über den Recurs des Johann W* hohen Orts abgeforderten Amtserinnerungen.

(Angenommen, das Criminal-Obergericht verwerfe den Recurs, ſo erläßt es an den Magiſtrate folgendes Decret:)

Das K. auch K. K. N. Oe. Appellations-und Criminal-Obergericht hat den Johann W* mit ſeinem über den Magiſtrats-Beſcheid vom — — eingereichten Recurs-Geſuche abzuweiſen befunden.

Deſſen der Magiſtrat den Recurrenten zu verſtändigen hat.

Ex Cæs. Cæs. que Reg. Cons.
App. inf. Aust.
&.

(Dieſes Decret wird bey dem Magiſtrate in der Rathsſitzung publicirt, und auf den Rücken deſſelben kommt die Decretation:)

Uiber die in der Rathsſitzung geſchehene Publicirung den Recurrenten davon zu verſtändigen, dann dieſes Decret bey den dießfalls verhandelten Acten in der Criminal-Regiſtratur aufzubehalten.

Ex cons. Mag. Vienn.
&.

(Der Recurrent wird durch folgendes Magiſtrats Decret verſtändiget:)

Das K. auch K. K. N. Oe. Appellations- und Criminal-Obergericht hat durch hohes Decret vom — empf. — ihn Johann W* mit ſeinem über den hier Orts erhaltenen Beſcheid vom — — ergriffenen Recurs-Geſuche abzuweiſen befunden.

Deſſen derſelbe zu Folge hohen Auftrages hiermit verſtändiget wird. *)

N. N mp. Bürgermeiſter.
N. N mp. Vice-Bürgermeiſter.

Ex cons. &.

---

*) Ein ganz ähnlicher Fall kam in der Ausübung vor, wurde aber in der erſten und zweyten Inſtanz zum Criminal-Verfahren nicht für geeignet befunden. Daß übrigens alles, was in dieſem Buche als Entſcheidung vorgetragen wird, nur für die Meinung des Verfaſſers anzuſehen ſey, durch welche er Niemands eigener Meinung Zwang anthun will, verſteht ſich wohl von ſelbſt.

III. Beyſpiel.

Unterſuchung wegen gewaltſamer Handanlegung und gefährlicher Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen.

Vorerinnerung.

(Grundherrſchaft heißt diejenige, welcher das Obereigenthum von den unterthänigen Gründen, und nebſt dem Rechte, gewiſſe perſönliche Dienſte und Abgaben von ihren Unterthanen und Grundholden zu fordern, auch das Recht der dinglichen und perſönlichen Gerichtbarkeit gebührt. Steht der Grundherrſchaft über dieß noch die Criminal-Gerichtbarkeit in dem Umfange eines beſtimmten Gebiethes auf dem Lande zu, ſo heißt ſie ins beſondere Landgericht. Dorfherrſchaft wird diejenige genannt, die in einem gewiſſen Bezirke auf dem Lande die Aufſicht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit, mit einem Worte, die Polizeyaufſicht hat. Insgemein iſt die Grundherrſchaft zugleich Dorfherrſchaft; es gibt aber auch gewiſſe Bezirke, in welchen eine beſondere Grundherſchaft und eine beſondere Dorfherrſchaft iſt, daß alſo z. B. die Herrſchaft A in dem Bezirke der Grundherrſchaft B die dorfherrlichen Rechte ausübet.

Dieſe beſondere Verfaſſung wird bey dem folgenden Falle voraus geſetzt.)

(Schreiben der Herrſchaft A* an das Landgericht der Herrſchaft B*.)

Löbl. Landgericht!

Der Revier-Jäger Egidius C* machte am 3. dieſes Monathes Nachmittags um 2 Uhr hier Orts die Anzeige, es wäre ihm gemeldet worden, daß Martin S*, Sohn des dortigen behauſten Unterthanes Nr. 14, in der Nacht von den alten auf das neue Jahr zwiſchen den mit Stroh gedeckten Häuſern einige Mahle mit einem Feuergewehre geſchoſſen hätte. Er habe ſogleich in der Gegend jenes Hauſes nachgeſehen, und zwey verbrannte Stöpſel (Pfropfen) nahe bey einer Scheuer gefunden, auch von mehreren Nachbarn die Beſtätigung erhalten, daß in der erwähnten Nacht wirklich geſchoſſen worden iſt.

Nun trug man ihm auf, mit Zuziehung des Amtsdieners Johann G* den Martin S* wegen dieſer mit Feuersgefahr verbundenen Handlung ſogleich vor das Amt zu ſtellen; er kam aber erſt nach 3 Stunden mit dem Geſtellten zurück, und beſchwerte ſich, daß dieſer ſich der Stellung gewaltthätig widerſetzt, den Amtsdiener zu Boden geworfen, und mit einer Holzhacke, die er aus einem Winkel der Stube hervor gehohlt, zu erſchlagen gedroht habe. Um weitere Ausſchweifungen zu verhüthen, habe er, Revier-Jäger, den dortigen Dorfrichter Ignaz K* zum Beyſtan-

de gehohlet, dieſer ſey auch auf der Stelle mit ihm gegangen, und habe dem Martin S* aufgetragen, ſich ohne Weigerung zum Amte zu ſtellen, welches denn letzterer nun ganz ruhig befolgt habe.

Man hat den Martin S* wegen des von ihm eingeſtandenen Feuerfrevels mit achttägigem Arreſte abgeſtraft, und ihm das Feuergewehr abgenommen; überliefert ihn aber nun ſammt der Hacke, mit welcher er den Amtsdiener zu erſchlagen gedroht, einem Löbl. Landgerichte, damit daſſelbe mit ihm wegen ſeiner Widerſetzung mit einer mörderiſchen Waffe gegen abgeordnete obrigkeitliche Perſonen das Amt handeln wolle. *)

Herrſchaft A*, am 4. Jänn. 1806.
N. N mp. Verwalter.
N mp. Actuar.

) Nach Vorſchrift des 339. §. II. Thl. des G. B. üb. Verbr. u. ſchwer. Poliz. Uibertret. hätte die Herrſchaft A den Fall der Widerſetzung gehörig erheben, die ſämmtlichen Ausſagen dem Landgerichte B* einſenden, und die Anfrage machen ſollen: Ob der Unterſuchte dahin abzuliefern ſey. Da nun aber dieſes nicht geſchehen, ſondern Martin S* eigenmächtig überliefert worden iſt, ſo bleibt dem Landgerichte nun freylich nichts übrig, als, daß es ſelbſt die That erhebe. Ich ließ die Herrſchaft A* dieſen Fehler abſichtlich begehen, weil auch in der Ausübung die Acten nicht immer gerade ſo einlaufen, wie ſie ſollten, und dann doch dasjenige darüber vorgekehrt werden muß, was dem Zwecke des Geſchäftes angemeſſen iſt.

Perſonsbeſchreibung.

(§. 285. b.)

Martin S*, 22 Jahre alt, groß und ſchlank gewachſen, hat ein längliches, gut gefärbtes Geſicht, braune Augen, Augenbraunen und Haare, wenig Bart, eine längliche Naſe und einen kleinen Mund. Wenn er ſpricht, ſo geſchieht es gewöhnlich mit einem freundlichen Lächeln. Er trägt die Haare nach Bauernart geſchnitten, um den Hals ein dunkel rothes, am Rande weiß geſtreiftes, ſeidenes Hals Tuch, dann am Leibe eine braune tuchene Jacke mit weißen erhabenen Knöpfen, einen Bruſtlatz von hellblauem geblümten Kattun, einen grünen Hoſenträger, ſchwarze lederne Beinkleider mit beinernen Knöpfen, blaue wollene Strümpfe, Schuhe mit weißen Schnallen und einen Hut mit einem grünen Seidenbande.

Landgericht B*, am 14. Jänn. 1806.

Beſchreibung der dem angehaltenen Martin S* abgenommenen Habſeligkeiten und des baren Geldes. (§. 286.)

(Dieſe Beſchreibung müßte aufgenommen werden, wenn Martin S* im Arreſte bliebe. Da aber das ihm angeſchuldigte Verbrechen nach dem 71. §. wohl nicht mehr, als eine einjährige Strafe nach ſich ziehen könnte, ob er ſich gleich mit einer Waffe widerſetzt hat; da ferner angenommen wird, daß er von gutem Rufe ſey, und aus ſeiner Freyheit nicht zu beſorgen ſtehe, es könnte die Unterſuchung erſchwert werden: ſo kann er nach dem 306. §. von der Verhaftung verſchonet, und das

Verfahren mit ihm auf freyem Fuße eingeleitet werden. Daher unterbleibt auch, da nichts in gerichtliche Verwahrung genommen wird, dieſe Beſchreibung.)

Verhörs-Protokoll. (§. 287.)

vom 14. Jänn. 1806,

welches von dem Landgerichte der Herrſchaft B* über ein Schreiben der Herrſchaft A* (§. 285. a.) mit nachſtehendem Inquiſiten aufgenommen worden iſt:

Gegenwärtige: (§. 288.)

N. N. Juſtitiar.

N. N. Actuar.

N. N.
N. N. } beeidigte Beyſitzer.

(Dieſes Verhör wird nach dem 289. §. mit der ernſtlichen Erinnerung an den Inquiſiten eröffnet, daß er die reine Wahrheit ausſage; doch kommt dieſe Erinnerung nicht in das Protokoll.)

1.

Wie heißet Inquiſit?

1.

Martin S*.

2.

Wie alt iſt er?

2.

22 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Aus dieſem Dorfe.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Sind die Aeltern des Inquiſiten noch am Leben?

5.

Mein Vater Georg, behauſter Bauer in dieſem Dorfe Nr. 14, und meine Mutter Magdalena ſind noch am Leben.

6.

Iſt Inquiſit ledig oder verehelichet?

6.

Ledig.

7.

Wodurch ernähret ſich Inquiſit?

7.

Ich helfe meinem Vater in ſeiner Wirthſchaft und werde von ihm verpfleget.

8.

Beſitzet Inquiſit Vermögen?

8.

Jetzt noch keines.

9.

Wo hält ſich Inquiſit auf?

9.

Bey meinen Aeltern.

10.

War Inquiſit ſchon ein Mahl im Verhafte?

10.

Am 3. dieſes Monathes wurde ich zur Herrſchaft A* geſtellt, und dort zur Strafe durch acht Tage im Arreſte angehalten, weil ich in der Nacht vor dem neuen Jahre zwiſchen den Häuſern mit einem Feuergeweh-

re geſchoſſen hatte. Sonſt war ich nie in einem Verhafte.

11.

Weiß Inquiſit die Urſache ſeines dermahligen Verhaftes? (§. 290.)

11.

Ich weiß keine. Wegen des Schießens bin ich ja ſchon abgeſtraft worden, und außer dem habe ich meines Wiſſens nichts begangen, was Strafe verdiente.

12.

Man macht Inquiſiten bekannt, daß die Herrſchaft A* ihn deßwegen zur Criminal-Unterſuchung hierher überlieferte, weil er ſich den von ihr zur Stellung deſſelben abgeordneten Perſonen, nähmlich dem Revier-Jäger Egidius C* und dem Amtsdiener Johann G*, widerſetzt hat. (§. 292.) Inquiſit erzähle nun aufrichtig den ganzen Hergang dieſer Widerſetzung. *)

*) Sonſt pflegte man bey dem ſummariſchen Verhöre nur die Antworten des Verhörten, nicht auch die Fragen, welche an ihn geſtellt wurden, in das Protokoll zu ſchreiben; aber der 297. §. verordnet ausdrücklich: „Jede Frage und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten iſt in ein Protokoll einzutragen.“ Es iſt alſo ein Fehler, der ſich durch die Frequenz, mit welcher er begangen wird, am wenigſten entſchuldigen läſſet, wenn noch jetzt die bloßen Antworten nieder geſchrieben werden.

12.

Am 3. dieſes Monathes, etwa um halb 3 Uhr Nachmittags, kam der Revier-Jäger mit dem Amtsdiener der Herrſchaft A* in unſere Stube, wo ich eben gemeinſchaftlich mit meinem Vater Spanholz machte, und trug mir auf, daß ich mich wegen des verbothenen Schießens in der Nacht vor dem neuen Jahre ſogleich zur Herrſchaft A* ſtellen ſolle, wo ich meinen Lohn dafür bekommen werde. Was? fragte ich, zur Herrſchaft A*? ſeit wenn hätte uns denn die Herrſchaft A* zu befehlen? Ich bin ein Unterthan der Herrſchaft B*, und ihr könnt gut warten, bis ich mich zu euch hinüber ſtellen werde. Der Revier-Jäger fuhr mir hierauf mit der Fauſt unter die Naſe, und ſchrie, du Spitzbube! ich glaube, du willſt noch eine Weile räſonniren, dann gab er mir mit ſeinem Stocke einen Streich über den linken Arm, und befahl dem Amtsdiener, mich anzupacken. Rühr er mich nicht an, Johann, ſagte ich, oder es geht ihm nicht gut. Aber der Revier-Jäger ſchrie noch ein Mahl: Angepackt den Hund, weil er nicht gutwillig geht! Der Amtsdiener faßte mich am Arme, ich wollte ihm ausreißen, der Revier-Jäger gab mir aber einen zweyten Streich über den Rücken. Nun gerieth ich in den äußerſten Zorn, und ſchleuderte den Amtsdiener ſo gewaltig von mir, daß er zu Boden fiel. Zugleich griff ich nach der Hacke die ich erſt vorher zu meiner Arbeit gebraucht hatte hielt ſie in die Höhe, und ſagte: Jetzt

habe ich genug, geht eurer Wege, oder ich will euch hinaus treiben! Mein Vater, welcher den Revier-Jäger zu beſänftigen geſucht hatte, wollte anſtatt meiner auf das Amt gehen, aber der Revier-Jäger antwortete: Euch brauchen wir nicht, der Sohn muß ſich ſtellen, und wenn er neun Teufel im Leibe hätte. Ich bath meinen Vater, ja nicht aufs Amt zu gehen, weil uns die Herrſchaft A* durchaus nichts zu befehlen habe. Auch meine Mutter, welche auf den Lärm herein gekommen war, meinte, der Vater und auch ich ſollten daheim bleiben, denn die Herrſchaft A* habe mit uns nichts zu ſchaffen. Wartet, das wollen wir ſehen, ſagte der Jäger, und ging fort, ließ aber den Amtsdiener zurück, mich zu bewachen. Nach einer kleinen Weile trat er mit unſrem Dorfrichter Ignaz K* in unſre Stube. Der Dorfrichter befahl mir, daß ich ſogleich mit dem Revier-Jäger und Amtsdiener auf das Amt gehen, und mich ruhig verhalten ſolle, weil die Herrſchaft A* politiſche Obrigkeit in unſrem Bezirke, und ich ihr wegen des verbothenen Schießens allerdings Rede und Antwort ſchuldig ſey. Auf dieſen Befehl war ich auch bereit, unverzüglich mitzugehen. Nicht wahr? du Spitzbube! ſchrie der Revier-Jäger, ich habe dirs wohl vorher geſagt, daß du gehen wirſt. Er wollte mir auch jetzt noch einen Streich geben, aber unſer Dorfrichter ſagte: Herr Revier-Jäger, das will ich mir verbitten, Martin geht ſchon gutwillig mit. Gut, ſprach der Jäger, er ſoll ſeinen Theil vom Amte ſchon bekommen. Der Revier-Jä-

ger, Amtsdiener und ich gingen dann fort auf das Amt, wo ich verhört, und hierauf in den Arreſt geſperrt wurde. (§. 294)

Martin S* mp.

Inquiſit hat die Richtigkeit dieſer ihm vorgeleſenen Ausſage mit ſeiner Unterſchrift beſtätiget, (§. 299.) dann wurde er gegen Angelobung, ſich von ſeinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht weg zu begeben, noch ſich verborgen zu halten, (§. 306.) auf freyen Fuß geſtellt.

N. N mp. Juſtitiar. N. N mp. beeid. Beyſitzer.
N. N mp. Actuar. N. N mp. beeid. Beyſitzer.

(Da der Verhörte die ihm angeſchuldigte Widerſetzung umſtändlich eingeſtanden hat, ſo iſt es nun, damit ſein Geſtändniß einen rechtlichen Beweis mache, (§. 399. e.) erforderlich, auch diejenigen Perſonen abzuhören, welche über das Factum beſtimmte Auskunft geben können. (§. 374.) Dieſe ſind der Revier-Jäger, der Amtsdiener, der Dorfrichter und die Aeltern des Beſchuldigten.)

Zeugenabhörung

B*, am 15. Jänn. 1806.

Angefangen um halb 9 Uhr früh. (§. §. 359. u. 382.)
Gegenwärtige:
N. N. Juſtitiar.
N. N. Actuar.
N. N. }
N. N. } beeidigte Beyſitzer.

(Die Abhörung wird mit der vorläufigen Warnung, daß Zeuge alles, was er ausſaget, wohl überdenke, und nur die reine Wahrheit angebe, eröffnet, dieſe Warnung aber nicht in das Protokoll geſchrieben. §. §. 240. u. 382.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Egidius C*.

2.

Wie alt iſt derſelbe?

2.

48 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Revier-Jäger in Dienſten u. ſ. w.

6.

Weiß Zeuge, warum er vor Gericht berufen worden iſt? *)

6.

Es wird wegen des Bauersſohnes Martin S* aus dieſem Dorfe Nr. 14 ſeyn, welcher

---

*) Dieſe Frage wird immer geſtellt, ſo oft ſich aus den Umſtänden ſchließen läſſet, daß der Zeuge die Urſache ſeiner Vorladung vermuthen könne.

ſich mir und dem Amtsdiener der Herrſchaft A* widerſezt hatte, als wir ihn am 3. dieß auf herrſchaftlichen Befehl zum Amte ſtellen ſollten.

7.

Zeuge erzähle dieſe Begebenheit umſtändlich. (§. 251.)

7.

Ich machte am 3. dieß Nachmittags um 2 Uhr der Herrſchaft A* die Anzeige, daß Martin in der Nacht vor dem neuen Jahre zwiſchen den mit Stroh gedeckten Häuſern dieſes Dorfes geſchoſſen, und daß ich wirklich noch in der Gegend ſeines väterlichen Hauſes nahe bey einer Scheuer zwey verbrannte Stöpſel gefunden hätte. Der Verwalter gab mir den Auftrag, in Begleitung des Amtsdieners den Martin S* zu ſtellen, und ihm das Feuergewehr abzunehmen. Ich begab mich in das Haus des alten S* und traf den Burſchen in der Stube, wo er mit ſeinem Vater Späne machte. Da ich ihm den obrigkeitlichen Befehl ankündigte, ſprang er auf, und ſagte höhniſch: Was? zur Herrſchaft A*? die hat mir den Plunder zu befehlen, ihr könnt gut warten, bis ich hinüber gehen werde. Dieſe unehrbiethigen Reden verdroßen mich. Ich gab dem Burſchen einen Streich mit dem Spaniſchen Rohre, und befahl dem Amtsdiener, ihn mit Gewalt fortzuführen. Darauf wurde der Burſche wie raſend, warf den Amtsdiener, der ihn am Arme gefaßt hatte, zu Boden, ergriff die Holzhacke, die in einem Winkel lehnte, ſchwang ſie hoch in die Luft, und

ſagte zu dem Amtsdiener: Rührſt du mich noch ein Mahl an, ſo ſchlage ich dich todt; dann wandte er ſich gegen mich mit den Worten: Und jetzt habt ihr beyde Zeit, daß ihr geht, ſonſt weiſe ich euch den Weg. Ich ſah, daß es ihn zu noch größeren Ausſchweifungen führen könnte, wenn ich länger Gewalt brauchte, ließ daher den Amtsdiener zur Bewachung des Burſchen in der Stube zurück, und hohlte den Richter dieſes Dorfes, Ignaz K*. Dieſer ging gleich mit mir, und trug dem Martin auf, ſich ohne Weigerung zum Amte zu ſtellen, was denn auch letzterer bereitwillig that.

8.

Wer war noch bey dieſem Auftritte in der Stube zugegen?

8.

Der Vater des Martin vom Anfange bis zum Ende. Während des Lärms kam auch die Mutter herein.

9.

Wie betrugen ſich die Aeltern des Martin dabey?

9.

Der Vater blieb ganz ruhig, und erboth ſich, anſtatt des Sohnes mit mir zu gehen; die Mutter aber ſchrie heftig: Nein! ihr ſollt mir beyde daheim bleiben. Wir ſind Unterthanen der Herrſchaft B*, und die Herrſchaft A* hat uns keine Befehle zu geben. Ohne dieß hätte ich den Vater nicht

mit mir gehen laſſen, da ich den Auftrag hatte, den Sohn zu ſtellen.

Hierauf wurde Zeugen ſeine Ausſage vorgeleſen und er weiter befragt:

10.

Kann Zeuge die Wahrheit aller angebrachten Umſtände beſchwören?

10.

Was ich ausgeſagt habe, kann ich beſchwören.

Egidius C* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und einem Eide beſtätiget. (§. §. 254. 256. u. 383.)

Geſchloſſen um 9 Uhr.

N. N mp. Juſtitiar. N. N mp. beeid. Beyſitzer.
N. N mp. Actuar. N. N mp. beeid. Beyſitzer.

(Von Außen:)

Beeidigte

Zeugen-Ausſage

vom 15. Jänn. 1806,

des Egidius C*,

den in der Unterſuchung ſtehenden Martin S* betreffend.

Zeugenabhörung

B*, am 15. Jänn. 1806.

Angefangen um 9 Uhr früh.

Gegenwärtige: (Wie bekannt.)
(Warnung des Zeugen. Wie bekannt.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Johann S*.

2.

Wie alt iſt er?

2.

27 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Ich bin Amtsdiener bey der Löbl. Herrſchaft A*.

6.

Weiß Zeuge, warum er vor Gericht berufen worden iſt?

6.

Ich denke, wegen des Bauersſohnes Martin S* aus dieſem Orte, den ich neulich zu unſrem Amte hätte ſtellen ſollen, und der ſich gewaltthätig widerſetzt hat.

7.

Zeuge erzähle umſtändlich wie dieſes hergegangen iſt.

7.

Am 3. dieß Nachmittags nach 2 Uhr erhielt ich von dem Hrn. Verwalter den Auftrag, mit dem Hrn. Revier-Jäger den Martin S* aus ſeines Vaters Hauſe abzuhohlen, und zum Amte zu ſtellen. Wir gingen dahin, und als wir in die Stube kamen, wo Martin mit ſeinem Vater eben Spanholz machte, that ihm der Hr. Revier-Jäger den herrſchaftlichen Befehl zu wiſſen; aber Martin gab zur Antwort, er ſey ein Unterthan der Herrſchaft B*, und die Herrſchaft A* hätte ihm den Plunder zu befehlen, wir könnten gut warten, bis er ſich zu uns hinüber ſtellen werde. Darauf hieß ihn der Hr. Revier-Jäger, der ein wenig hitzig iſt, einen Spitzbuben, und gab ihm einen Streich mit dem Stocke auf den Arm, mir aber befahl er, daß ich den Martin packen und mit Gewalt fortführen ſollte. Ich ſah wohl gleich vor, daß es kein gutes Ende nehmen werde, denn ich kenne den Martin, er iſt zwar ſonſt ein guter Menſch, der niemand beleidigt, aber er läßt auch ſich nicht umſonſt etwas zu Leide thun. Nun nahm ich den Martin am Arme, und wollte ihn bereden, daß er gutwillig mit uns gehe; allein da ihm der Hr. Revier-Jäger zu gleicher Zeit noch einen Streich über den Rücken gab, ſo wurde Martin völlig wild, packte mich an der Bruſt, und warf mich zu Boden, dann nahm er eine Holzhacke, hielt ſie in die Höhe, und

drohte, mich todt zu ſchlagen, wenn ich ihn noch ein Mahl anrührte; zu dem Hrn. Revier-Jäger aber ſagte er: Jetzt habt ihr beyde Zeit, daß ihr geht, oder ich weiſe euch den Weg. Hierauf ging der Hr. Revier-Jäger fort, und hohlte den Richter dieſes Dorfes, ich aber mußte indeſſen in der Stube bleiben, damit Martin nicht davon liefe. Der Dorfrichter kam, befahl dem Martin, ſich gleich zur Herrſchaft zu ſtellen, und Martin ſagte: Ja, auf dieſen Befehl gehe ich. Auch zog er ſich an, und ging ohne alle Weigerung mit uns fort.

8.

Wer war bey dieſem Handel ſonſt noch gegenwärtig?

8.

Der Vater des Martin war, wie ich ſchon ſagte, gleich anfangs in der Stube, und blieb auch da. Die Mutter kam während des Handels herein.

9.

Wie betrugen ſich der Vater und die Mutter dabey?

9.

Der Vater wollte anſtatt des Sohnes auf das Amt gehen, allein der Hr. Revier-Jäger ließ es nicht zu. Die Mutter aber ſchrie, weder Vater, noch Sohn ſollten zur Thür hinaus, denn die Herrſchaft A* habe ihnen nichts zu befehlen.

Nachdem man Zeugen ſeine Ausſage vorgeleſen hat:

10.

Kann Zeuge die Wahrheit aller hier angebrachten Umſtände beſchwören.

10.

Es iſt alles ſo wahr, daß ich es beſchwören kann.

Johann G* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um halb 10 Uhr.

(Unterfertigungen. Wie bekannt.)

Zeugenabhörung

B*, am 15. Jänn. 1806.

Angefangen um halb 10. Uhr Vormittags.

Gegenwärtige: (wie bekannt.)
(Warnung des Zeugen. Wie bekannt.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Ignatz K*.

2.

Wie alt iſt er?

2.

59 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Unterthan dieſer Löbl. Herrſchaft und Dorfrichter.

6.

Weiß Zeuge, warum er vor Gericht berufen worden iſt?

6.

Ich ſtelle mir vor, es werde wegen des Martin S* ſeyn, der ſich neulich dem Revier-Jäger und dem Amtsdiener der Herrſchaft A*, welche ihn zum Amte ſtellen ſollten, widerſetzt hat.

7.

Was iſt Zeugen von dieſem Handel bebekannt?

7.

Am 3. dieſes Monathes gegen 4 Uhr Nachmittags kam der Revier-Jäger Egidius C* mit glühendem Geſichte in meine Wohnung, und verlangte meinen Beyſtand, weil Martin S*, den er wegen verbothenen Schießens zur Herrſchaft A* ſtellen ſollte, dahin zu gehen, ſich weigere, und ſogar den Amtsdiener mit einer Holzhacke zu erſchlagen gedrohet habe. Ich ging unverzüglich mit ihm und da ich aus Martins Reden abnahm, daß er der Meinung ſey, die Herrſchaft A* hätte ihm nichts zu befehlen, in welcher Meinung er auch noch von ſeinen Aeltern beſtärkt wurde, ſo erklärte ich ihm, daß die-

ſer Herrſchaft die dorfherrlichen Rechte in unſrem Orte zuſtehen, und er ihr alſo wegen des mit Feuersgefahr verbundenen Schießens allerdings verantwortlich iſt. Nun, wenn es ſo iſt, gab er zur Antwort, ſo will ich auf des Hrn. Richters Befehl dahin gehen. Da er ganz ruhig mit dem Revier-Jäger und Amtsdiener fortgegangen war, ſo begab ich mich wieder nach Hauſe.

8.

Was iſt Zeugen ſonſt von der Aufführung des Martin S* bekannt?

8.

Ich kenne ihn als einen ruhigen und ſittſamen Burſchen, und glaube, daß er ſich auch bey jener Gelegenheit nicht ſo ſehr würde vergangen haben, wenn er nicht von dem Revier-Jäger, der ein heftiger Mann iſt, dazu gereizt worden wäre.

Nach der Vorleſung:

9.

Kann Zeuge ſeine Ausſage beſchwören?

9.

Ja.

Ignaz K* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um 10 Uhr.

(Unterfertigungen. Wie bekannt.)

Zeugenabhörung.

B*, am 15. Jänner 1806.

Angefangen um 10 Uhr Vormittags.

Gegenwärtige: (Wie bekannt.)

(Warnung des Zeugen. Wie bekannt.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Johann Georg S*.

2.

Wie alt iſt er?

2.

62 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Unterthan dieſer Löbl. Herrſchaft und behauſter Bauer in dieſem Dorfe Nr. 14.

6.

Weiß Zeuge, warum er vor Gericht berufen worden iſt?

6.

Es wird wohl wegen meines Sohnes Martin ſeyn, welcher ſich neulich dem Revier-Jäger und dem Amtsdiener der Herrſchaft A* widerſetzt hat.

Nachdem Zeuge der ihm zuſtehenden Freyheit, ſich der Ausſage zu entſchlagen, erinnert worden iſt. (§ 377.)

7.

Will Zeuge freywillig in dieſer Sache eine Ausſage ablegen?

7.

Ja.

8.

Zeuge erzähle umſtändlich, was ihm von dieſem Handel bekannt iſt.

8.

Ich machte am 3. dieſes Monathes Nachmittags gegen 3 Uhr mit meinem Sohne Spanholz in meiner Stube, da kamen der Revierjäger und der Amtsdiener der Herrſchaft A* herein, und erſterer trug meinem Sohne auf, gleich mit ihnen hinüber zum Amte zu gehen, weil nähmlich dieſer in der Nacht vor dem neuen Jahre zwiſchen den Häuſern einige Mahle mit einem Feuergewehre geſchoſſen hatte. Mein Sohn weigerte ſich, mitzugehen, aus dem Grunde, weil ihm, als einem Unterthan der Löbl. Herrſchaft B* die Herrſchaft A* nichts zu befehlen hätte. Der Revier-Jäger gerieth darüber in Zorn, hieß meinen Sohn einen Spitzbuben, und gab ihm einen Streich mit dem Spaniſchen Rohre. Darauf befahl er dem Amtsdiener, meinen Sohn anzupacken, und mit Gewalt fortzuführen. Mein Sohn ſagte zum Amtsdiener: Johann, rühr' er mich nicht an, oder es läuft nicht gut ab! aber dieſer nahm meinen Sohn dennoch am Arme, und da der Revier-Jäger meinem Sohne zugleich einen zweyten

Streich gab, wurde letzterer ſo aufgebracht, daß er den Amtsdiener nieder warf. Jetzt ergriff mein Sohn die Holzhacke, die er eben vorher bey ſeiner Arbeit gehabt hatte, und drohte dem Amtsdiener, ihn zu erſchlagen, wenn dieſer ihn noch ein Mahl angriffe; hernach ſagte er zu dem Jäger: Jetzt habt ihr beyde Zeit, daß ihr geht, oder ich will euch den Weg weiſen! Ich ſelbſt wollte anſtatt meines Sohnes aufs Amt gehen, allein der Revier-Jäger ſagte, mich brauche er nicht, ſondern mein Sohn müſſe ſich ſtellen, und wenn dieſer neun Teufel im Leibe hätte. Er ging dann fort, und ließ den Amtsdiener in der Stube zurück, meinen Sohn zu bewachen. Nach einer Weile kam er wieder in Begleitung unſres Dorfrichters. Dieſer erklärte uns, daß mein Sohn wegen des verbothenen Schießens der Herrſchaft A*; als der politiſchen Obrigkeit unſres Dorfes, allerdings verantwortlich ſey, und ſich alſo ohne Weigerung dahin ſtellen ſolle. Auf des Richters Befehl ging dann auch mein Sohn mit dem Revier-Jäger und dem Amtsdiener unverzüglich fort. Ich muß bekennen, daß ich ſelbſt der Meinung war, die Herſchaft A* hätte uns Unterthanen dieſer Löbl. Herrſchaft B* nicht das geringſte zu befehlen, denn ſo alt, als ich auch bin, ſo hörte ich doch von unſrem Dorfrichter zum erſten Mahle, daß wir zwey Herrſchaften in unſrem Orte haben.

9.

Wer war bey dieſem Handel außer den bereits genannten Perſonen noch zugegen?

9.

Mein Weib kam während des Lärmens in die Stube. Auch ſie war der Meinung, mein Sohn ſolle nicht aufs Amt gehen, weil er der Herrſchaft A* keinen Gehorſam ſchuldig ſey.

Nach der Vorleſung:

10.

Kann Zeuge die Wahrheit ſeiner Ausſage beſchwören?

10.

Ja.

Johann Georg S* mpr.

Zeuge hat dieſe Ausſage eigenhändig unterſchrieben, und mit einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um 11 Uhr.

(Unterfertigungen. Wie bekannt.)

Zeugenabhörung.

B*, am 15. Jänn. 1806.

Angefangen um halb 11 Uhr Vormittags.

Gegenwärtige: (Wie bekannt.)

(Warnung der Zeuginn. Wie bekannt.)

1.

Wie heißet Zeuginn?

1.

Magdalena S*.

2.

Wie alt iſt ſie?

2.

51 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Verehelichet an den Johann Georg S*, behauſten Bauer in dieſem Orte Nr. 14.

6.

Weiß Zeuginn, warum ſie vor Gericht berufen worden iſt?

6.

Ich ſtelle mir vor, es werde wegen meines Sohnes Martin ſeyn, welcher ſich neulich dem Revier-Jäger und dem Amts-diener der Herrſchaft A* widerſetzt hat.

Nachdem Zeuginn der ihr zuſtehenden Freyheit, ſich der Ausſage zu entſchlagen, erinnert worden iſt:

7.

Will Zeuginn über dieſe Sache freywillig Auskunft geben?

7.

Was wahr iſt, kann ich zu aller Zeit ausſagen.

8.

Was iſt der Zeuginn von dieſem Handel bekannt?

8.

Ich war am 3. dieſes Monaths Nachmittags gegen 3 Uhr eben in dem Kuhſtalle be-

ſchäftigt, als ich ein ſtarkes Geſchrey von mehreren Stimmen in unſrer Stube hörte. Ich ging hinein, und ſah den Revier-Jäger und den Amtsdiener der Herrſchaft A* welche meinen Sohn auf das Amt hinüber führen wollten. Was eigentlich vorgegangen iſt, weiß ich nur von meinem Manne, denn ich ſelbſt kam zu dem Zanke zu ſpät, und hörte nur noch, daß mein Mann anſtatt meines Sohnes aufs Amt gehen wollte. Weil ich aber der Meinung war, daß uns Unterthanen der Herrſchaft B* die Herrſchaft A* nichts zu befehlen hätte, ſo ſagte ich, daß ſowohl mein Mann, als mein Sohn daheim bleiben ſollen. Darauf hohlte der Jäger unſren Dorfrichter. Dieſer erklärte uns, daß die Herrſchaft A* politiſche Obrigkeit in unſrem Dorfe ſey, und daß ihr mein Sohn wegen des verbothenen Schießens Rede und Antwort geben müſſe. Uiber dieſes zog ſich mein Sohn an, und ging gleich mit dem Jäger und dem Amtsdiener fort. Ich habe in meinem Leben nicht gehört, daß wir zwey Herrſchaften haben, und gewiß hat es mein Sohn eben ſo wenig, als mein Mann gewußt, ſonſt würde er ſich nicht geweigert haben, ſeiner rechtmäßigen Obrigkeit den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten. Ich bitte daher, meinen Sohn gnädig zu behandeln, weil er dieſen Fehler aus Unwiſſenheit begangen hat.*)

*) Dergleichen Fürbitten, die in der Ausübung häufig vorkommen, ſind zwar, in ſofern ſie von Rechtfertigungs- oder Milderungsgründen unterſtützt ſind,

Nach der Vorleſung:

9.

Kann Zeuginn die Wahrheit ihrer Ausſage beſchwören?

9.

Ja.

† † †

Zeuginn hat dieſe Ausſage mit ihren Handzeichen und einem Eide beſtätiget. (§.§. 299. u. 382.)

Geſchloſſen um 11 Uhr.

(Unterfertigungen. Wie bekannt.)

(Durch die aufgenommenen Zeugenſchaften iſt nun das Geſtändniß, welches Inquiſit in ſeiner ſummariſchen Ausſage abgelegt hat, bekräftiget. Nur kommt in den Zeugenausſagen des Revier-Jägers, des Amtsdieners und des Vaters des Inquiſiten der Umſtand vor, daß Inquiſit den Amtsdiener mit der Holzhacke zu erſchlagen, gedrohet habe. Da Inquiſit in ſeiner Ausſage hiervon keine Meldung machte, ſo muß er nach der Vorſchrift des 350. §. in dem ordentlichen Verhöre darüber vernommen werden.)

überflüſſig, weil der Richter von Amtswegen auf dieſe Gründe Rückſicht nehmen muß, in ſofern ſie aber auf gar keinen Rechtfertigungs- oder Milderungsgrund beruhen, ganz zwecklos; dennoch muß ſie der Unterſuchende zur Beruhigung der Partey in beyden Fällen zum Protokolle nehmen, damit er nicht etwas zu vernachläſſigen ſcheine, was wenigſtens in den Augen des Fürbittenden dem Unterſuchten zum Beſten gereichen könnte.

Fortſetzung *)

vom 16. Jänn. 1806.

Angefangen um 9 Uhr Vormittags. (§ 359.)

Gegenwärtige: (Dieſe müſſen der Regel nach die nähmlichen ſeyn, welche dem ſummariſchen Verhöre beygewohnet haben. §. 354)

15.

Inquiſit brachte in ſeiner ſummariſchen Ausſage an: er habe, nachdem er den Amtsdiener zu Boden geworfen hatte, die Holzhacke ergriffen, und geſagt: Jetzt habe ich genug, geht eurer Wege, oder ich will euch hinaus treiben! Hat nun Inquiſit bey dieſer Gelegenheit keine andere Drohung ausgeſtoſſen, oder allenfalls welche, und gegen wen?

---

*) Die Fortſetzung wird insgemein dem ſummariſchen Verhöre angehängt, und dann fängt man bey derſelben die erſte Frage mit derjenigen Nummer zu bezeichnen an, welche auf die letzte Nummer des ſummariſchen Verhöres folgt. Jeder Bogen des Protokolls iſt von dem Verhörten zu unterſchreiben, ſämmtliche Bogen aber müſſen mit einer Schnur oder mit einem Faden zuſammen geheftet, und beyde Ende dieſer Schnur oder dieſes Fadens mit hartem Siegelwachſe feſt gemacht werden, worauf die Anweſenden ihre Siegel zu drucken haben. (§. 370.) Ich mußte hier und überall die Fortſetzungen trennen, weil, wenn ich das ganze Protokoll zuſammen geſchrieben, und die dazwiſchen aufgenommenen Zeugenausſagen demſelben vor- oder nachgeſetzt hätte, der Leſer leicht hätte in Verwirrung gerathen können, wenigſtens gezwungen geweſen wäre, immer hin und her zu blättern, um die Acten-Stücke in derjenigen Ordnung, in welcher ſie entſtanden ſeyn mußten, aufzufinden.

13.

Das weiß ich wirklich nicht zu ſagen. Es iſt wohl möglich, daß ich noch mehr geſagt habe, aber ich war damahls zu ſehr im Zorne, und kann mich jezt nicht mehr auf alles ſo genau beſinnen.

14.

Es kommt vor, Inquiſit habe dem Amts- diener ins beſondere auf eine gefährliche Weiſe gedrohet, er beſinne ſich daher wohl, (§. 361.) und gebe an, worin dieſe Dro- hung beſtanden ſey.

14.

Ich weiß wahrhaftig nichts von einer ſol- chen Drohung. Wenn mir etwas beyfiele, ich würde es gewiß aufrichtig geſtehen.

15.

Es iſt gerichtlich erhoben, Inquiſit habe dem Amtsdiener gedrohet, daß er ihn mit der Holzhacke erſchlagen wolle. Was hat nun Inquiſit hierauf zu antworten?

15.

Ja, das iſt wahr, das habe ich geſagt, aber es war nicht mein Ernſt, und es wäre mir nie beygefallen, mit der Holzhacke zu- zuſchlagen. So weit würde ich mich auch im höchſten Zorne nicht vergangen haben, daß ich einen Streich geführt hätte, wo- durch ich jemanden hätte verwunden oder gar tödten können. Ich wollte den Revier- Jäger und den Amtsdiener nur ſchrecken, um mir Ruhe vor ihnen zu verſchaffen.

Martin S* mpr.

Inquiſit hat die Richtigkeit dieſer ihm vorgeleſenen Ausſage mit ſeiner Unterſchrift beſtätiget, (§. 299. u. 370.) dann wurde ihm die Bedenkzeit verliehen. (§. 372.)

Geſchloſſen um 1/4 über 9 Uhr.

(Unterfertigungen. Wie bekannt.)

Fortſetzung

vom 20.*) Jänn. 1806.

Angefangen um 9 Uhr Vormittags.

Gegenwärtige: (Wie bekannt.)

16.

Da nun die dem Inquiſiten verliehene Bedenkzeit vorüber iſt, ſo ſage er, was er zu ſeiner Rechtfertigung und zu ſeinem Schutze noch anbringen könne.

16.

Ich weiß nichts anderes mehr zu ſagen, als was ich ſchon geſagt habe, daß ich nähmlich nicht gewußt habe, daß die Herrſchaft A* unſre politiſche Obrigkeit iſt. Wäre mir dieſes, wie ich es jetzt weiß, vorher bekannt geweſen, ſo würde ich mich nie unterſtanden haben, den Gehorſam zu verweigern, ſo wenig, als ich auch nur einen Augenblick Anſtand genommen habe, den Befehl unſres Dorfrichters zu befolgen. In

---

*) Eigentlich iſt die Bedenkzeit ſchon am 19. vorüber, weil aber dieſer Tag ein Sonntag iſt, wird Inquiſit erſt am folgenden Gerichtstage vernommen.

meiner Unwiſſenheit aber glaubte ich, der Re- vier-Jäger wolle mich aus eigener Macht zum Amte der Herrſchaft A* ſtellen, und da beſorgte ich, daß mich, wenn ich mitginge die Jägerjungen foppen und auslachen würden, daß ich mich ſo leicht hätte ſchrecken laſſen.

Martin S* mp.

Inquiſit hat die Richtigkeit dieſer ihm vorgeleſenen Antwort mit ſeiner Unterſchrift beſtätiget.

Geſchloſſen 5 Minuten nach 9 Uhr.

(Unterfertigungen. Wie bekannt.)

(Von Außen:)

Verhörs-Protokoll

vom 14. 16. u. 20. Jänn. 1806.

des auf freyem Fuße unterſuchten Martin S*

wegen gewaltſamer Handanlegung und gefährlicher Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen.

Beſchau. (§. 373.)

Daß Martin S* geſund, zum Kriegsdienſte und zur harten Arbeit tauglich iſt, auch geſchlagen werden kann, bezeuge ich hiermit.

B*, am 20. Jänner 1806.

N. N mp.
Landgerichts-Chirurgus.

Tagebuch. (§. 346.)

über die Unterſuchung des auf freyem Fuße vernommenen Martin S*.

Nr. —.

1806. Jänner 14. Schreiben der Herrſchaft A* als Veranlaſſung zur Unterſuchung.
— Perſonsbeſchreibung des Martin S*.
— Summariſches Verhör deſſelben, nach welchem er mit Beyſtimmung des Hrn. Landgerichts-Verwalters auf freyen Fuß geſtellet wurde.
15. Beeidigte Zeugenausſage des Egidius S*.
— Beeidigte Zeugenausſage des Johann G*.
— Beeidigte Zeugenausſage des Ignaz K*.
— Beeidigte Zeugenausſage des Johann Georg S*.
— Beeidigte Zeugenausſage der Magdalena S*.
16. Fortſetzung des Verhöres mit Inquiſiten und Verleihung der Bedenkzeit.
20. Vernehmung des Unterſuchten nach der Bedenkzeit und Schluß der Unterſuchung.
— Chirurgiſche Beſchau.

(Von Außen:)

Tagebuch

über die Unterſuchung des auf freyem Fuße vernommenen Martin S*.

(Dieſe Unterſuchung muß, da ſie nicht weitläufig iſt, nach dem 421. §. längſtens binnen acht Tagen von der Zeit der Beendigung in Vortrag gebracht werden. Angenommen, daß außer dem Landgerichts-Verwalter und dem Juſtitiar noch ein dritter Beamter, z. B. der Rentmeiſter, von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erkläret iſt, ſo kann mit Zuziehung zweyer beeidigten Beyſitzer und eines Actuars zu Folge des 418. §. das Criminal-Gericht ordentlich beſetzt, alſo auch das Urtheil von demſelben geſchöpft werden. Zur Berathſchlagung hat der Juſtitiar, welcher die Unterſuchung vorträgt, nach dem 425. §. ſeine ſchriftlich vorbereitete Meinung mitzubringen.)

Votum

vom 22. Jänn. 1806.

über die mit dem Martin S* wegen gewaltſamer Handanlegung und gefährlicher Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen auf freyem Fuße abgeführte Criminal-Unterſuchung.

N. —.

Martin S* hat in ſeiner Ausſage das Geſtändniß abgelegt, er habe ſich dem von der Herrſchaft A*, als hieſiger Dorfobrigkeit, in Amtsſachen abgeordneten Revier-Jäger Egidius C* und dem Amtsdiener Johann G* mit gefährlicher Drohung widerſetzt, insbeſondere den Amtsdiener zu Boden geworfen, und ihn mit der hier beyliegenden Holzhacke zu erſchlagen gedroht.

Sein Geſtändniß ſtimmt mit den über die Umſtände der That eingehohlten Erkundigungen vollkommen überein, es hat daher

nach dem 399. §. e. die Kraft eines rechtlichen Beweiſes.

Zu Folge des 70. §. iſt dieſe Handlung eine öffentliche Gewaltthätigkeit, welche nach dem 71. §., da der Widerſtand mit einer Waffe, der Holzhacke, geſchah, mit ſchwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu beſtrafen iſt.

Inquiſit ſucht ſich zwar damit zu entſchuldigen, er habe nicht gewußt, daß die Herrſchaft A* in dieſem Dorfe politiſche Obrigkeit ſey; allein wenn man auch nicht dieſe Unwiſſenheit als bloßes Vorgeben anſehen wollte, ſo verdient ſie doch nach dem 3. §. keine Rückſicht.

Es kommt alſo nur mehr die eigentliche Strafdauer nach den Umſtänden des Verbrechens zu beſtimmen.

Da keine beſchwerenden Umſtände wider den Inquiſiten vorhanden ſind, für die Milderung ſeiner Strafe hingegen ſpricht,

1) daß er vor dieſem Verbrechen eines untadelhaften Wandels geweſen iſt, und

2) durch den Widerſtand keine körperliche Verletzung zugefüget hat: ſo dürfte dieſem Verbrechen die kürzeſte, wider dasſelbe verhängte Strafe ganz angemeſſen ſeyn.

Votum:

Der Martin S* ſoll in dem ſchweren Kerker durch ein Jahr zur öffentlichen Arbeit angehalten, dann entlaſſen werden. Die Urtheils-Taxe iſt er mit 12 fl. zu erſetzen ſchuldig. Uibrigens ſoll dieſe Unterſuchung

nach Vorſchrift des 433. §. dem hohen Criminal-Obergerichte vorgelegt werden.

N. N mp. Juſtitiar.

(Berathſchlagungs-Protokoll.)

Sitzung

vom 22. Jänn. 1806.

Gegenwärtige:
Hr. N. N. Landgerichts-Verwalter.
— N. N. Juſtitiar.
— N. N. Rentmeiſter.
N. N. } beeid. Beyſitzer.
N. N. }

Nr. —.

Herr Juſtitiar trägt die mit dem Martin S* wegen gewaltthätiger Widerſetzung und gefährlicher Drohung gegen obrigkeitliche Abgeordnete in Amtsſachen, auf freyem Fuße abgeführte Criminal-Unterſuchung vor, und iſt aus den ſchriftlich angeführten Gründen der Meinung, der Martin S* ſolle in dem ſchweren Kerker durch ein Jahr zur öffentlichen Arbeit angehalten, dann entlaſſen werden. Die Urtheils-Taxe ſey derſelbe mit 12 fl. zu erſetzen ſchuldig. Uibrigens ſoll dieſe Unterſuchung nach Vorſchrift des 433. §. dem hohen Criminal-Obergerichte vorgelegt werden.

Herr Rentmeiſter hingegen erachtet, der Widerſtand des Martin S* ſey keines Weges ein Verbrechen. Der 1. §. fordere zur Weſenheit eines Verbrechens böſen Vorſatz, es laſſe ſich aber nicht ſagen, daß ſich Inquiſit einem von der Obrigkeit in Amtsſachen Abgeordneten, welchen er auch dafür erkannt hätte, widerſetzt; daß er alſo den Willen gehabt hätte, ſich gegen die Obrigkeit aufzulehnen, dieß um ſo weniger, da erhoben ſey, daß er augenblicklich Folge geleiſtet habe, ſo bald ihm von dem Dorfrichter das Verhältniß der Herrſchaft A*, als der politiſchen Obrigkeit, erkläret worden ſey: Uibrigens ſey die Unwiſſenheit des Inquiſiten keine Unwiſſenheit des Strafgeſetzes, ſondern eine Unwiſſenheit des Facti, wem hier die dorfherrlichen Rechte gebühren; dieſes Factum beſtehe in einer beſonderen Einrichtung, welche Inquiſiten unbekannt ſeyn konnte, und, aus allen Umſtänden zu ſchließen, auch wirklich unbekannt war, ohne daß er dadurch ſtraffällig wäre. Der ganze Vorgang ſey demnach als ein Raufhandel zu betrachten, welcher, da keine Verletzung dabey zugefügt worden, die ſichtbare Merkmahle und Folgen zurück gelaſſen hätte, nach den 163. §. II. Th. nicht ein Mahl eine ſchwere Polizey-Uibertretung ſey. Aus dieſen Gründen erachte er, Hr. Rentmeiſter, der Martin S* ſey von dem ihm angeſchuldigten Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit loszuſprechen, ſchuldlos zu erkennen, und ihm nach dem 356. §. der Erſatz der Criminal-Gerichtskoſten zu erlaſſen, übrigens aber ſey dieſe

Unterſuchung dem hohen Obergerichte vorzulegen. *)

Herr Landgerichts-Verwalter iſt mit dem Herrn Rentmeiſter verſtanden. (§. 425.)

Concluſum:

Der Martin S* ſoll von dem ihm zur Schuld gegebenen Verbrechen der gewaltthätigen Widerſetzung und gefährlichen Drohung gegen obrigkeitliche Abgeordnete in Amtsſachen losgeſprochen und ſchuldlos erklärt werden. Der Erſatz der Criminal-Gerichtskoſten iſt ihm zu erlaſſen. Uibrigens ſind dieſe Unterſuchungs-Acten nach Vorſchrift des 433. §. dem hohen Criminal-Obergerichte vorzulegen.

N. N mp. Actuar.

(Dem Beſchluſſe zu Folge wird nach dem 432. §. von dem Landgerichts-Verwalter, als Vorſitzenden, das Urtheil dem Actuar laut in die Feder dictirt.)

Urtheil. (§. 426.)

Von dem Landgerichte der Herrſchaft B* wird über die mit dem Martin S* wegen gewaltſamer Handanlegung und gefährlicher Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen am 14. Jäuner 1806 angefangene,

*) Den beeidigten Beyſitzern ſteht die Verwaltung der Criminal-Gerichtbarkeit nicht zu, (§. 216.) ſie haben alſo auch keine Stimme zu geben.

und am 20. darauf geſchloſſene Criminal-Unterſuchung zu Recht erkannt:

Der Martin S* ſoll von dieſem ihm zur Schuld gegebenen Verbrechen losgeſprochen, ſchuldlos erkannt, auch ihm der Erſatz der Criminal-Gerichtskoſten erlaſſen werden.

B*, am 22. Jänner 1806.

N. N mp. Landgerichts-Verwalter.

N. N mp. Juſtitiar. N. N mp. Rentmeiſter.
N. N mp. beeid. Beyſitzer. N. N mp. beeid. Beyſitzer.

(Uiberreichungs-Bericht.)

Hochlöbl. K. auch K. K. N. Oe. Appellations- und Criminal-Obergericht!

Das Landgericht der Herrſchaft B* überreichet nach Vorſchrift des 433. §. des G. B. üb. Verbr. die mit dem Martin S* wegen ihm angeſchuldigter gewaltſamen Handanlegung und gefährlichen Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen abgeführte Criminal-Unterſuchung ſammt dem Urtheile zur höheren Erkenntniß.

B*, am 22. Jänn. 1806.

N. N mp. Landgerichts-Verwalter.

N. N mp. Juſtitiar.

Gegenwärtige:

N. N. Rentmeiſter.

N. N.
N. N. } beeid. Beyſitzer.

(Von Außen:)

N. Oe. Appellations = Gericht.

Das Landgericht der Herrſchaft B*

überreichet die mit dem Martin S* wegen ihm angeſchuldigter gewaltſamen Handanlegung und gefährlichen Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen abgeführte Criminal-Unterſuchung ſammt dem Urtheile.

(Den Unterſuchungs = Acten wird auch noch eine Abſchrift des Berathſchlagungs = Protokolls über den Vortrag dieſer Unterſuchung beygelegt, (§. 436.) damit das Obergericht von der abgeſonderten Meinung des Rentmeiſters Kenntniß erhalte.)

IV. Beyſpiel.

Unterſuchung wegen Diebſtahles *) mit dem Beweiſe aus dem Geſtändniſſe.

(Note der Polizey-Bezirks-Direction in der Joſephſtadt an den Magiſtrat von Wien.)

Löbl. Magiſtrat!

Cajetan B*, bürgerlicher Bäckermeiſter allhier Nr. —, zeigte dieſer Direction an, er habe geſtern um Mittagszeit von dem Gaſtwirthe Niclaus F* für geliefertes Brot eine Zahlung von 50 fl. in zehn Banco-Zetteln zu 5 fl. erhalten, dieſe Zettel in ein Papier, auf welchem er kurz zuvor mit einem Bleyſtifte verſchiedene Rechnungen nieder geſchrieben hätte, eingewickelt, in ſeinen Rollkaſten auf das Schreibeblatt gelegt, und die Rolle wieder zugeſperrt. Heute Mor-

*) Da dieſes Verbrechen in der Ausübung am häufigſten vorkommt, ſo werden hier drey Beyſpiele von Unterſuchungen deſſelben angeführt, wobey unter andern auch auf die Verſchiedenheit der rechtlichen Beweiſe Rückſicht genommen iſt.

gens, da er dieſes Geld heraus nehmen wollen, habe er den Abgang deſſelben entdecket. Sein Verdacht ſey auf ſeine Dienſtmagd Barbara H* gefallen, weil dieſe mit einem Schloſſergeſellen umgehe, der eben um ein Land-Meiſterrecht werbe, und vermuthlich Mangel an dem zum Antritte des Gewerbes erforderlichen Gelde habe. Um nähere Spuren zu erhalten, habe er B* während deſſen, als die Barbara in dem Brotladen war, ihre Truhe in Gegenwart des Hauseigenthümers Johann D* durch einen Schloſſer aufſperren laſſen, und die erwähnten Banco-Zettel noch, in eben demſelben Papier, worauf die Rechnungen ſtehen, unter mehreren Kleidungsſtücken verſteckt gefunden, ſie jedoch nicht zu ſich genommen, ſondern an den nähmlichen Ort wieder hingelegt, die Truhe zuſperren laſſen, und ſogleich ſich hierher verfüget, um das Vorgefallene anzuzeigen. Man hat nun zwey Beamte von hier abgeordnet, welche die Banco-Zettel in der Truhe der Barbara H* vorfanden, dieſe über den Erwerb derſelben zur Rede ſtellten, und da ſie ſich nicht ausweiſen konnte, ſie zu dieſer Direction führen ließen.

Die Barbara H* wird daher ſammt den zehn Stück Banco-Zetteln zu 5 fl. einem Löbl. Magiſtrate zur Amtshandlung übergeben.

Joſephſtadt, am 2. Jänner 1806.

N. Nmp. Polizey-Ober-Commiſſär.

(Nach aufgenommenen Beſchreibungen ſowohl der Perſon und Kleidung der Verhafteten, als auch der ihr etwa abgenommenen, gerichtlich aufzubewahrenden Werkzeuge, Urkunden, des Geldes u. ſ. w. iſt ſie ſogleich ummariſch abzuhören. §. §. 285. 286. 287.)

Verhörs-Protokoll

vom 2. Jänn. 1806.

welches über eine Note der Polizey-Bezirks-Direction in der Joſephſtadt vom heutigen Tage mit nachſtehender Inquiſitinn aufgenommen worden iſt.

Gegenwärtige:

N. N. Rath.

N. N. Raths-Auſcultant.

(Nach vorhergegangener Ermahnung der Inquiſitinn, die reine Wahrheit auszuſagen.)

1.

Wie heißet Inquiſitinn.

1.

Barbara H*,

2.

Wie alt iſt ſie?

2.

25 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von — in Franken.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Sind die Aeltern der Inquiſitinn noch am Leben?

5.

Mein Vater Paul H*, geweſener Fleiſchhauer und Schenkwirth in meinem Geburtsorte iſt vor 6, meine Mutter Thereſia aber ſchon vor 10 Jahren geſtorben.

6.

Iſt Inquiſitinn ledig oder verheirathet?

6.

Ich bin ledig.

7.

Wodurch ernähret ſich Inquiſitinn?

7.

Durch Dienen.

8.

Beſitzet Inquiſitinn Vermögen?

8.

Ich beſitze gar keines. Mein Vater hat gänzlich abgewirthſchaftet, und uns Kindern keinen Kreuzer hinterlaſſen.

9.

Wo hat Inquiſitinn ſich zuletzt aufgehalten?

9.

Seit letzten Allerheiligen war ich bey dem bürgerl. Bäckermeiſter Cajetan B*, in der Joſephſtadt Nr. —, als Geldeinnehmerinn mit 40 fl. Jahrslohn in Dienſten.

10.

Iſt Inquiſitinn ſchon jemahls im Verhafte geweſen?

10.

Noch niemahls.

11.

Warum iſt Inquiſitinn gegenwärtig im Verhafte?

11.

Ich kann mir keine andere Urſache vorſtellen, als daß es wegen der Banco-Zettel ſeyn wird, die man heute Morgens in meiner Truhe gefunden hat. Mein Dienſtgeber ließ mich nähmlich um 8 Uhr aus dem Brotladen in ſeine Wohnung, im erſten Stocke, rufen, wo ich zwey mir unbekannte Herren antraf, die mir befahlen, ich ſolle meine Truhe aufſperren. Nachdem ich dieſes gethan hatte, ſuchten ſie eine Weile unter meinem Gewande herum, und fanden 50 fl. in Banco-Zetteln, welche in ein altes Papier eingewickelt waren. Sie fragten mich woher ich dieſes Geld hätte, und auf meine Antwort, ich hätte daſſelbe Tags zuvor Nachmittags auf unſrer Stiege gefunden, und indeſſen aufbewahrt, bis ſich jemand darum melden würde, ſagte einer von den Herren zu meinem Dienſtgeber: Schicken Sie nur nach dem Grundwächter! die Banco-Zettel aber ſteckte er zu ſich. Der Grundwächter kam, führte mich zur Polizey-Direction, und nachdem ich auch dort auf Befragen, wie ich zu den Banco-Zetteln gekommen wäre, geſagt hatte, daß ich ſie gefunden hätte, wie denn auch dieſes die reine Wahrheit iſt, ſo wurde ich hierher in Verhaft geſtellt.

Barbara H* mp.

Inquiſitinn hat dieſe ihr vorgeleſene Ausſage eigenhändig unterſchrieben.

N. N mp. Rath. N. N mp. Raths-Auſcultant.

Zeugenabhörung
vom 3. Jänn. 1806.
Angefangen um 9 Uhr früh.

Gegenwärtige:
N. N. Rath.
N. N. Raths-Auſcultant.
(Nach vorläufiger Warnung des Zeugen.)

1.
Wie heißet Zeuge?

1.
Cajetan F*.

2.
Wie alt iſt derſelbe?

2.
56 Jahre.

3.
Woher gebürtig?

3.
Von u. ſ. w.

4.
Welcher Religion?

4.
Katholiſcher.

5.
Welches Standes?

5.
Bürgerlicher Bäckermeiſter in der Joſephſtadt N. —.

6.
Weiß Zeuge, warum er vor Gericht berufen worden iſt?

6.
Es wird wegen des von meiner Dienſtmagd Barbara H* an mir verübten Gelddiebſtahles ſeyn.

7.

Zeuge erzähle umſtändlich, wie dieſer Dieb=ſtahl verübet worden iſt.

7.

Vorgeſtern gegen 12 Uhr Mittags kam der bürgerl. Gaſtwirth Nicolaus F* in meine Wohnung, und leiſtete mir für empfangenes Brot eine Zahlung von 51 fl. 30 Krn. Das Geld beſtand in zehn Banco-Zetteln zu 5 fl. und 1 fl. 30 Krn. Kupfermünze. Die Banco-Zettel wickelte ich in einen halben Bogen Papier, auf welchem ich kurz vorher mit einem Bleyſtifte Verſchiedenes berechnet hatte, legte ſie in meinen Rollkaſten auf das Schreibeblatt, und ſperrte die Rolle wieder zu; die Kupfermünze aber ſteckte ich in die Taſche. Während der Zahlung war meine Dienſtmagd Barbara H* mit Aufräumen in dem Zimmer beſchäftiget. Nun wollte ich geſtern früh nach 7 Uhr die Banco=Zettel heraus nehmen, um ſie in die Caſſe zu legen, allein ſie waren weg. Da ich gewiß wußte, daß ich die Rolle gut zugeſperrt hatte, ſo beſah ich das Schloß auf das genaueſte, fand aber nicht die geringſte Verletzung, und weil ich den eigenen Schlüſſel beſtändig bey mir hatte, ſo mußte daſſelbe mit einem fremden ganz paſſenden aufgeſperrt worden ſeyn. Ich ſchöpfte dieſer Entwendung wegen den Verdacht auf meine Dienſtmagd Barbara, weil ſie mit einem Schloſſergeſellen Umgang hat, der, wie ſie mir ſelbſt ſagte, ſo eben im Begriffe ſteht, ein Schloſſergewerbe auf dem Lande anzutreten, und wahrſcheinlich Mangel an dem

dazu erforderlichen Gelde hat. Dieſer Schloſ-
ſer könnte ihr wohl auch einen Schlüſſel zu
meinem Rollkaſten nachgemacht haben, denn
ich muß erinnern, daß mir etwa vor drey
Wochen mein eigener Schlüſſel in Verluſt
gerieth, und erſt drey oder vier Tage dar-
auf eben von der Barbara ihrer Angabe nach
hinter meinem Bette gefunden wurde. In
dieſer Zwiſchenzeit konnte ein falſcher nach-
gemacht worden ſeyn. Weil mich nun die-
ſer Umſtand in meinem Verdachte beſtärkte,
ſo ließ ich gleich nach der Entdeckung des
Diebſtahles meinen Hauseigenthümer Johann
D*, welcher im zweyten Stocke wohnt, zu
mir bitten, ſchickte dann nach einem
Schloſſer, und ließ die Truhe der Barbara
H* in Gegenwart des Hauseigenthümers
aufſperren. Dieſer ſuchte auf mein Verlan-
gen unter der Kleidung und Wäſche in der
Truhe nach, und fand wirklich meine Ban-
co-Zettel noch in dem nähmlichen Papier,
in welches ich dieſelben gewickelt hatte. Wir
legten die Banco-Zettel wieder an ihren
Ort, ließen die Truhe zuſperren, und ich
ging auf der Stelle zur Polizey-Bezirks-
Direction, den Fall anzuzeigen. Dort gab
man mir zwey Herren Beamte mit, welche
ſich mit mir in meine Wohnung verfügten,
die Barbara vom Brotladen herauf hohlen lie-
ßen, ihr die Truhe aufzuſperren befahlen,
das Geld darin fanden, und ſie, nachdem
ſie auf Befragen, wie ſie dazu gekommen
ſey, geantwortet hatte, ſie hätte es Tags zu-
vor Nachmittags auf unſrer Stiege gefun-
den, durch einen Grundwächter zur Direc-

tion führen ließen. Daß die Barbara dieſes Geld auf unſrer Stiege gefunden habe, iſt gar nicht möglich, denn der Gaſtwirth hat es geſehen, daß ich die Banco-Zettel in der Barbara Gegenwart in ein Papier gewickelt, in den Rollkaſten gelegt, und die Rolle wieder zugeſperrt habe, dann kam ich aber den ganzen Tag nicht mehr in den Kaſten, denn ich ging mit dem Gaſtwirthe fort, aß zu Mittag bey meinem Schwager R*, kam erſt um 10 Uhr Nachts nach Hauſe, und legte mich gleich zu Bette.

8.

Warum hat Zeuge die in der Truhe gefundenen Banco-Zettel wieder an ihren Ort legen, und die Truhe zuſperren laſſen?

8.

Meine Abſicht war, die Barbara ſollte nicht wiſſen, daß ich ſchon vorher eine Unterſuchung vorgenommen hätte, damit ſie, wenn die Truhe in ihrer Gegenwart von der Polizey-Direction durchgeſucht würde nicht mehr läugnen könne, daß die Banco-Zettel wirklich in ihrer Truhe gefunden worden ſind, denn ſie iſt eine kecke Perſon, die wohl fähig geweſen wäre, mir und dem Hauseigenthümer abzuſtreiten, daß wir die Banco-Zettel in ihrer Truhe gefunden hätten.

9.

War zur Zeit, als der Gaſtwirth die Zahlung leiſtete, niemand außer der Barbara H* in dem Zimmer?

9.

Niemand.

10.

Ließ Zeuge, da er mit dem Gaſtwirthe fort ging, die Barbara H* in dem Zimmer zurück?

10.

Nein, ſie war ſchon ein Paar Minuten früher hinaus gegangen.

11.

Hat Zeuge, da er fort gegangen iſt, das Zimmer offen gelaſſen, oder zugeſperrt?

11.

Ich habe es meiner Gewohnheit nach zugeſperrt, und den Schlüſſel in dem Dienſtbothen-Zimmer, welches an die Küche ſtößt, an den dazu beſtimmten Nagel gehängt. Ich bin nähmlich Wittwer, und habe zwey weibliche Dienſtbothen, eine Köchinn und eine Ladenſitzerinn, welche beyde von allen Hausleuten allein in meiner Wohnung ſind, denn die Bäckerjungen haben ihre Wohnung zu ebener Erde.

12.

Wie heißt der zweyte weibliche Dienſtbothe des Zeugen.

12.

Magdalena B*. Sie iſt meines Bruders Tochter, und ſchon über 20 Jahre in meinem Hauſe. Eben dieſe ſagte mir geſtern, ſie wäre am Neujahrs-Tage gegen 3 Uhr Nachmittags in den Brotladen hinab gekommen, und die Barbara hätte ſie gebethen, daß ſie eine kleine Weile da bleiben möchte, weil ſie, Barbara, oben in der Wohnung etwas zu verrichten hätte. Darauf wäre die Barbara fort gegangen, und über eine

Viertelſtunde ausgeblieben. In dieſer Zeit muß ſie alſo den Diebſtahl verübt haben, denn ſpäter kam ſie nicht mehr aus dem Laden, als da ich ſchon zu Hauſe war. Uibrigens kann ich in die Treue der Magdalena B* nicht den geringſten Zweifel ſetzen, auch hätte ſie gar nicht Urſache, mir etwas zu nehmen, da ſie ein eigenes Vermögen über 2000 fl. beſitzt.

13.

Wie lange war die Barbara H* bey Zeugen im Dienſte.

13.

Seit dem 31. October vorigen Jahres.

14.

Welche Beſchäftigung hatte ſie?

14.

Sie war Geldeinnehmerinn oder ſogenannte Ladenſitzerinn.

15.

Welchen Lohn hatte ſie?

15.

40 fl. Jahrslohn, wöchentlich 30 Kr. Faſtengeld und 2 fl. zum Nahmenstage und zu jeder heil. Zeit.

16.

Wie war ihre Aufführung überhaupt bey Zeugen beſchaffen.?

16.

Außer dieſem Diebſtahle kann ich ihr nichts Böſes nachſagen.

17.

Weiß Zeuge, wie ſich der Schloſſergeſell nennt, mit dem die Barbara Umgang hatte?

17.

Ich weiß nur, daß er ſich mit dem Vornahmen Balthaſar nennt.

18.

Weiß Zeuge, wo derſelbe in Arbeit ſteht?

18.

In der Joſephſtadt bey dem Meiſter G*.

Nachdem man Zeugen das Papier, in welchem die Banco-Zettel eingewickelt waren, vorgezeigt hatte:

19.

Iſt dieſes Papier das nähmliche, in welches Zeuge die Banco-Zettel eingewickelt hat?

19.

Ja, es iſt das nähmliche. Dieſe Rechnungen ſind von meiner Hand.

Nach der Vorleſung:

20.

Kann Zeuge die Wahrheit aller hier angebrachten Umſtände beſchwören?

20.

Das kann ich.

Cajetan B*mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage eigenhändig unterſchrieben, und mit einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um halb 11 Uhr.

N. Nmp. Rath. N. Nmp. Raths-Auſcultant.

Quittung. (§. 517.)

Daß ich aus Handen des Löbl. Magiſtrates der Römiſch- und Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Wien diejenigen fünfzig Gulden in zehn Banco-Zetteln zu 5 fl., welche mir am 1. dieß aus meinem Rollkaſten entwendet wurden, wieder zurück erhalten habe, quittire ich hiermit.

Wien, am 3. Jänner 1806.

Cajetan B*mp.
bürgerl. Bäckermeiſter.

Zeugenabhörung

vom 4. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige: (Wie bekannt.)

(Warnung des Zeugen. Wie bekannt.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Nicolaus F*.

2.

Wie alt iſt derſelbe?

2.

50 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Bürgerlicher Gaſtwirth in der Joſeph-ſtadt, Nr. —.

6.

Kennet Zeuge den bürgerlichen Bäcker-meiſter Cajetan B*?

6.

Ich kenne ihn ſehr wohl, er liefert mir das Brot.

7.

War Zeuge jemahls in der Wohnung desſelben?

7.

Ja, ſo oft ich ihm eine Zahlung für ge-liefertes Brot leiſtete.

8.

Wenn war Zeuge das letzte Mahl in B*s Wohnung?

8.

Am vergangenen Neujahrs-Tage, an welchem ich ihm ebenfalls eine Zahlung leiſtete.

9.

Um welche Tageszeit war Zeuge am Neu-jahrs-Tage bey B*?

9.

Es war gegen Mittag, etwa um 3/4 auf 12 Uhr.

10.

Wie viel betrug die geleiſtete Zahlung?

10.

Sie betrug 51 fl. und 30 Kr.

11.

Mit was für einem Gelde bezahlte Zeuge den B*?

11.

Ich gab ihm zehn Banco-Zettel zu 5 fl. und 1 fl. 30 Kr. in Kupfermünze.

12.

Weiß Zeuge, wo B* das empfangene Geld aufbewahrte?

12.

Er wickelte die Banco-Zettel in meiner Gegenwart in einen halben Bogen Papier, den er von dem Tiſche genommen hatte, legte das Päckchen in ſeinen Rollkaſten, ſperrte die Rolle zu, und zog den Schlüſſel ab; das Kupfergeld ſteckte er zu ſich.

13.

War noch jemand zugegen, da Zeuge dem B* die Zahlung leiſtete?

13.

Eine Magd kehrte das Zimmer aus, ſonſt ſah ich niemand.

14.

Um welche Zeit ging Zeuge von dem B* weg?

14.

Bald nach 12 Uhr. B* ging zugleich mit mir, denn er aß an jenem Tage nicht zu Hauſe.

15.

War die Magd damahls noch in dem Zimmer?

15.

Nein, ſie war ſchon einige Minuten vorher hinaus gegangen.

16.

Schloß B*, als er fort ging, das Zimmer zu, oder ließ er es offen?

16.

Er ſchloß es zu, und trug den Schlüſſel in die Küche. Wem er ihn etwa gegeben, oder wo er ihn aufbewahrt habe, weiß ich nicht.

Nach der Vorleſung:

17.

Kann Zeuge die Wahrheit ſeiner Ausſage beſchwören?

17.

Ja.

Nicolaus F* m p.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen. Wie bekannt.)

Zeugenabhörung

Angefangen um — —.

Gegenwärtige: (Wie bekannt.)

(Warnung des Zeugen. Wie bekannt.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Johann D*.

2.

Wie alt iſt derſelbe?

2.

63 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Bürgerlicher Strumpfwirker-Meiſter und Hausinhaber in der Joſephſtadt N. —.

6.

Weiß Zeuge, warum er vor Gericht berufen worden iſt.

6.

Es wird wegen des an dem Bäckermeiſter Cajetan B*, welcher in meinem Hauſe wohnt, verübten Gelddiebſtahles ſeyn.

7.

Was iſt Zeugen von den Umſtänden dieſes Diebſtahles bekannt?

7.

Am 2. dieſes Monathes, ungefähr um 7 Uhr früh, ſchickte B* zu mir hinauf, (denn er wohnt im erſten, ich aber wohne im zweyten Stocke,) und ließ mich erſuchen, auf

einige Augenblicke zu ihm zu kommen. Als ich hinab gekommen war, ſagte er mir, er habe Tags zuvor um Mittagszeit 50 fl. in Banco-Zetteln, welche er von dem Gaſtwirthe F* eingenommen hätte, in ein Papier gewickelt, in den Rollkaſten gelegt, die Rolle verſperret, und den Schlüſſel zu ſich geſteckt; dann ſey er ausgegangen, und erſt um 10 Uhr Nachts nach Hauſe gekommen. Jetzt, da er die Banco-Zettel habe heraus nehmen wollen, seyn ſie weg geweſen. Den Verdacht ſchöpfe er wider ſeine Ladenſitzerinn Barbara H*, weil ſie mit einem Schloſſergeſellen Umgang habe, der ein Gewerbe auf dem Lande anzutreten im Begriffe ſey, und wahrſcheinlich nicht genug Geld dazu beſitze; ferner, weil an dem Schloſſe der Rolle keine Verletzung zu ſehen ſey, daſſelbe alſo mit einem ganz paſſenden Schlüſſel aufgeſperrt worden ſeyn müſſe, welchen ihr der Schloſſer wohl hätte verfertigen können. Ich rieth ihm, unter den Habſeligkeiten der Barbara nachzuſehen, damit er vielleicht auf nähre Spuren komme. Da dieſelbe in dem Brotladen war, wir alſo nicht beſorgen durften, daß ſie uns über den Hals kommen werde, ſo ließ B* einen Schloſſer hohlen, und die Truhe der Barbara aufſperren, ich ſelbſt ſuchte dann unter der Wäſche und dem Gewande nach und fand wirklich ein Papier, in welchem zehn Banco-Zettel zu 5 fl. eingewickelt waren. B* erkannte dieſes Geld gleich für das ſeinige, weil er auf dem nähmlichen

Papier, wie er ſagte, kurz vor der erhaltenen Zahlung mit einem Bleyſtifte Verſchiedenes berechnet hätte, wie denn auch Rechnungen darauf geſchrieben waren. Nun ſagte ich ihm, er ſolle die Banco-Zettel an den nähmlichen Ort in die Truhe legen, und dieſe zuſperren laſſen. Mit ſeiner Genehmigung legte ich ſelbſt das Päckchen Papier dahin, wo ich es gefunden hatte, und die Truhe wurde zugeſperrt. Darauf ging B* fort mit der Aeußerung, er wolle den ganzen Vorgang der Polizey-Bezirks-Direction anzeigen, ich aber begab mich in meine Wohnung. Was weiter geſchah, weiß ich nicht, nur ſagte mir B* geſtern Abends, da ich nach Hauſe kam, und er eben unter dem Thore ſtand, er hätte ſein Geld ſchon zurück erhalten, und die Barbara ſey hier im Verhafte.

Nach der Vorleſung:

8.

Kann Zeuge die Wahrheit ſeiner Ausſage beſchwören?

8.

Ja.

Johann D* mpr.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Zeugenabhörung

vom 7. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige: (wie bekannt.)
(Warnung der Zeuginn. Wie bekannt.)

1.

Wie heißet Zeuginn?

1.

Magdalena B*.

2.

Wie alt iſt ſie?

2.

29 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Ich bin Köchinn bey meines Vaters Bruder, dem bürgerlichen Bäckermeiſter Cajetan B*, in der Joſephſtadt Nr. —, und befinde mich ſchon ſeit meinem 9. Jahre in ſeinem Hauſe.

6.

Weiß Zeuginn, warum ſie vor Gericht berufen worden iſt?

6.

Es wird wegen der meinem Dienſtgeber am Neujahrs-Tage entwendeten Banco-Zettel, im Betrage vom 50 fl. ſeyn.

7.

Was iſt der Zeuginn von den Umſtänden dieſes Diebſtahles bekannt?

7.

Von den Umſtänden dieſes Diebſtahles iſt mir nur der einzige bekannt: Am Neujahrs-Tage, an welchem nähmlich Nachmittags meinem Herrn Vetter, wie er ſagte, aus ſeinem verſperrten Rollkaſten die 50 fl. in Banco-Zetteln entwendet worden ſind, kam ich nach dem Mittagseſſen, etwa um 3 Uhr in den Brotladen. Die Barbara H*, unſre Ladenſitzerinn, erſuchte mich, daß ich nur eine kleine Weile anſtatt ihrer da bleiben möchte, weil ſie oben in der Wohnung etwas zu verrichten habe. Ich gab ihr den Schlüſſel zur Wohnungsthür, und blieb in dem Laden. Nach einer ſtarken Viertelſtunde kam ſie zurück, und behändigte mir wieder den Schlüſſel. Gleich darauf ging ich ſelbſt in die Wohnung hinauf, und kam an dieſem Tage nicht mehr aus derſelben. Wenn alſo die Barbara H* die Banco-Zettel entwendet hat, ſo muß dieſes in derjenigen Zeit, als ſie allein oben war, geſchehen ſeyn, denn ich kam vom Mittage an nicht mehr aus der Wohnung, als zur Zeit, da ich in den Brotladen hinab ging.

8.

Hat Zeuginn da ſie in den Brotladen hinab ging, die Wohnungsthür zugeſperrt?

8.

Das habe ich ganz gewiß. Uiberhaupt mache ich nie einen Schritt aus dem Hauſe ohne die Thür zuzuſchließen.

9.

Wie hat Zeuginn die Wohnungsthür bey ihrer Rückkunft gefunden?

9.

Ich habe ſie wieder zugeſperrt gefunden.

10.

Wie hat denn die Barbara H* in das Wohnzimmer des Dienſtgebers kommen können?

10.

Sehr leicht. Der Herr ſperrte zwar, als er Mittags zum eſſen fort ging, ſein Zimmer zu, allein den Schlüſſel hängte er, wie er es immer zu thun pflegt, in dem für mich und die Ladenſitzerinn beſtimmten Zimmer an einen Nagel neben der Thür. Dieß wußte die Barbara H* ſo gut, wie ich, alſo konnte ſie das Zimmer des Herrn mit dem eigenen Schlüſſel aufſperren.

11.

Iſt ſonſt niemand den ganzen Nachmittag hindurch in die Wohnung gekommen?

11.

Niemand.

12.

Hat die Barbara H*, als ſie zum ſchlafen in die Wohnung hinauf gekommen war, ſich nicht gegen die Zeuginn geäußert, daß ſie etwas gefunden habe.

12.

Mit keinem Worte. Tags darauf hörte ich zwar, ſie habe vorgegeben, daß ſie die

Banco-Zettel auf unſrer Stiege gefunden hätte; aber das kann ja nicht ſeyn, weil, wie ich ſchon ſagte, niemand anders in die Wohnung gekommen iſt.

Nach der Vorleſung:

13.

Kann Zeuginn die Wahrheit ihrer Ausſage beſchwören?

13.

Ja.

†††

Zeuginn hat dieſe Ausſage mit ihren Handzeichen und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Zeugenabhörung

vom 7. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige: (Wie bekannt.)
(Warnung des Zeugen. Wie bekannt.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Balthaſar P*.

2.

Wie alt iſt er?

2.

25 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Schloſſergeſell, bey dem Meiſter S* in der Joſephſtadt Nr. — in Arbeit.

6.

Weiß Zeuge, warum er vor Gericht berufen worden iſt?

6.

Es wird wegen der Barbara H* seyn, welche, wie ich hörte, wegen eines Diebſtahles, den ſie an ihrem Dienſtgeber verübet haben ſoll, hier im Verhafte iſt.

7.

Wie lange kennt Zeuge die Barbara H*?

7.

Ich kenne ſie etwas über ein Jahr.

8.

Wo lernte Zeuge dieſelbe kennen?

8.

Sie war damahls in unſrer Nachbarſchaft im Dienſte. Da ſie öfter bey unſrer Werkſtatt vorüber gegangen war, fing ich ſie zu grüßen, endlich auch mit ihr zu reden an, und ſo entſpann ſich die Bekanntſchaft.

9.

Hatte Zeuge Umgang mit der Barbara H*?

9.

Ich kam faſt täglich zu ihr, und führte ſie auch manchmahl zu einer Unterhaltung. Mein Wille war, ſie zu ehelichen, weil ſie ſich mir als eine rechtſchaffene Perſon zeigte, und ich in kurzen das Gewerbe meines Vaters, Schloſſermeiſters zu —, der ſich Alters halber in Ruhe ſetzen will, antreten werde; hat ſie aber dieſen Diebſtahl wirklich begangen, ſo will ich nichts mehr von ihr hören.

10.

Wenn ſah Zeuge die Barbara H* zum letzten Mahle?

10.

Am verwichenen Neujahrs-Tage war ich von 7 bis 9 Uhr Nachts bey ihr in dem Brotladen.

11.

Aeußerte ſich damahls die Barbara H.* gegen Zeugen, daß ſie etwas gefunden habe?

11.

Sie ſagte mir weder damahls, noch zu einer andern Zeit etwas von einem Funde.

12.

Gab die Barbara H* gegen Zeugen vor, daß ſie Vermögen beſitze?

12.

Sie ſagte mir immer, ſie habe kein Vermögen. Auch hatte ich nicht Urſache, nach Geld zu ſehen, wenn ſie nur rechtſchaffen geweſen wäre, denn ich trete das aufrechte Gewerbe meines Vaters an, und habe als das einzige Kind hinlängliche Unterſtützung von meinen Aeltern zu erwarten.

13.

Verfertigte Zeuge jemahls etwas an Schloſſerarbeit für die Barbara H*?

13.

Nie das geringſte.

14.

Zeuge beſinne ſich wohl, ob er der Barbara H* nicht jemahls ein Schlüſſel gemacht habe.

14.

Gott bewahre! ich habe ihr nie einen Schlüſſel gemacht.

Nach der Vorleſung:

15.

Kann Zeuge dieſe Ausſage beſchwören?

15

Ohne Bedenken.

Balthaſar P* mp.

Zeuge hat dieſe ihm vorgeleſene Ausſage eigenhändig unterſchrieben. *)

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

) Balthaſar P iſt zwar der Mitſchuld oder Theilnahme an dem Diebſtahle, deſſen die Barbara H* beſchuldiget wird, nicht verdächtig, daher könnte er nach dem 384. §. in Verbindung mit dem 256. §. zur Beeidigung ſeiner Ausſage ſogleich zugelaſſen werden; indeſſen iſt es doch räthlicher, dieſen Eid noch zu verſchieben, bis die Barbara H* vernommen ſeyn wird, wie ſie etwa die Rolle aufgeſperrt habe, beſonders, da der Umſtand, daß der Schlüſſel zu derſelben auf einige Tage in Verluſt gerathen iſt, es

(Die Barbara H* läugnete in ihrem Verhörs-Protokolle den ihr angeſchuldigten Diebſtahl, da ſie auf die 11. Frage vorgab, ſie hätte die Banco-Zettel auf der Stiege gefunden. Dieſes Vorgeben iſt aber zur Widerlegung der wider ſie vorhandenen Anzeigungen unzulänglich, daher muß zu dem ordentlichen Verhöre geſchritten werden. (§. 350.) Die Verdachtsgründe ihres Dienſtgebers ſind: 1) daß ſie zur Zeit, als der Gaſtwirth die Zahlung leiſtete, in dem Zimmer mit Aufräumen beſchäftiget war; 2) daß ſie mit einem Schloſſergeſellen Umgang hatte, welcher ein Gewerbe auf dem Lande anzutreten im Begriffe ſtehe, und vermuthlich das dazu erforderliche Geld nicht beſitze; 3) daß der Schlüſſel zur Rolle drey Wochen vor dem Diebſtahle auf einige Tage in Verluſt gerathen iſt, und in dieſer Zwiſchenzeit der nähmliche Schloſſergeſell einen falſchen hat nachmachen können; 4) daß die in der Truhe der Inquiſitinn vorgefundenen Banco-Zettel noch in dem nähmlichen Papier waren, in welches er, Dienſtgeber, ſie Tags zuvor eingewickelt hatte; 5) daß die Beſchuldigte dieſe Banco-Zettel auf der Stiege nicht kann gefunden haben, weil er, Dienſtgeber, dieſelben in den Kaſten gelegt, die Rolle zugeſperrt, und den Schlüſſel zu ſich geſteckt, dann aber den Kaſten bis zum andern Morgen nicht mehr aufgeſperrt hat; endlich, 6) daß die Beſchuldigte um 3 Uhr Nachmittags über eine Viertelſtunde in der Wohnung

---

wahrſcheinlich macht, daß die Barbara H* einen ähnlichen habe nachmachen laſſen. Iſt dann dieſes Bedenken gehoben, ſo wird von dem P* der Eid abgenommen, und dieß am Ende ſeiner Ausſage folgender Maßen angemerkt:

Am — — hat Zeuge dieſe Ausſage mit einem Eide beſtätiget.

(Unterfertigungen.)

ganz allein war, in dieſer Zeit alſo den Diebſtahl verüben konnte. Von dieſen Gründen fallen der 2. und 3. nach der Ausſage des Schloſſergeſellen Balthaſer P* für jezt weg, hingegen wird der Verdacht wider die Beſchuldigte durch die Ausſage der Magdalena B* verſtärkt. Denn hätte jene die Banco-Zettel wirklich auf der Stiege gefunden, ſo ließen ſich nur zwey Fälle denken, in welchen dieß möglich geweſen wäre: Entweder mußte die Magdalena B* ſelbſt den Diebſtahl begangen, und die Banco-Zettel auf der Stiege verloren haben, oder es mußte ein Fremder in die Wohnung gekommen ſeyn. Der erſte Fall iſt nach der Ausſage des Beſchädigten, der zweyte nach der Ausſage der Magdalena B* nicht anzunehmen. Ein neuer Verdachtsgrund iſt noch dieſer, daß die Beſchuldigte weder dem Schloſſergeſellen, noch der Magdalena B* etwas von ihrem Funde geſagt hat, da ſie doch, wenn ſie die Banco-Zettel wirklich gefunden hätte, und ſie zurück zu ſtellen, Willens geweſen wäre, dieß wenigſtens ihrem Liebhaber nicht würde verſchwiegen haben. Es kommt nun darauf an, die Fragen aufzuſetzen, welche bey dem ordentlichen Verhöre an die Beſchuldigte geſtellt werden ſollen. (351. §.) Man muß annehmen, daß dieſe bey ihrem Vorwande, ſie habe die Banco-Zettel gefunden, werde verbleiben wollen; ihr alſo die Nichtigkeit dieſes Vorwandes zu zeigen, und ſie dadurch zum Geſtändniſſe zu bewegen, iſt der Zweck der zu entwerfenden Fragen. Nach der Anleitung des Geſetzes (353. §.) würde ſich der Unterſuchende hier durch nachſtehende Frag-Artikel zum ordentlichen Verhöre vorbereiten:

Wem liegt die Verbindlichkeit ob, das Wohnzimmer ihres Dienſtgebers aufzuräumen?

Sagt ſie, daß dieſes ihre Pflicht ſey:

Um welche Zeit räumte Inquiſitinn am Neujahrs-Tage das Zimmer ihres Dienſtgebers auf?

War ihr Dienſtgeber während des Aufräumens in dem Zimmer?

Kam jemand Fremdes zu ihm?

Was machte dieſer Fremde bey dem Dienſtgeber?

Sagt ſie, er habe eine Zahlung geleiſtet:

In was für einem Gelde wurde dieſe Zahlung geleiſtet?

Was machte der Dienſtgeber mit dem empfangenen Gelde?

Wie lange blieb der Fremde da?

Wo war Inquiſitinn am Neujahrs-Tage Nachmittags?

Kam ſie gar nicht aus dem Brotladen?

Wenn ſie ſagt, ſie ſey in die Wohnung hinauf gegangen:

Um welche Zeit?

In welcher Abſicht?

Fand Inquiſitinn die Wohnungsthür offen oder verſchloſſen?

Sperrte ſie dieſelbe, da ſie in den Brotladen zurück ging, wieder zu?

Zu welcher Zeit fand Inquiſitinn die Banco-Zettel auf der Stiege?

Sagte ſie jemanden etwas von ihrem Funde?

Warum nicht?

Endlich wären ihr nach den bereits erhobenen Umſtänden die Gründe vorzuhalten, aus welchen es nicht möglich iſt, daß ſie die Banco-Zettel auf der Stiege gefunden habe. Die übrigen Fragen ergeben ſich aus den Antworten der Inquiſitinn, z. B. wenn ſie den Diebſtahl bekennet:

Wie ſie die Rolle habe aufſperren können, u. ſ. w.

Es iſt ein Fehler faſt aller Anfänger, daß ſie, wenn der Unterſuchte zum Läugnen ſeine Zuflucht nimmt, mit den Fragſtücken allzu raſch auf das Verbrechen ſelbſt

losgeben, dadurch aber nicht ſelten die ganze Unterſuchung verderben, weil ſie vorher die einzelnen Anzeigungen nicht gehörig erſchöpft, und ſich ſelbſt um viele Antworten des Unterſuchten gebracht haben, aus welchen derſelbe nach der Abſicht des Geſetzes (352. §.) näher gefaſſet, und durch ſeine eigenen Geſtändniſſe überführt werden könnte. Freylich ſind dergleichen Unterſuchungen immer die ſchwierigſten; doch ein heller Kopf des Unterſuchenden, Menſchenkenntniß, anſtändiger Ernſt und augenblickliche Benützung einer Gemüthserſchütterung des Unterſuchten (362. §.) führen nicht ſelten zum Ziele.)

Fortſetzung*)

vom 8. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige: (Wie bekannt.)

12.

Wem liegt die Verbindlichkeit ob, das Wohnzimmer ihres Dienſtgebers aufzuräumen?

12.

Dieß iſt meine Pflicht. Die Köchinn bleibt dann immer anſtatt meiner in dem Brotladen.

13.

Zu welcher Zeit räumte Inquiſitinn am verwichenen Neujahrs-Tage das Zimmer ihres Dienſtgebers auf?

---

*) Des Verhörs-Protokolles.

13.

Es war gegen 12 Uhr Mittags.

14.

War ihr Dienſtgeber während des Aufräumens in dem Zimmer?

14.

Ja.

15.

Kam während dieſer Zeit jemand Fremdes zu ihrem Dienſtgeber?

15.

Ja, ein Gaſtwirth, den ich aber nicht zu nennen weiß.

16.

Was machte dieſer Gaſtwirth bey ihrem Dienſtgeber?

16.

Er leiſtete eine Zahlung für erhaltenes Brot.

17.

Wie viel betrug dieſe Zahlung?

17.

Das weiß ich nicht.

18.

In was für einem Gelde wurde dieſe Zahlung geleiſtet?

18.

So viel ich ſah, theils in Banco-Zetteln, theils in Kupfermünze.

19.

Was machte ihr Dienſtgeber mit dem empfangenen Gelde?

19.

Mir ſcheint, er legte es in ſeinen Schreibkaſten, denn ich hörte ihn die Rolle auf-

machen, aber für gewiß kann ich dieſes nicht behaupten, weil ich ihm nicht zuſah.

20.

Wie lange blieb der Gaſtwirth bey ihrem Dienſtgeber?

20.

Ich weiß es nicht, denn ſo bald ich mit dem Aufräumen fertig war, ging ich wieder in den Brotladen. Der Gaſtwirth blieb bey meinem Dienſtgeber in dem Zimmer.

21.

Wo war Inquiſitinn am Neujahrs-Tage Nachmittags?

21.

Ich war bis Nachts um 10 Uhr beſtändig in dem Brotladen.

22.

Kam Inquiſitinn den ganzen Nachmittag nicht aus dem Brotladen?

22.

Außer dem, daß ich nur einen Sprung in die Wohnung hinauf machte, war ich immer in dem Laden.

23.

Zu welcher Zeit ging Inquiſitinn in die Wohnung hinauf?

23.

Das weiß ich ſo genau nicht, es mochte aber zwiſchen 3 und 4 Uhr geweſen ſeyn.

24.

Was hatte Inquiſitinn in der Wohnung zu verrichten?

24.

Ich hohlte mir nur alte Wäſche herab, die ich ausbeſſern wollte.

25.

Wer blieb anſtatt ihrer in dem Brotla-
den?

25.

Unſre Köchinn, Magdalena B*.

26.

War jemand in der Wohnung, als Inqui-
ſitinn hinauf ging?

26.

Nein. Unſer Herr aß an jenem Tage nicht zu Hauſe. Die Wohnung war zugeſperrt. Die Köchinn gab mir, als ſie in den Brotladen herab kam, auf mein Verlangen den Schlüſſel.

27.

Fand Inquiſitinn die Wohnungsthür ver-
ſchloſſen?

27.

Ja.

28.

Sperrte Inquiſitinn dieſe Thür, da ſie
wieder in den Brotladen hinab ging, aber-
mahl zu?

28.

Ja.

29

Inquiſitinn gab in ihrem erſten Verhöre
vor, ſie hätte die Banco-Zettel im Betra-
ge von 50 fl. am Neujahrs-Tage Nachmit-
tags auf der Stiege ihres Dienſtgebers ge-
funden. Um welche Zeit fand ſie dieſelben?

29.

Eben, da ich in die Wohnung hinauf ging.

30.

Sagte Inquiſitinn jemanden etwas von
dieſem Funde?

30.

Ich ſagte keinem Menſchen etwas davon.

31.

Warum hielt Inquiſitinn dieſen Fund verſchwiegen?

31.

Weil ich warten wollte, bis derjenige, der die Banco-Zettel verloren hat, dem Finder eine Belohnung verſprochen haben würde; hätte ich aber jemanden etwas von meinem Funde geſagt, ſo wäre dieß gleich verrathen worden, und ich würde das Geld umſonſt haben hergeben müſſen.

32.

Man kann die Verantwortung der Inquiſitinn, daß ſie dieſe Banco-Zettel gefunden habe, nicht gelten laſſen, und ermahnet ſie daher wiederhohlt, *) die reine Wahrheit, wie ſie dazu verpflichtet iſt, auszuſagen, indem ſie durch lügenhafte Vorſpiegelungen nur die Unterſuchung verlängere, und wegen ihrer Bosheit auch eine ſchärfere Beſtrafung zu erwarten habe. **)

32.

Ich kann nichts anders ſagen, als daß ich dieſe Banco-Zettel wirklich gefunden habe.

---

*) Das erſte Mahl nähmlich wurde Inquiſitinn ſchon bey dem ſummariſchen Verhöre die Wahrheit auszuſagen ermahnet. (§. 289.)

**) Die Practiker nennen diejenigen Frag-Artikel, welche dem läugnenden Unterſuchten entgegen geſtellt werden, und zur Abſicht haben, ihn zum Geſtändniſſe zu bewegen, Stringentien.

33.

Die Banco=Zettel, welche man in der Truhe der Inquiſitinn fand, ſind ihrem Dienſtgeber geſtohlen worden, und alle Umſtände zeigen, daß niemand anders, als ſie, dieſen Diebſtahl begangen habe.

33.

Mein Dienſtgeber ſagt wohl, es ſeyn ihm 50 fl. in Banco=Zetteln geſtohlen worden, und ich laſſe es auch zu; allein diejenigen, die man in meiner Truhe fand, habe ich wirklich auf der Stiege gefunden.

34.

Inquiſitinn ſagte, ſie hätte die Banco=Zettel damahls auf der Stiege gefunden, als ſie von dem Brotladen in die Wohnung hinauf gegangen war. Dieſes kann aber durchaus nicht ſeyn. Denn der Dienſtgeber der Inquiſitinn hat eidlich ausgeſagt, er habe die Banco=Zettel in den Rollkaſten gelegt, und die Rolle zugeſperrt. Ferner hat die Magdalena B* eidlich ausgeſagt, ſie habe vom Mittage an bis 3 Uhr, da ſie in den Brotladen hinab gegangen ſey, keinen Tritt aus der Wohnung gethan, und es ſey in dieſer ganzen Zeit niemand hinauf gekommen. Ein Fremder konnte alſo die Banco=Zettel nicht entwendet, und etwa auf der Stiege verloren haben. Auch gegen die Magdalena B* iſt kein Schein von Verdacht vorhanden. Alſo liegt es am Tage, daß Inquiſitinn dieſen Diebſtahl begangen hat.

34.

Von wem und auf welche Art die Banco=Zettel meinem Dienſtgeber entwendet wor-

den ſeyn mögen, darüber kann ich gar nichts ſagen, denn außer der ſchon erwähnten kurzen Zeit kam ich nicht aus dem Brotladen. Auch bewahre mich der Himmel, daß ich die Magdalena B* im Verdachte hätte, denn ich weiß wohl, daß ſie ſelbſt Vermögen beſitzt, und auf ſo etwas nicht anſieht. Aber ich habe die Banco-Zettel nun ein Mahl gefunden, alſo müſſen dieſe andere ſeyn, als diejenigen, die meinem Dienſtgeber entwendet worden ſind.

35.

Wie kann Inquiſitinn ſo hartnäckig auf ihrem lügenhaften Vorgeben verharren, da es doch dargethan iſt, daß die Banco-Zettel, die man in ihrer Truhe fand, die nähmlichen ſind, welche ihr Dienſtgeber in den Rollkaſten gelegt hat, indem ſie noch in eben demſelben Papier waren, in welches er ſie Tags zuvor gewickelt, und worauf er, ehe der Gaſtwirth gekommen war, mit einen Bleyſtifte Verſchiedenes berechnet hatte?

35.

Ich ſehe nun, daß mein Läugnen vergeblich iſt. Ja, ich habe dieſe Banco-Zettel aus dem Rollkaſten meines Dienſtgebers genommen.

36.

Wenn entwendete Inquiſitinn dieſe Banco-Zettel?

36.

Eben, da ich Nachmittags aus dem Brotladen in die Wohnung hinauf gegangen war.

37.

War das Wohnzimmer ihres Dienſtgebers offen oder geſperrt?

37.

Es war geſperrt, aber der Schlüſſel dazu hing, wie immer, in dem uns Dienſtbothen gewidmeten Zimmer an einem Nagel. Ich ſchloß alſo das Zimmer mit dem eigenen Schlüſſel auf.

38.

Wie konnte Inquiſitinn in den Rollkaſten kommen, der doch nach der Ausſage ihres Dienſtgebers geſperrt war?

38.

Ich hatte ein Toilette-Käſtchen von Tiſchlerarbeit, wie man es auf einen Tiſch zu ſetzen pflegt. Daſſelbe verbrannte mir vor einigen Wochen, weil es in unſrem Zimmer aus Verſehen auf dem eiſernen Ofen welcher geheitzet wurde, ſtehen geblieben war. Mit dem Schlüſſel von dieſem Käſtchen ſperrte ich die Rolle ſehr leicht auf, und nachdem ich die Banco-Zettel heraus genommen hatte, wieder zu.

39.

Wo hat Inquiſitinn dieſen Schlüſſel?

39.

Ich warf ihn, da mich mein Dienſtgeber vom Hauſe zur Polizey-Direction führen ließ, auf der Straſſe während des Gehens weg, ohne daß es der Wächter bemerkte, denn ich glaubte daß gerade dieſer Schlüſſel den ſtärkſten Verdacht wider mich erwecken würde.

40.

Wie lange iſt Inquiſitinn in den K. auch K. K. Erbſtaaten? *)

40.

Ich reiſete vor dritthalb Jahren von meinem Gebursorte hierher, und hielt mich ſeit dem beſtändig hier auf.

41.

Wodurch erwarb ſich Inquiſitinn den Unterhalt?

41.

Wenige Tage nach meiner Ankunft trat ich in dem Einkehr-Wirthshauſe zum — in der Leopoldſtadt bey Ferdinand L* als Stubenmagd ein, und blieb ein Jahr in dieſem Dienſte. Weil mir aber derſelbe zu beſchwerlich war, verließ ich ihn, und diente dann in der Joſephſtadt Nr. — bey dem Seidenzeug-Fabricanten Auguſtin S* abermahl als Stubenmagd bis zu Allerheiligen v. J., da ich denn zu dem Bäckermeiſter Cajetan B* kam.

Barbara H* mp.

---

*) Da der untadelhafte Wandel des Unterſuchten vor dem Verbrechen ein mildernder Umſtand iſt, (§. 39. b.) dem Criminal-Gerichte aber obliegt, auch diejenigen Verhältniſſe, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unpartehlichkeit und Sorgfalt, wie die beſchwerenden Umſtände, zu erforſchen: (§. 335.) ſo muß die vorige Aufführung der Inquiſitinn in den K. auch K. K. Erbſtaaten, erhoben werden. Nach ihrem Gebursorte zu ſchreiben, iſt hier kein Anlaß.

Inquiſitinn hat dieſe ihr vorgeleſene Ausſage eigenhändig unterſchrieben.

Geſchloſſen um — —.

Anmerkung: Bey dieſem Verhöre bemerkte man, daß Inquiſitinn über die 35. Frage ganz außer Faſſung kam, und nicht wußte, was ſie antworten ſolle. Man drang mit Ernſt in ſie, und ſuchte ſie zum Geſtändniſſe zu bewegen, welches ſie auch unter häufigen Thränen ablegte.

(Unterfertigungen.)

(Da Inquiſitinn auf die 38. Frage vorgab, ſie hätte ein Toilette-Käſtchen beſeſſen, und mit dem Schlüſſel deſſelben die Rolle auf- und zugeſperrt, ſo iſt es nothwendig, den Bäckermeiſter Cajetan B*. noch ein Mahl abzuhören, damit er über dieſen Umſtand Auskunft gebe. (§. 374.) Ingleichen ſind die vorigen Dienſtgeber der Inquiſitinn über deren Aufführung zu vernehmen.)

Fortgeſetzte *)

Zeugenabhörung

vom 9. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige: (Wie bekannt.)

N.

Wie heißet Zeuge? *)

---

*) Die fortgeſetzte Zeugenabhörung wird nicht dem mit dem Zeugen bereits aufgenommenen Protokolle angehängt, ſondern auf einen beſondern Bogen geſchrieben daher muß auch die Frage, wie der Zeuge heiße, wiederhohlt werden.

1.

Cajetan B*.

2.

Sah Zeuge bey der Barbara H* jemahls ein Toilette-Käſtchen.

2.

Sie hatte ſo ein Käſtchen von eingelegter Tiſchlerarbeit mit einen Spiegel. Daſſelbe iſt aber vor einiger Zeit zu Kohlen verbrannt, weil es in dem Dienſtbothen Zimmer auf dem eiſernen Ofen, welcher geheitzt wurde, aus Unvorſichtigkeit ſtehen geblieben war.

3.

War dieſes Käſtchen zu ſperren?

3.

Ja, es hatte ein kleines Schloß.

4.

Die Barbara H* gibt vor, ſie hätte mit dem Schlüſſel zu dieſem Käſtchen die Rolle des Schreibkaſtens aufgeſperrt. Konnte nun dieſes angehen?

4.

Das iſt ſchon möglich. Zwar ſah ich den Schlüſſel von dem Toilette-Käſtchen nie, doch nach der Größe der Schlöſſer zu urtheilen mag ſie wohl die Rolle damit haben aufſperren können.

Cajetan B* mp.

Zeuge hat dieſe ihm vorgeleſene Ausſage eigenhändig unterſchrieben.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Nun kann der Schloſſergeſell Balthaſar P* ohne Bedenken zur Beeidigung ſeiner Ausſage vorgerufen werden.)

Zeugenabhörung

vom 9. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige: (Wie bekannt.)
(Warnung des Zeugen. Wie bekannt.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Ferdinand L*.

2.

Wie alt iſt derſelbe?

2.

37 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Bürgerl. Gaſtwirth und Inhaber des Einkehr-Wirthshauſes zum — in der Leopoldſtadt.

6.

Kennet Zeuge eine ſichere Barbara H* ?

6.

Dieſes Nahmens kann ich mich nicht entſinnen.

Man hat hierauf dem Zeugen die Barbara H* vorgeſtellt, und nach deren Abtritte ihn befragt: *)

7.

Kennet Zeuge dieſe ihm vorgeſtellte Weibsperſon?

7.

Ja, ſie war etwa vor anderthalb Jahren durch ein Jahr als Stubenmagd bey mir im Dienſte.

8.

Wie war die Aufführung derſelben bey Zeugen beſchaffen?

8.

Sehr gut. Auch gab ich der Barbara bey ihrem Austritte aus meinem Dienſte welchen ſie bloß darum verließ, weil er ihr zu beſchwerlich war, das gewöhnliche Dienſtzeugniß, in welchem ich ihre Treue, ihren guten Willen und ihren Fleiß bezeugte.

Nach der Vorleſung:

9.

Kann Zeuge die Wahrheit ſeiner Ausſage beſchwören?

9.

Ja.

Ferdinand L* mp.

---

*) Ehe dieſe Vorſtellung geſchieht, iſt dem Zeugen aufzutragen, daß er mit der Vorgeſtellten nicht ſpreche, denn die Abſicht dieſes gerichtlichen Actes iſt nur, den Zweifel über die Perſon derſelben zu heben. (§. 380.)

Zeuge hat dieſe Ausſage eigenhändig unterſchrieben, und mit einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Zeugenabhörung
vom 9. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige, (Wie bekannt.)

(Warnung des Zeugen. Wie bekannt.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Auguſtin S*.

2.

Wie alt iſt derſelbe?

2.

25 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Seidenzeug - Fabrikant.

6.

Kennet Zeuge eine ſichere Barbara H*?

6.

Ich kenne ſie, wenn ſie diejenige iſt, welche durch 5 Vierteljahre bis zu Allerheiligen v. J. bey mir als Stubenmagd gedienet hat.

7.

Wie führte ſich dieſe Barbara H* bey Zeugen auf?

7.

Ich kann ihr nichts Böſes nachſagen; im Gegentheile, ich und meine Ehegattinn waren ungemein mit ihr zufrieden, auch würde ich ſie nicht entlaſſen haben, wenn nicht die gegenwärtigen Zeitverhältniſſe mich gezwungen hätten, mein Haus einzuſchränken.

Man hat hierauf Zeugen die Barbara H* vorgeſtellt, und nach ihrem Abtritte ihn weiter befragt:

8.

Iſt dieſe dem Zeugen nun vorgeſtellte Weibsperſon die nähmliche, welche als Stubenmagd bey ihm diente?

8.

Ja.

Nach der Vorleſung.

9.

Kann Zeuge die Wahrheit ſeiner Ausſage beſchwören?

9.

Ja.

Auguſtin S*mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um 11 Uhr.
(Unterfertigungen. Wie bekannt.)

Fortſetzung *)

vom 10. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige: (Wie bekannt.)

42.

Wodurch ward Inquiſitinn bewogen, dieſen Diebſtahl zu verüben?

42.

Mir kam der unglückſelige Gedanke, meinem Herrn die Banco-Zettel zu nehmen, als ich ſah, daß er ſie in die Rolle legte, denn mir fiel gleich ein, daß der Schlüſſel zu meinem Toilette-Käſtchen, welcher dem Schlüſſel zur Rolle ähnlich war, aufſperren werde. Dieſer Gedanke verließ mich nicht mehr, deßwegen ging ich Nachmittags in die Wohnung hinauf, um mein Vorhaben auszuführen. Uibrigens wollte ich mir um das entwendete Geld Verſchiedenes zu meiner bevorſtehenden Verehelichung anſchaffen.

Barbara H*mp.

Inquiſitinn hat dieſe ihr vorgeleſene Ausſage eigenhändig unterſchrieben, dann wurde ihr die Bedenkzeit ertheilet.

Geſchloſſen um — —.
(Unterfertigungen. Wie bekannt.)

---

*) Des Verhörs-Protokolles.

Fortſetzung
vom 13. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige: (Wie bekannt)

43.

Was kann Inquiſitinn, da nun die ihr verliehene Bedenkzeit vorüber iſt, zu ihrem Schutze anbringen?

43.

Ich weiß nichts. Durch dieſes Verbrechen habe ich mich auf meine Lebenszeit unglücklich gemacht. Geſchehe mit mir jetzt, was da wolle, ich mag das Leben nicht mehr haben.

Barbara H*mp.

Inquiſitinn hat dieſe ihr vorgeleſene Ausſage eigenhändig unterſchrieben.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen. Wie bekannt.)

Tagebuch.
(Wie bekannt.)

Beſchau.

Daß die in dem Criminal-Gerichtshauſe verhaftete Barbara H* geſund und nicht ſchwanger iſt, bezeuge ich hiermit.

Wien, am 13. Jänn. 1706.

N. Nmp.
gerichtliche Wehmutter.

Referat

vom 15. Jänn. 1806,

über die mit der verhafteten Barbara H* wegen Diebſtahles abgeführte Criminal-Unterſuchung.

Nr. —.

Aus der vorgetragenen Unterſuchung erhellet, daß die Barbara H* den an ihrem Dienſtgeber verübten Diebſtahl im Betrage von 50 fl. umſtändlich eingeſtanden hat, und daß ihr Geſtändniß mit den eingehohlten Erfahrungen auch vollkommen überein ſtimmt. (§. 399. c.)

Hierdurch iſt alſo der rechtliche Beweis des ihr angeſchuldigten Diebſtahles hergeſtellt. (§. 398.)

Dieſer Diebſtahl iſt ſchon ſeinem Betrage nach (§. 153.) ein Verbrechen, er iſt es aber auch noch aus der Beſchaffenheit der That, da er an verſperrtem Gute, (§. 154. II. c.) und aus der Beſchaffenheit der Thäterinn, da er von dieſer an ihrem Dienſtherrn (§. 156. II. a.) verübet worden iſt.

Da alſo ſchon der Betrag allein dieſen Diebſtahl zum Verbrechen macht, außer dem aber noch die beyden Umſtände des verſperrten Gutes und des Dienſtverhältniſſes der Thäterinn hinzu kommen, ſo iſt nach dem 158. §. die Strafe des ſchweren Kerkers zwiſchen einem Jahre und fünf Jahren auszumeſſen.

Um in dieſem Zwiſchenraume die eigentliche Strafdauer zu beſtimmen, kommt es auf die Beurtheilung der beſchwerenden und mildernden Umſtände an.

Beſchwerend iſt für die Inquiſitinn:

1) daß ſie dieſes Verbrechen mit reifer Ueberlegung begangen;

2. ein nahmhaftes Gut entwendet; (§. 36.) endlich

3. die Unterſuchung durch Erdichtung falſcher Umſtände zu vereiteln geſucht hat. (§. 38.)

Dagegen ſprechen für die Milderung der Strafe folgende Umſtände:

a) daß die Unterſuchte vor dieſem Verbrechen eines untadelhaften Wandels geweſen iſt, (§. 39. b.) und

b) der Beſchädigte vollkommenen Erſatz erhalten hat. (§. 40. c.)

Dem zu Folge gibt Referent ſein

Votum:

Die Barbara H* ſey in dem ſchweren Kerker durch ein Jahr zur Arbeit (§. 16.) anzuhalten, dann zu entlaſſen, und aus den ſammtlichen K. auch K.K. Deutſchen Erbſtaaten zu verweiſen. (§. §. 17. 22. 489.) Die Criminal-Gerichtskoſten habe ſie mit — fl. — Krn. zu erſetzen. (§. 426. c.) Uibrigens ſey dieſe Unterſuchung nach Vorſchrift des 435. §. dem hohen Criminal-Obergerichte vorzulegen.

C*mp. Referent.

(Raths-Protokoll.)

Rathsſitzung

vom 15. Jänn. 1806.

Gegenwärtige:

Titl. Herr Vice-Bürgermeiſter.

Herr Rath A*	Herr Rath B*
— — C*	— — D*
— — E*	

Nr —.

Herr Rath C* referirt die mit der verhafteten Barbara H* wegen Diebſtahles abgeführte Criminal-Unterſuchung, und iſt aus den in ſeinem Referate angeführten Beweggründen der Meinung, die Barbara H* ſey in dem ſchweren Kerker durch ein Jahr zur Arbeit anzuhalten, dann zu entlaſſen, und aus den ſämmtlichen K. auch K. K. Deutſchen Erbſtaaten zu verweiſen. Die Criminal-Gerichtskoſten habe ſie mit — fl. — Krn. zu erſetzen. Übrigens ſey dieſe Unterſuchung nach Vorſchrift des 435. §. dem hohen Criminal-Obergerichte vorzulegen.

Herr Rath A* hält bey den Umſtänden, daß dieſer Diebſtahl an verſperrtem Gute und an dem Dienſtherrn verübet worden, auch das entwendete Gut beträchtlich geweſen iſt, die von dem Herrn Referenten angetragene Strafdauer für zu kurz, und iſt der Meinung, Inquiſitinn ſey durch ein Jahr und ſechs Monathe anzuhalten. In allem

übrigen vereinigte er ſich mit dem Herrn Referenten.

Die Herren Räthe B* und D* ſind mit dem Herrn Rathe A*, die Herren Räthe E* und F* hingegen mit dem Herrn Referenten verſtanden.

Das Präſidium gibt für die Strafdauer von einem Jahre den Ausſchlag. (§. 425.)

Conclusum:

Die Barbara H* ſoll in dem ſchweren Kerker durch ein Jahr zur Arbeit angehalten, dann entlaſſen, und aus den ſämmtlichen K. auch K. K. Deutſchen Erbſtaaten verwieſen werden. Die Criminal-Gerichtskoſten iſt ſie mit — fl. — Krn. zu erſetzen ſchuldig. Uibrigens iſt dieſe Unterſuchung nach Vorſchrift des 435. §. dem hohen Criminal-Obergerichte vorzulegen.

N. Nmp.
Raths-Protokolliſt.

Urtheil.

Von dem Magiſtrate der Römiſch- und Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Wien wird über die mit der verhafteten Barbara H* am 2. Jänn. 1806. wegen Diebſtahles angefangene, und am 13. darauf geſchloſſene Criminal-Unterſuchung zu Recht erkannt:

Die Barbara H* ſoll in dem ſchweren Kerker durch ein Jahr zur Arbeit angehalten, dann entlaſſen, und aus den ſämmtlichen K. auch K. K. Deutſchen Erbſtaaten verwieſen werden. Die Criminal-Gerichtskoſten iſt ſie mit — fl. — Krn. *) zu erſetzen ſchuldig.

Wien am 15. Jänn. 1806.

N. Nmp. Vice-Bürgermeiſter.

A*mp. Rath B*mp. Rath
C*mp. — D*mp. —
E*mp. — F*mp. —

(Uiberreichungs-Bericht.)

Hochlöbl. K. auch K. K. N. Oe. Appellations- und Criminal-Obergericht!

Der Magiſtrat der K. auch K. K. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien überreichet nach Vorſchrift des 435. §. des G. B üb. Verbr. die mit der verhafteten Barbara H* wegen Diebſtahles abgeführte Criminal-Unterſuchung ſammt dem Urtheile zur höheren Erkenntniß.

Wien, am 15. Jänn 1806.

N. Nmp. Bürgermeiſter.

N. Nmp. Vice-Bürgermeiſter.

C*mp. Referent.

---

*) Man pflegt hier und da den Betrag der Gerichtskoſten in dem Urtheile nicht beſtimmt auszudrücken, ſondern nur im Allgemeinen zu ſagen, der Verurtheilte ſey die Gerichtskoſten zu erſetzen ſchuldig. Aber ein Urtheil muß ja in allen Theilen beſtimmt ſeyn, auch hat der Verurtheilte ein Recht zu wiſſen, wie viel ihm zu erſetzen obliege.

Gegenwärtige:

A* Rath.
B* —
D* —
E* —
F* —

Dem Uiberreichungs-Berichte wird auch ein Auszug aus dem Raths-Protokolle über dieſes Referat beygeſchloſſen. — Wird nun dieſes Urtheil von dem Obergerichte beſtätiget, ſo muß der Inquiſitinn nach dem 453. §. bey der Ankündigung deſſelben ausdrücklich erkläret werden, daß ſie ſich ſchon durch die bloße Rückkehr in eines dieſer Länder eines Verbrechens ſchuldig machen würde, und was für eine Strafe von dem Geſetze hierauf verhängt ſey.

V. Beyſpiel.

Unterſuchung wegen Diebſtahles mit dem Beweiſe aus dem Zuſammentreffen der Umſtände.

(Peter J*, Schuhmacher-Geſell, macht dem Präſidio des hieſigen Criminal-Senates die mündliche Anzeige, (§. 229.) daß ihm ſein Nebengeſell Heinrich M* aus dem verſperrten Kaſten 40 fl. geſtohlen habe. Das Präſidium ernennet einen Rath, welcher den J* abzuhören, und dann nach Maßgabe der Umſtände weiter zu verfahren hat.)

Zeugenabhörung

vom 7. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung des Zeugen.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Peter J*.

2.

Wie alt iſt er?

2.

28 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Schuhmacher-Geſell bey dem Meiſter Felix K*, in der Stadt Nr. — in Arbeit.

6.

Warum erſcheinet Zeuge vor Gericht?

6.

Ich erſcheine, weil mir am verfloſſenen Sonnabende aus meinem verſperrten Kaſten 40 fl. entwendet worden ſind.

7.

Zeuge erzähle umſtändlich die Beſchaffenheit dieſes Diebſtahles.

7.

Am verfloſſenen Sonnabende Nachts um 11 Uhr, da ich aus der Werkſtatt in die Geſellenkammer gekommen war, und aus meinem Kaſten Kleidung und Wäſche für den nächſten Sonntag heraus nehmen wollte, fiel es mir bey Eröffnung der verſperrten oberen Schublade aus einiger Unordnung ſogleich auf, daß ein Fremder in meinen Kaſten

gekommen ſeyn müſſe. Ich hatte in eben dieſer Schublade, linker Hand, in der hinteren Ecke, eine Carton-Schachtel mit einem Deckel ſtehen, und in dieſer 40 fl., nähmlich zehn ganz neue Banco-Zettel zu 2 fl., fünfzehn ebenfalls ganz neue zu 1 fl. und 5 fl. in ganz neuen Zwanzigern, letztere alle von dem Jahre 1804, aufbewahrt. Mein erſtes war, nach meinem Gelde zu ſehen, als ich aber die Carton-Schachtel öffnete, war ſie leer. Ich ſuchte in der Schublade, räumte alles heraus, aber da war nichts mehr von meinem Gelde zu finden.

Dieſen Diebſtahl hat nun ſicher niemand anders, als mein Nebengeſell, Heinrich M*, verübet, denn am nähmlichen Tage nach Tiſche legte ich die gewaſchene Wäſche, welche mir die Wäſcherinn gebracht hatte, in die Schublade, und damahls war mein Geld noch in der Schachtel, was ich für gewiß behaupten kann, weil ich eigens darnach geſehen hatte; den ganzen Nachmittag aber kam niemand in die Kammer, als Heinrich, welcher um 7 Uhr Abends aus der Werkſtatt hinüber gegangen, und eine Viertelſtunde ausgeblieben war. Damahls mußte er mir alſo mein Geld genommen haben.

Da Heinrich zur Zeit, als ich den Diebſtahl entdeckt hatte, noch nicht zu Hauſe, mein Meiſter aber noch wach war, ſo begab ich mich auf das Zimmer des letzteren, ihm mein Unglück zu klagen. Der Meiſter rieth mir, den Heinrich, wenn er nach Hauſe kommen werde, von meiner Entdeckung nichts merken zu laſſen, an den folgenden beyden

Feyertagen aber, nähmlich Sonntags und Montags, ihm heimlich nachzugehen, um zu erfahren, an welchen Orten derſelbe ſich unterhalten, oder ob er nicht Geld verſplittern, und meine Banco-Zettel und Zwanziger herzeigen werde.

Ich legte mich alſo zu Bette. Ungefähr nach einer halben Stunde kam auch Heinrich nach Hauſe, und ging ſchlafen.

Sonntags früh bemerkte ich, daß mich Heinrich immer nur mit halben Blicken beobachtete, und ſich nicht getrauete, mich aufrecht anzuſehen, ob ich gleich, wie gewöhnlich mit ihm ſprach, und mich ſtellte, als ob gar nichts vorgefallen wäre. Ich fragte ihn, womit er denn dieſe zwey Feyertage die Zeit zubringen werde. Ey, gab er mir zur Antwort, wenn ich brav Geld hätte, ich wüßte mich ſchon zu unterhalten, aber es fehlt mir am Beſten.

Um 9 Uhr ging er aus. Ich folgte ihm von ferne, und ſah ihn auf der hohen Brücke in das Haus Nr. — gehen. In dieſem Hauſe wohnt der Schneidermeiſter Jacob N*, welcher mir und ihm arbeitet. Da ich wußte, daß ihm Heinrich etwas ſchuldig war ſo zweifelte ich nicht, dieſer werde jetzt die Schuld bezahlen. Ich verfügte mich alſo in die — Kirche, blieb da eine Stunde lang, und ging hernach zu dem erſtgenannten Schneidermeiſter. Dieſer ſagte mir auf mein Befragen, Heinrich hätte den Schuldreſt von 9 fl. berichtiget, und ein neues Paar Beinkleider von Caſimir beſtellt, die er gleich bey der Ablieferung bezahlen werde. Das

Geld lag noch auf der Arbeitstafel des Schneidermeiſters, ich beſah daſſelbe, es beſtand in vier Banco-Zetteln zu 2 fl. und einem zu 1 fl. Dieſe Zettel waren alle neu, und ob ich ſie gleich an keinem Merkmahle ſo ſicher für die meinigen erkannte, daß ich es beſchwören könnte, ſo zweifle ich doch nicht, daß ſie wirklich von den mir entwendeten waren.

Nachmittags um 3 Uhr ging ich mit Heinrich in das Bierhaus zum — — in der Stadt, unſren gewöhnlichen Unterhaltungsort, wo noch viele andere Schuhmacher-Geſellen zuſammen kommen. Ich hatte aber weder Raſt, noch Ruhe, und mußte bald wieder fort gehen. Geſtern früh erkundigte ich mich bey dem Bierwirthe Stephan L*, wie lange Heinrich da geblieben wäre, und erfuhr, derſelbe hätte bis 10 Uhr Nachts mit dem Schuhmacher-Geſellen Lorenz B* und Joſeph G*, beyde bey dem Meiſter Leopold D* in der Stadt Nr. — in Arbeit, Karten geſpielt, und bey 5 fl verloren, auch ihm Wirthe, für rückſtändige Zechen mit Einrechnung der Zeche von eben demſelben Tage 4 fl. 28 Kr. bezahlt. Ferner ſagte mir der Wirth, Heinrich hätte mehrere neue Banco-Zettel zu 1 fl. während des Spieles wechſeln laſſen, auch in ſolchen die Zahlung für die rückſtändigen Zechen geleiſtet.

Geſtern nach dem Mittagseſſen machte ich ſelbſt dem Heinrich den Vorſchlag, mit mir in das nähmliche Bierhaus zu gehen, denn mir war angſt und bange, er könnte

noch mehr von meinem Gelde verſpielen, daher wollte ich ihn den ganzen Nachmittag nicht mehr verlaſſen, weil ich ſchon Willens war, heute die gerichtliche Anzeige zu machen. Wir gingen alſo mit einander dahin, blieben bis 9 Uhr Nachts dort, und begaben uns dann nach Hauſe. Geſtern hat Heinrich nicht geſpielt, auch nicht mehr, als 14 Kr. verzehrt.

Ich muß noch anbringen, daß Heinrich erſt am verfloſſenen Neujahrs-Tage von unſrem Meiſter 12 fl. auf Rechnung ſeines Lohnes vorhinein verlangt, weil er aber kein ordentlicher Menſch iſt, ſie nicht erhalten hat. Auch ſoll er ſchon vor zwey Jahren, gleichfalls wegen eines an ſeinem Nebengeſellen verübten Diebſtahles, hier im Arreſte geweſen ſeyn. *) Da nun alle dieſe Umſtände deutlich zeigen, daß derſelbe mich wirklich beſtohlen hat, ſo bitte ich, mir zu dem Erſatze meines ſauer erſparten Lohnes wieder zu verhelfen.

§.

Sperrte Zeuge, nachdem er die Wäſche in die Schublade gelegt hatte, dieſe wieder zu?

8.

Ja, das that ich gewiß, auch fand ich ſie Nachts wieder verſperrt. Allein ich muß hier bemerken, daß mein Kaſten ſchon alt iſt, die Theile nicht mehr recht in ein-

*) Die Vor-Acten ſind aus der Regiſtratur zu erheben, und dieſer Unterſuchung beyzuſchließen.

ander paſſen, und gerade die obere Schub- lade, wenn man mit einem ſtarken Meſſer oder andern ähnlichen Werkzeuge das obere Blatt etwas aufwärts drückt, wiewohl das Schloß abgelaſſen iſt, dennoch ohne Anſtand heraus gezogen, und eben ſo wieder vollſtändig hinein geſchoben werden kann.

9.

Was für Perſonen ſind außer ihm Zeugen und dem Heinrich M* noch ferner in dem Hauſe ſeines Meiſters?

9.

Außer der Meiſterinn und uns beyden Geſellen niemand mehr, als der Lehrjunge Martin Z*. Eine Dienſtmagd hält mein Meiſter nicht.

10.

Zeuge brachte vorher an, es wäre den ganzen Nachmittag niemand, als Heinrich M*, in die Kammer gekommen. Wie kann Zeuge dieſes wiſſen? (§.251.)

10.

Das kann ich ſehr wohl wiſſen, denn ich hatte den Schlüſſel zur Kammer, die, wenn wir in der Werkſtatt ſind, immer verſperrt iſt, auf meinem Arbeitstiſchchen liegen, und Heinrich nahm ihn von da weg, legte ihn mir auch, nachdem er zurück gekommen war, wieder hin. Die Kammer hatte ich Nachmittags ſicher zugeſperrt, und auch Nachts wieder verſchloſſen gefunden.

11.

Von wem und um welche Zeit wird die Kammer aufgeräumet?

11

Von dem Lehrjungen täglich früh Morgens. Dieſer ſchlaft nicht bey uns in der Kammer, ſondern bey ſeinem Vater, welcher Hausmeiſter im nähmlichen Hauſe iſt.

Nach der Vorleſung:

12.

Kann Zeuge die Wahrheit aller hier angebrachten Umſtände beſchwören.

12.

Ja, das kann ich.

Peter J* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und und einem Eide beſtätiget

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Dieſe Ausſage des Peter J*, welche hier die Stelle der Anzeige vertritt, daher auch als ein einlangendes Stück zu betrachten, und dem Einreichungs Protokolle zu präſentiren iſt, (§. 545.) enthält eine beſtimmte Nachricht von der That, (§. 230.) und nähere rechtliche Anzeigungen wider den Thäter. (§. §. 262. k. und 263. b.) Wenn nun Anzeigungen auf einen beſtimmten Thäter vorhanden ſind, ſo muß die Wahrheit aller Umſtände, aus welchen dieſe Anzeigungen entſtehen, mit möglichſter Genauigkeit erhoben, und dasjenige, worauf die Beſchuldigung ſich gründet, außer Zweifel geſetzt, (§. 271.) es müſſen alſo hier der Schuſtermeiſter Felix K*, der Schneidermeiſter Jacob N* und der Bierwirth Stephan L* unverzüglich abgehöret werden. Bey der

Vorladung des Schuſtermeiſters iſt die Vorſicht zu gebrauchen, daß der beſchuldigte Heinrich M* keine Wiſſenſchaft davon erhalte, um nicht zur Flucht, oder was immer für einer andern Vereitelung oder Erſchwerung der Unterſuchung gereizt zu werden; z. B. wenn er etwa den Gerichtsbothen in die Wohnung ſeines Meiſters kommen ſähe. Der Vorladungs = Zettel könnte am füglichſten dem abgehörten Peter J* mitgegeben werden, damit er ihn ſeinem Meiſter in geheim zuſtelle.)

Zeugenabhörung

vom 7. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige: —

(Warnung des Zeugen.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Felix K*.

2.

Wie alt iſt derſelbe?

2.

51 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Bürgerlicher Schuhmacher-Meiſter, in der Stadt Nr. — wohnhaft.

6.

Weiß Zeuge, warum er vor Gericht berufen worden iſt?

6.

Es wird vermuthlich wegen des an meinem Geſellen Peter J* verübten Gelddiebſtahles ſeyn.

7.

Was iſt Zeugen von den Umſtänden dieſes Diebſtahles bekannt?

7.

Am verwichenen Sonnabende, Nachts um 11 Uhr, kam mein Geſell Peter J* ganz beſtürzt auf mein Zimmer, und klagte mir, er habe ſo eben entdeckt, daß ihm 40 fl. aus der verſperrten oberen Schublade ſeines Kaſtens entwendet worden ſind. Dieſes Geld könne ihm niemand anders, als ſein Nebengeſell Heinrich M* genommen haben, denn nach dem Mittagseſſen, da er, Peter, gewaſchene Wäſche in die Schublade gelegt habe, ſey das Geld noch da geweſen, den ganzen Nachmittag aber ſey niemand mehr in die verſperrte Kammer, von welcher er den Schlüſſel beſtändig auf ſeinem Arbeitstiſchchen vor ſeinen Augen liegen gehabt hätte, gekommen, als Heinrich M*, welcher den Schlüſſel um 7 Uhr Abends von dem Tiſchchen weggenommen, und nach Verlauf einer Viertelſtunde wieder hingelegt habe.

Da ich außer dieſen beyden Geſellen nur noch einen Lehrjungen habe, den ich für einen ehrlichen Burſchen halte, da keine Dienſt-

magd in meinem Hauſe iſt; da Heinrich M* Abends eine Viertelſtunde lang in der Kammer war; da mir derſelbe überhaupt als ein unordentlicher Menſch, ins beſondere als ein leidenſchaftlicher Spieler bekannt iſt; da er endlich erſt am Neujahrs-Tage 12 fl. auf Rechnung ſeines Lohnes vorhinein von mir verlangt, jedoch nicht erhalten hat: ſo war es mir ſelbſt höchſt glaublich, er werde dieſen Diebſtahl begangen haben.

Damit jedoch Peter J*, welcher ein ungemein fleißiger Arbeiter und guter Wirth iſt, einen Beweis gegen ihn erlangen, und dadurch zu dem Erſatze ſeines ſauer erſparten Arbeitslohnes kommen möchte, rieth ich ihm, ſich, wenn Heinrich nach Hauſe kommen werde, denn damahls war er noch nicht zu Hauſe, ganz ruhig zu verhalten, von dem entdeckten Diebſtahle ja nicht das geringſte merken zu laſſen, an den folgenden beyden Feyertagen aber den Heinrich in geheim zu beobachten, ob dieſer nicht Geld verſplittern, und ſolches, wie das entwendete iſt, herzeigen werde, denn da unter dieſem Gelde, welches, wie mir Peter ſagte, meiſten Theiles aus neuen Banco-Zetteln zu 2 fl. und 1 fl. beſtand, auch für 5 fl. neue Zwanziger vom Jahre 1804 waren, ſo zweifelte ich nicht, daß ſich Heinrich, beſonders durch die letzteren, als den Dieb verrathen werde.

Wie ich hörte, ſoll Heinrich wirklich an dieſen beyden Tagen ſeinem Schneider 9 fl. und dem Bierwirthe Stephan L* für rück-

ſtändige Zechen über 4 fl. bezahlt, auch mehrere Gulden verſpielt haben.

8.

Wie lange iſt Heinrich M* bey Zeugen in Arbeit?

8.

Seit Pfingſten vorigen Jahres.

9.

Wie war ſeine Aufführung bey Zeugen ſonſt beſchaffen?

9.

In Rückſicht ſeiner Ehrlichkeit kann ich ihm ſonſt nichts Böſes nachſagen, auch iſt er ein geſchickter, aber kein fleißiger Arbeiter, machte viele Feyertage, und ging, wie er ſelbſt erzählte, dem Spielen nach. Uibrigens ſagte mir Peter erſt am letzten Sonnabende, Heinrich wäre ſchon vor zwey Jahren, ebenfalls wegen eines an ſeinem Nebengeſellen verübten Diebſtahles, im Verhafte geweſen.

Nach der Vorleſung:

10.

Kann Zeuge die Wahrheit aller hier angebrachten Umſtände beſtätigen?

10.

Ja.

Felix K* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Zeugenabhörung

vom 7. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:
(Warnung des Zeugen.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Jacob R*.

2.

Wie alt iſt derſelbe?

2.

33 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Bürgerlicher Schneidermeiſter, in der Stadt auf der hohen Brücke Nr. — wohnhaft.

6.

Weiß Zeuge, warum er vor Gericht berufen worden iſt?

6.

Es mag wohl wegen des Schuſtergeſellen Heinrich M* ſeyn, welcher mir am verwichenen Sonntage Vormittags einen Schuldreſt von 9 fl. bezahlt hat, jedoch Tags zuvor

ſeinem Nebengeſellen Peter J*, wie dieſer mir ſagte, 40 fl. geſtohlen haben ſoll.

7.

Mit was für einem Gelde bezahlte Heinrich M* ſeinen Schuldreſt?

7.

Er gab mir vier Banco-Zettel zu 2 fl. und einen zu 1 fl.

8.

Waren dieſe Banco-Zettel noch neu, oder ſchon abgenützt?

8.

Sie waren alle noch ganz neu.

9.

Wenn ſagte Peter J* dem Zeugen, daß ihm Heinrich M* 40 fl. geſtohlen habe?

9.

Bald, nachdem Heinrich die Zahlung geleiſtet, und ſich wieder wegbegeben hatte, kam Peter J*, und fragte mich, was denn jener bey mir gemacht hätte. Ich antwortete ihm, derſelbe hätte mir eine Zahlung von 9 fl. geleiſtet, und neuerdings ein Paar Beinkleider von grauem Caſimir beſtellt. Die Banco-Zettel lagen noch auf meiner Arbeitstafel. Peter beſah ſie, und fragte: Hat Heinrich mit dieſen Banco-Zetteln bezahlt? Ich antwortete: Ja. Nun, ſagte er, die ſind ſicher die meinigen, denn dieſer Dieb hat mir geſtern 40 fl. aus meinem verrſperrten Kaſten geſtohlen.

10.

Ließ Heinrich M* bey Zeugen noch mehr Geld ſehen, als dieſe 9 fl.?

10.

Er nahm mehrere Banco-Zettel aus der Taſche, zählte die 9 fl. davon weg, und ſteckte die übrigen wieder ein.

11.

Ließ Heinrich M* bey Zeugen nicht auch Silbergeld ſehen, und allenfalls was für eines?

11.

Silbergeld ſah ich nicht bey ihm.

Nach der Vorleſung:

12.

Kann Zeuge die Wahrheit dieſer Ausſage beſchwören?

12.

Ja.

Jacob R* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage eigenhändig unterſchrieben, und mit einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Bey der Abhörung des Zeugen Jacob R* war es gefehlt, daß dieſer nicht auch gefragt wurde, ob noch jemand anders gegenwärtig geweſen ſey, als ihm Heinrich M* die Zahlung geleiſtet habe. Denn geſetzt, Heinrich läugne in der Folge, demſelben etwas, oder ſo viel oder in dieſen Geldſorten gezahlet zu haben, ſo muß R* neuerdings vorgerufen, und darüber befragt werden, ob dieſe Zahlung nicht etwa noch durch einen zweyten Zeugen beſtätiget werden könne. Ich beging dieſen Fehler in der Abſicht, auf nachfolgende techniſche Regel aufmerk=

ſam zu machen: Bey der Abhörung eines Zeugen muß man immer voraus ſetzen, daß der Unterſuchte alles, was jener gegen ihn angebracht hat, widerſprechen werde. Daher iſt der Zeuge ſo genau zu vernehmen, daß auf den Fall des von dem Unterſuchten gemachten Widerſpruchs diejenigen Umſtände, wofern es möglich iſt, in der Zeugen-Ausſage ſchon enthalten ſeyn, aus welchen wider ihn der Beweis hergeſtellet werden könnte. Zwar laſſen ſich ſolche Umſtände durch fortgeſetzte Zeugenabhörungen manchmahl noch erheben, aber wie, wenn der Zeuge, in der Zwiſchenheit ſtirbt? verreiſet? u. ſ. w. Wie leicht könnte auf ſolche Art ein Beweis ganz verloren gehen? und wäre dann der Unterſuchende für ſein Verſehen nicht verantwortlich? Aber ſey auch dieſes alles nicht, ſo bleibt doch das öftere Erſcheinen vor Gericht und die damit verbundene Zeitverſäumniß, wenn ſie der Partey erſparet werden könnte, immer eine große Unannehmlichkeit für dieſelbe.)

Zeugenabhörung

vom 7. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung des Zeugen.

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Stephan L*.

2.

Wie alt iſt derſelbe?

2.

47 Jahre.

2.

Woher gebürtig?

2.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Bürgerlicher Bierwirth in der Stadt Nr. —.

6.

Weiß Zeuge warum er vor Gericht berufen worden iſt?

6.

Es wird wegen des Schuhmacher-Geſellen Heinrich M* ſeyn, welcher ſeinem Nebengeſellen Peter J*, wie ich von dieſem hörte, 40 fl. entwendet haben ſoll.

7.

Wenn und bey welcher Gelegenheit ſagte Peter J* Zeugen von dieſem Diebſtahle?

7.

Geſtern früh. Er war nähmlich Tags zuvor Nachmittags mit dem Heinrich M* in meinem Bierhauſe blieb aber nur eine kurze Weile da Heinrich hingegen fing, nachdem Peter fort gegangen war, mit zwey andern Schuhmacher-Geſellen, nähmlich dem Lorenz B* und dem Joſeph G*, beyde bey dem Meiſter Leopold D* in Arbeit, zu ſpielen an, und ſpielte bis Nachts um 10 Uhr.

Da mich nun Peter geſtern ſo genau um alles fragte, was nähmlich Heinrich gemacht, ob er geſpielt und verloren, ob er Geld hergezeigt habe, und was für eines, ſo fiel mir dieſes auf, und weil ich ihm meine Verwunderung über ſeine Neugierde bezeigte, ſagte er mir: Nein, Herr Wirth, es iſt nicht Neugierde, ſondern mir wurden Sonnabends aus meinem verſperrten Kaſten 40 fl. entwendet, und dieſe hat niemand anders, als Heinrich genommen. Nun ſagte ich ihm alles klar, daß nähmlich Heinrich 5 fl. im Spiele verloren, auch mir nebſt der Zeche für dieſen Tag, welche 36 Kr. betrug, noch für rückſtändige Zechen 3 fl. 52. Kr., zuſammen alſo 4 fl. 28 Kr. bezahlt habe. Geſtern Nachmittags kam aber Peter mit dem Heinrich wieder in mein Bierhaus, und beyde blieben den ganzen Nachmittag da. Ich glaubte alſo, es müſſe der wahre Dieb ſchon entdeckt worden, oder das Geld hervor gekommen ſeyn, weil Peter ſonſt nicht mit dem Heinrich würde gegangen ſeyn. Allein da Peter nichts weiter zu mir ſagte, ſo wollte ich auch nicht davon anfangen.

8.

Was für ein Geld ließ Heinrich während des Spieles ſehen?

8.

Er ließ, ſo viel ich ſah, von Zeit zu Zeit neue Banco-Zettel zu 1 fl. von den Spielenten wechſeln; wie viele, weiß ich nicht.

9.

Mit was für einem Gelde bezahlte derſelbe Zeugen die Zechen? *)

9.

Er gab mir fünf neue Banco-Zettel zu 1 fl., und ich gab ihm 32 Kr. in Kupfermünze heraus.

10.

Sah Zeuge bey denſelben kein Silbergeld?

10.

Nein.

11.

Wie lange kennet Zeuge den Heinrich M*?

11.

Ungefähr ſeit einem halben Jahre, denn ſo lange iſt es, daß er in mein Bierhaus kommt.

12.

Was iſt Zeugen von der Aufführung des Heinrich bekannt?

12.

Ich weiß weiter nichts von ihm zu ſagen, als daß er ungemein gern ſpielt.

Nach der Vorleſung:

13.

Kann Zeuge ſeine Ausſage beſchwören?

13.

Das kann ich.

Stephan L* mp.

) Auch hier iſt es, wie vorher bey der Abhörung des Jacob R, gefehlt, daß an Zeugen nicht die Frage geſtellt wurde, ob noch ein zweyter Zeuge davon wiſſe, daß Heinrich für Zechen einen Betrag von 4 fl. 28 Krn. bezahlt habe.

Zeuge hat dieſe Ausſage eigenhändig unterſchrieben und mit einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Die Beſchuldigung, daß Heinrich M* den Peter J* beſtohlen habe, gründet ſich auf unverkennbare rechtliche Anzeigungen, daher iſt erſterer in den Criminal-Verhaft zu nehmen. (§. 281.) Bey regulirten Magiſtraten wird über die Frage, ob ein Beſchuldigter gefänglich anzuhalten oder auch nur auf freyem Fuße zu unterſuchen ſey, wenn die Anzeigungen, wie z. B. in dem gegenwärtigen Falle offenbar rechtmäßig ſind, mündlich, wäre aber entweder die Rechtmäßigkeit der Anzeigungen oder die Frage, ob eine Handlung unter das Strafgeſetz ſubſumirt werden könne, einigem Zweifel unterworfen, ſchriftlich referirt, und dieſes mündliche oder ſchriftliche Referat wird auch damahls nachgetragen, wenn es nothwendig war, einen Beſchuldigten augenblicklich anzuhalten, z. B. wenn in einer Unterſuchung ein Zeuge bey der Abhörung als Mitſchuldiger erſchiene, und alle Umſtände widerriethen, ihn auf freyem Fuße zu laſſen. Auf dem flachen Lande, wo oft nur ein einziger Beamter zur Verwaltung der Criminal-Gerichtbarkeit beſtellt iſt, kann dieſes freylich nicht beobachtet werden; indeſſen iſt es zu wünſchen, daß bey jedem Landgerichte, wo mehre im Criminal-Fache für fähig erklärte Beamte angeſtellt ſind, auf eben dieſe Art verfahren würde. — Ferner führen hier die eingehohlten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß bey dem Beſchuldigten noch etwas von dem geſtohlenen Gelde gefunden werden könnte, daher muß das Gericht ſeine Behältniſſe und Habſeligkeiten durchſuchen laſſen. (§. 272.) Bey dem Magi-

ſtrate von Wien iſt zur Beſorgung ſolcher außergerichtlichen Geſchäfte ein eigener Beamter mit dem Titel eines Criminal-Gerichts-Commiſſärs angeſtellt. Dieſem wird alſo der mündliche Auftrag gemacht, daß er mit einer andern ihm zugegebenen Gerichtsperſon, z. B. einem beeidigten Raths-Auſcultanten, die häusliche Durchſuchung vornehme, auf jeden Fall aber, er möge dabey von dem geſtohlenen Gelde etwas finden oder nicht, den Beſchuldigten in Verhaft nehmen laſſe. Uiber den Vollzug erſtattet der Gerichts-Commiſſär eine ſchriftliche Relation, welche von ihm und dem Raths-Auſcultanten unterfertiget wird. Dieſe Relation iſt zu den Unterſuchungs-Acten zu legen.)

(Relation.)

Löbl. Magiſtrat in Criminal Rechtsangelegenheiten!

Dem erhaltenen Auftrage zu Folge begab ſich der Unterzeichnete in Begleitung des Hrn. Raths-Auſcultanten N. N. mit zwey Mann der Polizey-Wache geſtern Abends um 7 Uhr in die Wohnung des bürgerl. Schuſtermeiſters Felix K* in der Stadt Nr. —, und ließ deſſen Geſellen Heinrich M* in Verhaft führen.

Hierauf nahm er in Gegenwart des Schuſtermeiſters die Durchſuchung der Habſeligkeiten des Heinrich M* vor. Dieſe befanden ſich in einem Wandkaſten, welcher in einer Niſche der Mauer in der Geſellenkammer eingemauert iſt. Er fand darunter eine dreygehäuſige ſilberne Uhr mit einer ſilbernen Kette, dann in einem Stiefel 5 fl. in Zwanzigern, ſechs Banco-Zettel zu 2 fl. und

zwey zu 1 fl., außer dem aber nichts Bedenkliches.

Die Uhr und das Geld nahm er gegen einen dem Schuſtermeiſter Felix K* ausgeſtellten Empfangsſchein (§. 422.) in ſeine Verwahrung, und erlegt hiermit alles zu Handen eines Löbl Criminal-Gerichtes.

Wien, am 8. Jänn. 1806.
N. N. mp.
Criminal-Gerichts-Commiſſär.
N. N mp.
Raths-Auſcultant.

(Von Außen:)

Magiſtrat in Criminal-Rechtsangelegenheiten.

N. N., Dero Gerichts-Commiſſär,

relationirt über den Vollzug des in Anſehung des Schuſtergeſellen Heinrich M* erhaltenen Auftrages, und erlegt die hierin erwähnte Uhr und das Geld zu Handen eines Löbl. Criminal Gerichtes.

Perſonsbeſchreibung
und
Beſchreibung der dem verhafteten Heinrich M* abgenommenen und gerichtlich aufbewahrten Habſeligkeiten, dann des baren Geldes.

(Wie bekannt.)

Verhörs-Protoll
vom 8. Jänn. 1806.

Gegenwärtige:

(Ermahnung des Inquiſiten.)

1.

Wie heißet Inquiſit?

1.

Heinrich M*.

2.

Wie alt iſt er?

2.

29 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von — in Mähren.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Sind die Aeltern des Inquiſiten noch am Leben?

5.

Mein Vater Vincenz M*, geweſener Maurer in meinem Geburtsorte, iſt ſchon vor 12 Jahren geſtorben; meine Mutter Johanna hingegen lebt noch, und ernährt ſich in meinem Geburtsorte durch Handarbeit.

6.

Beſitzet Inquiſit Vermögen?

6.

Keines.

7.

War Inquiſit ſchon ein Mahl im Verhafte?

7.

Vor zwey Jahren war ich hier wegen Diebſtahls-Verdachtes im Arreſte, wurde aber ohne alle Strafe entlaſſen.

8.

Warum iſt Inquiſit dermahl im Verhafte?

8.

Mir iſt keine Urſache bekannt.

9.

Inquiſit iſt eines Diebſtahles beſchuldiget, er bekenne alſo ſein Verbrechen.

9.

Mein Gott! ſoll ich denn wieder unverſchuldet in Verdacht gekommen ſeyn? Ich habe niemanden etwas entwendet.

10.

Dem Nebengeſellen des Inquiſiten Peter J* iſt Geld entwedet worden, und alle Anzeigungen führen auf Inquiſiten, als den Thäter, hin. Er verſchweige alſo dem Gerichte die ſchuldige Wahrheit nicht!

10.

Daß dem Peter J* Geld geſtohlen worden wäre, davon habe ich weder von ihm ſelbſt, noch von jemand anders ein Wort gehört. Aber wenn es auch ſo iſt, ſo habe doch ichs nicht genommen.

Heinrich M*mp.

Inquiſit hat dieſe ihm vorgeleſene Ausſage eigenhändig unterſchrieben.

(Unterfertigungen.)

(Die Abhörungen des Schuſtermeiſters Felix K* des Schneidermeiſters Jacob R* und des Bierwirthes Stephan L* waren am dringendſten, um dadurch die Beſtätigung der von dem beſchädigten Peter J* angebrachten Anzeigungen zu erhalten, und den Heinrich M* in Verhaft nehmen zu können; nun ſind aber auch noch die Schuſtergeſellen Lorenz B* und Joſeph G*, an welche Inquiſit verſpielt hat, zu vernehmen, damit alle bis jetzt bekannten Umſtände wider den läugnenden Inquiſiten erhoben ſeyn, ehe zu dem ordentlichen Verhöre geſchritten wird.)

Zeugenabhörung

vom 8. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung des Zeugen.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Lorenz B*.

2.

Wie alt iſt derſelbe?

2.

29 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Schuhmacher-Geſell, bey dem Meiſter Leopold D* in der Stadt Nr. — in Arbeit.

6.

Kennet Zeuge einen ſicheren Heinrich M*?

6.

Ja, den kenne ich, er iſt ein Mährer und gleichfalls Schuhmacher-Geſell, bey dem Meiſter Felix K* in Arbeit.

7.

Sah Zeuge denſelben dieſer Tage irgendwo, und allenfalls an welchem Orte?

7.

Ich kam erſt am letzten Sonntage Nachmittags mit ihm in dem Bierhauſe zum — in der Stadt zuſammen.

8.

Unterhielt ſich Zeuge mit demſelben, und auf welche Art?

8.

Ich ſpielte den ganzen Nachmittag mit ihm und meinem Mitgeſellen Joſeph G* Karten. (Das Spiel wird genannt.)

9.

Gewann Heinrich M* in dieſem Spiele, oder verlor er?

9.

Ich gewann 4 fl. 9 Kr. und mein Camerad, nähmlich Joſeph G*, wie er ſagte, 45 Kr. von ihm.

10.

Was für Geld ließ Heinrich während des Spieles ſehen?

10.

Er hatte lauter Banco-Zettel zu 1 fl.

11.

Waren dieſe Banco-Zettel noch neu, oder ſchon abgenützt?

11.

Sie waren alle neu.

12.

Ließ Heinrich nicht auch Silbergeld ſehen, und allenfalls was für eines?

12.

Ich ſah keines bey ihm.

Nach der Vorleſung:

13.

Iſt die Ausſage des Zeugen ſo wahr, daß er ſie beſchwören kann?

13.

Ja.

Lorenz B*mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage eigenhändig unterſchrieben, und mit einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Zeugenabhörung

vom 8. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung des Zeugen.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Joſeph S*.

2.

Wie alt iſt er?

2.

22 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Schuhmacher-Geſell, bey dem Meiſter Leopold D* in der Stadt Nr. — in Arbeit.

6.

Kennet Zeuge einen ſicheren Heinrich M*?

6.

Ich kenne einen Schuhmacher-Geſellen, welcher ſich ſo nennet, er iſt bey dem Meiſter Felix K* in Arbeit.

7.

Wenn ſah Zeuge dieſen Heinrich M* zum letzten Mahle, und wo?

7.

Ich ſah ihn erſt am verfloſſenen Sonntage Nachmittags in dem Bierhauſe zum — in der Stadt.

8.

Unterhielt ſich Zeuge mit demſelben und auf welche Art?

8.

Ich ſpielte mit ihm und meinem Nebengeſellen Lorenz B* den ganzen Nachmittag bis Nachts um 10 Uhr Karten.

9.

Gewann oder verlor Heinrich in dieſem Spiele?

9.

Er verlor an mich nicht mehr, als 45 Kr., mein Camerad Lorenz B* aber gewann, wie er ſagte, 4 fl. 9 Kr. von ihm.

10.

Was für ein Geld ließ Heinrich während des Spieles ſehen?

10.

Er hatte lauter neue Banco-Zettel zu 1 fl.

11.

Ließ Heinrich nicht auch Silbergeld ſehen, und allenfalls was für eines?

11.

Silbergeld ſah ich nicht bey ihm.

Nach der Vorleſung:

12.

Kann Zeuge dieſe Ausſage beſchwören?

12.

Ja.

Joſeph G*mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage eigenhändig unterſchrieben, und dann beſchworen.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Nun ſind die Fragen zum ordentlichen Verhöre zu entwerfen. Da man bey der häuslichen Durchſuchung einen Betrag von 19 fl. vorgefunden hat, ſo müſſen die Fragen darauf abzielen, daß Inquiſit ſich über die rechtliche Erwerbung deſſelben ausweiſe. Aber er mußte dieſes Geld erſt wenige Tage vor ſeiner Verhaftung erworben haben, weil er nach der Ausſage ſeines Meiſters von dieſem am Neujahrs-Tage zuvor einen Vorſchuß von 12 fl. verlangt, alſo damahls Mangel am Gelde gehabt hat. Ehe alſo Inquiſit zur Ausweiſung verhalten wird, ſind ſolche Fragen voraus zu ſchicken, deren Beantwortung darthun kann, daß er das unter ſeinen Habſeligkeiten gefundene Geld am Neujahrs-Tage noch nicht gehabt habe. Es läßt ſich wohl vermuthen, Inquiſit werde ſich vorſtellen, daß man das Geld in ſeinem Kaſten gefunden habe, und er werde irgend einen Vorwand, wie er dazu gekommen ſey, bereits ausgedacht haben, daß aber das Gericht auch von den Zahlungen an den Schneidermeiſter und Bierwirth, dann von dem verſpielten Betrage ſchon Kenntniß erlanget habe, daran denkt er höchſt wahrſcheinlich nicht, deſto mehr werden ihn alſo die Fragen, in welchen ihm dieſe Umſtände vorgehalten werden, außer Faſſung bringen, und vielleicht zum Geſtändniſſe bewegen. Von dieſen letzteren Umſtänden muß alſo der Unterſuchende den Inquiſiten für jetzt nicht das geringſte merken laſſen, ſondern vorher die Ausweiſung über den Erwerb der bey Gerichte liegenden 19 fl. aufnehmen, und dann erſt, wenn Inquiſit ſich etwa ſchon gerechtfertiget glaubt, weiter in ihn dringen, wie er die übrigen Zahlungen an den Schneidermeiſter u. ſ. w. habe beſtreiten können. — Anfänger werden wohl thun, wenn ſie, ehe ſie das ordentliche Verhör leſen, die Fragen, welche bey demſelben geſtellt werden ſollen, vorläufig zu entwerfen verſuchen.)

Fortſetzung*)

vom 8. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

11.

Wie lange iſt Inquiſit bey dem Meiſter Felix K* in Arbeit?

11.

Seit Pfingſten vorigen Jahres.

12.

Welchen Lohn hatte Inquiſit bey demſelben?

12.

Ich hatte keinen beſtimmten Wochenlohn, ſondern wurde ſtückweiſe für die Arbeit bezahlt.

13.

Wenn erhielt Inquiſit von ſeinem Meiſter die letzte Zahlung?

13.

Am verwichenen Neujahrs-Tage.

14.

Wie viel betrug dieſe Zahlung?

14.

Sie betrug 3 fl. 24 Kr.

15.

Hat Inquiſit einiges Geld vorräthig?

15.

Ich habe 19 fl. vorräthig.

16.

Wo befindet ſich dieſes Geld?

---

*) Des Verhörs-Protokolles.

16.

Ich habe es zu Hauſe in unſrer Geſellen-kammer in dem großen Kaſten, welcher in die Wand eingemauert iſt, in einem Stiefel aufbewahrt.

17.

Worin beſteht daſſelbe?

17.

Es beſteht in ſechs Banco-Zetteln zu 2 fl., zwey zu 1 fl. und 5 fl. in Zwanzigern.

18.

Wie iſt Inquiſit zu dieſem Gelde gekommen?

18.

Ich habe das meiſte nach und nach von meinem Arbeitslohne zurück gelegt; die 5 fl. Zwanziger aber erhielt ich ſchon im Sommer 1803 von meiner Mutter zum Geſchenke, als ſie mich hier beſucht hatte.

19.

Man kann dieſe Ausweiſung des Inquiſiten nicht annehmen, er bekenne alſo die Wahrheit?

19.

Ich habe nichts, als die Wahrheit geſagt.

20.

Hat Inquiſit von ſeinem Meiſter jemahls einiges Geld vorhinein verlangt oder erhalten?

20.

Ich habe meinen Meiſter erſt am Neujahrs-Tage gebethen, mir 12 fl. vorhinein zu geben, allein er hat es mir abgeſchlagen.

21.

Zu welchem Ende hat Inquiſit von ſeinem Meiſter einen Vorſchuß von 12 fl. verlangt da er ohne dieß 19 fl. vorräthig hatte?

21.

Ich wollte mir einen Caputt-Rock machen laſſen, und doch die Zwanziger, da ſie jetzt eine Seltenheit ſind, nicht verwechſeln, die 14 fl. in Banco-Zetteln waren aber nicht hinreichend, darum bath ich meinen Meiſter; mir noch 12 fl. vorzuſchießen, denn ungefähr 26 fl. würde mir der Caputt-Rock gekoſtet haben.

22.

Weiß Inquiſit beſtimmt, daß ſeine Mutter ihn im Jahre 1803 hier beſucht hat?

22.

Das weiß ich ſehr beſtimmt, denn ſie war im Auguſt eben deſſelben Jahres hier, und im November darauf kam ich unſchuldiger Weiſe in Verhaft.

23.

Sind die Zwanziger, welche Inquiſit beſitzt, die nähmlichen, die er von ſeiner Mutter empfangen hat?

23.

Ja, ſie ſind die nähmlichen.

24.

Es iſt nicht möglich, daß Inquiſit dieſe Zwanziger von ſeiner Mutter erhalten hat. Er unterſtehe ſich daher nicht, auf einer ſo unverſchämten Lüge ferner zu beharren!

24.

Ich kann nichts anders ſagen.

Nachdem man Inquiſiten die bey der Hausſuchung vorgefundenen Zwanziger vorgelegt hat: *)

25.

Dieſe unter den Habſeligkeiten des Inquiſiten von Seite des Gerichtes vorgefundenen Zwanziger ſind, wie es die darauf ſtehende Jahrzahl ausweiſet, ſämmtlich vom Jahre 1804, wie konnte alſo Inquiſit dieſe nähmlichen Zwanziger ſchon im Auguſt 1803 von ſeiner Mutter zum Geſchenke erhalten haben?

25.

Das begreife ich ſelbſt nicht. Meines Wiſſens ſind ſie die nähmlichen. Sie müſſen mir alſo heimlich von jemand ausgetauſcht worden ſeyn.

26.

Hatte Inquiſit noch mehr Geld vorräthig, als die erwähnten 19 fl.?

26.

Nein, mehr hatte ich nicht.

27.

Welcher Schneider arbeitet Inquiſiten?

27.

Er nennt ſich Jacob R* und wohnt auf der hohen Brücke Nr. —.

28.

Wenn hat Zeuge demſelben die letzte Zahlung geleiſtet?

28.

Deſſen kann ich mich wirklich nicht erinnern.

---

*) Dieß wurde ſonſt die reelle Confrontation genannt. S. C. C. Theresian. Art. XXXV. §. 14.

29.

Es iſt bekannt, daß ihm Inquiſit unlängſt eine Zahlung geleiſtet hat. Inquiſit denke alſo nach, wenn dieſes geweſen ſey.

29.

Wie ich ſchon ſagte, ich kann das ſo genau nicht beſtimmen.

30.

Wie viel betrug die letzte Zahlung?

30.

Auch das weiß ich nicht mehr.

31.

Es iſt erhoben, daß Inquiſit dem Schneidermeiſter Jacob R* erſt vor wenig Tagen eine Zahlung geleiſtet hat, ſeine Entſchuldigung alſo, daß er ſich deſſen nicht zu erinnern wüßte, iſt offenbar ein leeres Vorgeben.

31.

Nun fällt es mir ſchon bey. Ich habe ihm erſt am verfloſſenen Sonntage 9 fl. bezahlt.

32.

Inquiſit gab auf die 26. Frage zur Antwort, er habe nicht mehr Geld, als jene 19 fl., vorräthig gehabt. Da nun dieſe noch ganz vorhanden ſind, ſo wird er ſich verantworten, woher diejenigen 9 fl. rührten, die er dem Schneidermeiſter bezahlt hat.

32.

Ich hatte von einer alten rothen Weſte noch die Goldborten übrig gehabt, die ich ſchon vor längerer Zeit ausgebrannt, aber jetzt erſt für 8 fl. verkauft habe. Zu dieſem Gelde legte ich noch einen Gulden von meinem

Arbeitslohne, und bezahlte damit den Schneider.

33.

Wem und an welchem Tage verkaufte Inquiſit dieſes ausgebrannte Gold?

33.

Ich verkaufte es am 2. dieſes Monathes gegen Mittag dem Silberarbeiter in der — Gaſſe. Den Nahmen deſſelben weiß ich nicht.

34.

War, als Inquiſit dieſes Gold verkaufte noch jemand anders außer dem Silberarbeiter in dem Gewölbe zugegen?

34.

Es war noch ein Geſell da. Dieſer wog das Gold, der Herr berechnete dann den Preis, und bezahlte mir die 8 fl.

35.

Was für ein Geld bekam Inquiſit von dem Silberarbeiter?

35.

Einen Banco-Zettel von 5 fl., einen von 2 und einen von 1 fl.

Heinrich M* mp.

Inquiſit hat dieſe ihm vorgeleſene Ausſage mit ſeiner Unterſchrift beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Zeugenabhörung

vom 9. Jänn. 1806.

Angefangen um — —

Gegenwärtige:

(Warnung des Zeugen.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Auguſtin A*.

2.

Wie alt iſt derſelbe?

2.

40 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Bürgerlicher Silberarbeiter, in der Stadt Nr. — wohnhaft, mein Gewölbe aber habe ich in der — Gaſſe Nr. —.

6.

Hat Zeuge nicht unlängſt ausgebranntes Gold gekauft, allenfalls von wem, und wie theuer?

6.

Es iſt, wie mich däucht, ſchon eine ziemliche Zeit, mindeſtens vier Wochen, daß ich

kein ausgebranntes Gold oder Silber gekauft habe. Indeſſen kann ich dieſes mit Gewißheit nicht ſagen, wenn aber ein Löbl. Gericht beſtimmte Auskunft nöthig hat, ſo kann ich ſie aus meinem Buche ſchon geben, welches ich auch augenblicklich hohlen will.

Nachdem man Zeugen bedeutet hatte, ſein Buch zu Gericht zu bringen, und er mit demſelben zurück gekommen war:

7.

Wenn hat Zeuge das letzte ausgebrannte Gold gekauft?

7.

Am 4 Dec. v. J. 3 Loth 2 1/2 Quintel von dem Juden Jacob L* für — fl. — Kr.

8.

Wer iſt nebſt Zeugen noch in dem Gewölbe?

8.

Mein Geſell Theodor H* arbeitet für beſtändig da.

9.

Es kommt vor, Zeuge habe am 2. dieſes Monathes ausgebranntes Gold gekauft, der Geſell deſſelben habe es gewogen, und Zeuge habe dann 8 fl. dafür bezahlt.

9.

Das iſt nicht an dem. Ich führe mein Buch genau, hätte ich alſo am 2. dieſes Monathes Gold gekauft, ſo müßte dieß in meinem Buche ſtehen.

Man ließ hierauf den Heinrich M* zur Commiſſion ſtellen, und fragte nach deſſen Abtritte den Zeugen:

10.

Iſt dieſe dem Zeugen nun vorgeſtellte Mannsperſon demſelben bekannt?

10.

Ich erinnere mich nicht, dieſen Menſchen jemohls geſehen zu haben.

Nach der Vorleſung:

11.

Kann Zeuge dieſe Ausſage beſchwören?

11.

Ohne Bedenken.

Auguſtin A* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Zeugenabhörung

vom 9. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung des Zeugen.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Theodor H*.

2.

Wie alt iſt er?

2.

25 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Silberarbeiter-Geſell bey Hrn. Auguſtin A* in Arbeit.

6.

Wo arbeitet Zeuge, in dem Hauſe oder in dem Gewölbe ſeines Herrn?

6.

Ich arbeite beſtändig in dem Gewölbe.

7.

Iſt Zeugen nicht bekannt, wenn ſein Herr in dem Gewölbe das letzte Mahl ausgebrann-tes Gold gekauft habe?

7.

Ich erinnere mich, daß mein Herr etwa vor fünf Wochen von einem Juden einige Loth ausgebranntes Gold gekauft hat, ſeit dem wüßte ich nicht, daß uns von jemand ſolches angebothen worden wäre.

8.

Es kommt vor, der Herr des Zeugen hät-te erſt am 2. dieſes Monathes in dem Ge-wölbe ausgebranntes Gold gekauft, Zeuge

ſelbſt hätte es gewogen, und dann ſein Herr den Preis ausgezahlt. Zeuge erinnere ſich alſo wohl, ob dieſes nicht geſchehen ſey.

8.

Davon iſt mir gar nichts bekannt. Daß ich in dieſem Monathe ausgebranntes Gold gewogen habe, iſt ſicher falſch. Wenn indeſſen mein Herr, ohne daß ich es wüßte, ſolches Gold am 2. dieſes Monathes gekauft hat, ſo muß es in ſeinem Buche ſtehen, weil er alles pünctlich einſchreibt.

Man hat hierauf den Heinrich M* zur Commiſſion ſtellen laſſen, und nach ſeinem Abtritte Zeugen weiter befragt:

9.

Kennt Zeuge dieſe ihm vorgeſtellte Mannsperſon?

9.

Nein.

Nach der Vorleſung:

10.

Kann Zeuge ſeine Ausſage beſchwören?

10.

Ja.

Theodor H* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Fortſetzung *)

vom 9. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtig: :

36.

Inquiſit verantwortete ſich auf die 32. Frage, er habe dem Schneidermeiſter Jacob R* diejenigen 8 fl., welche er von dem Silberarbeiter in der — Gaſſe für das ausgebrannte Gold eingenommen habe, ſammt einem fl. von ſeinem Arbeitslohne gegeben. Dieſe Ausweiſung iſt aber falſch, daher wird Inquiſit nun aufrichtig angeben, wie er zu jenen 9 fl. gekommen ſey, die er dem eben genannten Schneidermeiſter bezahlt hat.

36.

Warum ſollte denn meine Ausweiſung falſch ſeyn? Ich habe doch richtig dem Silberarbeiter in der — Gaſſe mein ausgebranntes Gold verkauft, und 8 fl. von ihm erhalten. Das wird er mir doch nicht abſtreiten wollen.

37.

Der Silberarbeiter, welcher ſich Auguſtin A* nennet, hat ausgeſagt und beſchworen, daß er am 2. dieſes Monathes gar kein ausgebranntes Gold gekauft, auch Inquiſiten niemahls geſehen hat.

37.

Der Silberarbeiter muß ſich alſo meiner Perſon und des Kaufes nur nicht mehr er-

*) Des Verhörs-Protokolles.

innern, denn daß er ſo boshaft ſeyn ſollte, mich abſichtlich ins Unglück zu ſtürzen, kann ich von ihm doch nicht glauben.

38.

Der Silberarbeiter würde, wenn er das ausgebrannte Gold von Inquiſiten gekauft hätte, dieß ſehr beſtimmt haben angeben können, da er jeden ſolchen Kauf genau in ein Buch einträgt; alſo verdient die Ausflucht des Inquiſiten, daß derſelbe ſich dieſes Kaufes nicht mehr erinnern werde, keine Rückſicht.

38.

Ich bleibe ein Mahl für alle Mahl dabey, daß ich mein Gold in dem angezeigten Gewölbe verkauft habe. Wie leicht konnte der Silberarbeiter den Kauf einzuſchreiben vergeſſen haben?

39.

Inquiſit brachte ferner auf die 34. Frage an, es wäre ein Geſell in dem Gewölbe geweſen, welcher das Gold gewogen hätte. Nun ſagte aber auch dieſer Geſell, Nahmens Theodor H*, eidlich aus, daß am 2. dieſes Monathes kein ausgebranntes Gold ſeinem Herrn verkauft worden, und Inquiſit ihm gar nicht von Perſon bekannt iſt.

39.

Beyde mögen ſagen, was ſie wollen, ſo muß ich doch bey der Wahrheit bleiben, daß ich mein ausgebranntes Gold in dieſem Gewölbe richtig für 8 fl. verkauft habe. *)

---

*) Folgende Erinnerung wird hier nicht am unrechten Orte ſtehen. Der 387. §. verordnet: „Wenn ein Zeuge weſentliche Umſtände wider den Beſchul-

40.

Auf die 35. Frage äußerte ſich Inquiſit, er habe von dem Silberarbeiter für das ausgebrannte Gold einen Banco-Zettel von 5 fl., einen von 2 fl. und einen von 1 fl. erhalten, und ſchon vorher auf die 32. Frage gab er vor, er habe zu dieſem Gelde noch 1 fl. von ſeinem Arbeitslohne gelegt, und dann alles dem Schneidermeiſter Jacob R* gegeben. Nun iſt es aber erhoben, daß Inquiſit den Schneidermeiſter mit einem ganz andern Gelde bezahlt hat, es iſt alſo nicht zu verkennen, daß er ſich bloß durch ein Gewebe von Lügen von dem wieder ihn beſtehenden Verdachte loszuwinden ſucht.

---

digten ausgeſagt hat, welche dieſer läugnet, und wenn der Beſchuldigte ungeachtet deſſen, was ihm hierüber nach Vorſchrift des 353. §. f.) vorgehalten worden iſt, im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen und deſſen Ausſage nichts Gründliches anbringt, ſo ſoll ihm der Zeuge perſönlich entgegen geſtellt werden.,, Hier iſt aber dieſes in Anſehung des Silberarbeiters Auguſtin A* und ſeines Geſellen Theodor H* nicht der Fall, denn beyde bringen nicht einen weſentlichen Umſtand wider den Beſchuldigten an, ſondern ſie widerſprechen nur ſeiner Behauptung, daß er in dieſem Gewölbe ausgebranntes Gold verkauft habe. Dieſes Factum muß der Beſchuldigte, der es zu ſeinem Schutze anführt, beweiſen, da es ſich aber durch die eingehohlten Erkundigungen nicht beſtätigte, ſo fällt es als eine bloße Vorſpiegelung von ſelbſt weg, und mehr könnte auch durch die Gegenſtellung nicht erzielt werden, daher würde dieſelbe hier wider das Geſetz und auch ohne allen Zweck vorgenommen.

40.

Ich habe noch nichts gelogen. Dem Schneider gab ich gewiß das von mir genannte Geld, aber er iſt ja auch ein Menſch, und kann ſich irren, wenn er ſagt, daß, ich ihm ein anderes gegeben habe.

Heinrich M* mp.

Inquiſit hat dieſe ihm vorgeleſene Ausſage eigenhändig unterſchrieben.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Nun iſt alſo nach dem 387. §. der Fall zur Gegenſtellung vorhanden, denn der Schneidermeiſter ſagte aus, er habe von dem Beſchuldigten fünf ganz neue Banco-Zettel, nähmlich vier zu 2 fl. und einen zu 1 fl. erhalten, ſolche Banco-Zettel ſind aber dem Beſchädigten geſtohlen worden, dieſer von dem Schneidermeiſter angebrachte Umſtand iſt alſo weſentlich, und er wird von dem Unterſuchten geläugnet. Deßwegen wurde das Verhör jetzt abgebrochen, damit die Gegenſtellung vorbereitet werden könne. Da übrigens, wie ſchon oben bemerkt wurde, der Schneidermeiſter nicht befragt worden iſt, ob nicht etwa ein zweyter Zeuge bey der Zahlung gegenwärtig geweſen ſey, ſo muß er vom neuen vor Gericht berufen, und darüber vernommen werden, damit dann etwa auch der zweyte Zeuge dem Unterſuchten die Wahrheit in das Angeſicht beſtätige.)

Fortgeſetzte Zeugenabhörung vom 10. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Jacob N*.

2.

Zeuge hat in ſeiner am 7. dieſes Monathes abgelegten Ausſage angebracht, der verhaftete Heinrich M* habe ihm am 5. dieß Vormittags eine Zahlung von 9 fl. in vier neuen Banco-Zetteln zu 2 fl. und einem ebenfalls neuen zu 1 fl. geleiſtet. Iſt nun bey dieſer Zahlung noch jemand anders zugegen geweſen?

2.

Mein Weib Joſepha war dabey. Sie ſelbſt empfing eigentlich dieſe Zettel vom Heinrich, beſah ſie, und gab ſie dann mir.

Jacob N* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Zeugenabhörung
vom 10. Jänn. 1806.
Angefangen um — —.

Gegenwärtige:
(Warnung der Zeuginn.)

1.
Wie heißet Zeuginn?

1.
Josepha N*.

2.
Wie alt iſt dieſelbe?

2.
21 Jahre.

3.
Woher gebürtig?

3.
Von u. ſ. w.

4.
Welcher Religion?

4.
Katholiſcher.

5.
Welches Standes?

5.
An den bürgerl. Schneidermeiſter Jacob N* verehelichet.

6.
Weiß Zeuginn, warum ſie vor Gericht berufen worden iſt?

6.
Es wird wegen des verhafteten Heinrich M* ſeyn, wegen deſſen mein Mann ſchon Auskunft geben mußte.

7.

Wenn ſah Zeuginn dieſen Heinrich M*
das letzte Mahl?

7.

Am verwichenen Sonntage Vormittags, da er zu uns gekommen war, und meinem Manne einen Schuldreſt von 9 fl. bezahlt hatte.

8.

Mit welchem Gelde leiſtete Heinrich dieſe Zahlung?

8.

Er gab fünf ganz neue Banco-Zettel her, davon waren vier zu 2 fl. und einer zu 1 fl.

9.

Wie weiß Zeuginn dieſen Betrag und die Banco-Zettel ſo beſtimmt anzugeben?

9.

Heinrich gab das Geld, da ich neben der Arbeitstafel meines Mannes ſaß, mir ſelbſt in die Hand, und ſagte noch im Scherze: Davon geben Sie Ihrem Herrn nichts, ſondern kaufen Sie ſich eine ſchöne Haube oder was Sie ſonſt freut. Ich zählte das Geld, und behändigte es dann meinem Manne.

Nach der Vorleſung:

10.

Kann Zeuginn dieſe Ausſage beſchwören?

10.

Wenn ich muß, ſo bin ich dazu bereit.

Joſepha N* mp.

Zeuginn hat dieſe Ausſage mit ihrer Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Das Gericht hat jetzt über den Umſtand, daß der Beſchuldigte dem Schneidermeiſter die Zahlung mit den beſchriebenen Banco-Zetteln geleiſtet hat, zwey Zeugen. Nun verordnet der 388. §. „Wenn die dem Beſchuldigten vorgehaltenen Ausſagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen ſchon für ſich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beſchuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenſtellung verlangt, hängt es von dem Ermeſſen des Richters ab, ob eine Gegenſtellung vorgenommen werden ſoll oder nicht.“ Gegenwärtig iſt alſo dem Inquiſiten noch die Ausſage der Schneidermeiſterinn vorzuhalten. Verlangt er dann die Gegenſtellung, ſo muß ſie geſchehen; verlangt er ſie nicht, dann iſt es freylich nicht wahrſcheinlich, daß ihn die Vornehmung derſelben zum Geſtändniſſe bewegen werde. Da aber nach dem 365. §., wenn er ungeachtet des ihm vorgehaltenen klaren Beweiſes doch bey dem Lügen beharret, eine angemeſſene Strafe mit Streichen oder Faſten Statt hat; da es ferner doch möglich iſt, daß die Gegenſtellung ihn zum Geſtändniſſe bewege, wodurch denn dieſe Züchtigung vermieden würde; da endlich der Gegenſtellung kein Bedenken im Wege ſteht: ſo hat der Richter guten Grund, zu derſelben zu ſchreiten. — Der Beſchuldigte iſt, da es wahrſcheinlich zur Züchtigung kommen wird, vorläufig durch den gerichtlichen Wundarzt zu beſichtigen.)

Fortſetzung*)
vom 10. Jänn. 18%.
Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

41.

War noch jemand in dem Zimmer des

---

*) Des Verhörs-Protokolles.

Schneidermeiſters zugegen, als ihm Inquiſit die Zahlung leiſtete?

41.

Sein Weib.

42.

Wem gab Inquiſit die Banco-Zettel?

42.

Der Schneiderinn.

43.

Eben dieſe Schneidermeiſterinn Josepha R* hat ausgeſagt und beſchworen, daß das Geld, welches Inquiſit ihr in die Hand gegeben habe, in vier neuen Banco-Zetteln zu 2 fl., und einem ebenfalls neuen zu 1 fl. beſtanden ſey.

43.

Das hat die Schneiderinn gelogen.

44.

Man ermahnet Inquiſiten nun auf das ernſtlichſte, doch endlich von ſeinem Läugnen wider den vorliegenden klaren Beweis abzuſtehen, und es nicht darauf ankommen zu laſſen, daß ihm der Schneidermeiſter und deſſen Ehegattinn entgegen geſtellt werden, welche ihm die Wahrheit in das Angeſicht zu ſagen fähig ſind. (§. 392.)*)

*) Sonſt nannte man dieſes Vorhalten der in den Zeugen-Ausſagen vorkommenden beſchwerenden Puncte; und die Ermahnung des Inquiſiten, daß er es auf die perſönliche Gegenſtellung nicht ankommen laſſe, die virtuelle Confrontation. S. C. C. Theresian. Art. XXXV. §. 8. 1.

44.

Als ehrliche Leute können ſie mir das nicht ins Geſicht ſagen.

Heinrich M*mp.

Inquiſit hat dieſe ihm vorgeleſene Ausſage mit ſeiner Unterſchrift beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Fortſetzung

vom 11. Jäun. 1806.

Gegenwärtige:

Jacob R* wurde, nachdem er vorher ſeines abgelegten Eides erinnert worden iſt, (§. 393.) dem Inquiſiten perſönlich entgegen geſtellt.

Jacob R*. *)	Inquiſit.
1. Zeuge brachte in ſeiner am 7. dieſes Monathes hier abgelegten und beeidigten Ausſage an, gegenwärtiger Inquiſit hätte ihm am 5. vorher einen Schuldreſt von	

*) Insgemein nennet man den Zeugen den Confrontanten, den Inquiſiten hingegen den Confrontaten. Dieſe Benennungen ſind aber unrichtig, denn Confrontans iſt der Unterſuchende, der Richter, Confrontati aber ſind beyde, der Zeuge und der Inquiſit.

9 fl. mit vier Banco-Zetteln zu 2 fl. und einen zu 1 fl. bezahlt. Kann nun Zeuge dieſen Umſtand Inquiſiten in das Angeſicht beſtätigen?

Inquiſit.

1.

Ich beſtätige demſelben in das Angeſicht, daß er mir vier Banco-Zettel zu 2 fl. und einen zu 1 fl. gegeben hat.

Anmerk. Zeuge betrug ſich gelaſſen und anſtändig. (§. 394.)

1.

Hat Inquiſit der Perſon des gegenwärtigen Zeugen oder ſeiner Ausſage etwas entgegen zu ſetzen? (§. 393.)

1.

Das iſt ein lügenhaftes Vorgeben, auf welchem er als ein ſchlechter Mann beſtehet.

Anmerk. Inquiſit betrug ſich ungeſtüm und ſagte dem Zeugen noch viel Beleidigendes, welches aber auf die gegenwärtige Angelegenheit keinen Bezug hatte.

2.

Zeuge brachte in ſeiner Ausſage ferner an, die Banco-Zettel, welche er von dem Inquiſiten erhalten habe, ſeyn ſämmtlich neu geweſen.

Kann Zeuge auch dieſen Umſtand Inquiſiten in das Angeſicht beſtätigen?

Inquiſit.

2.

Ja, die Banco-Zettel waren alle neu.

Anmerk. Zeuge betrug ſich, wie vorher.

Jacob R* mp.

2.

Was hat Inquiſit dieſer Ausſage entgegen zu ſetzen?

2.

Es iſt alles ſchändlich erlogen.

Anmerk. Inquiſit betrug ſich, wie vorher.

Heinrich M mp.

Gegenwärtiges, dem Zeugen und Inquiſiten vorgeleſene Protokoll wurde von beyden eigenhändig unterſchrieben.

Geſchloſſen um — —.

Anmerk. Wegen des ungeſtümen Betragens des Inquiſiten nahm man Anſtand, ihm die Schneidermeiſterinn Joſepha R*, welche ihrer Angabe nach geſegneten Leibes iſt, entgegen zu ſtellen. Uibrigens ließ man Inquiſiten zu Folge des 365. §. theils wegen ſeines ungeſtümen und beleidigenden Betragens, theils, weil er auf einem offenbar als falſch bewieſenen Umſtande, ungeachtet des ihm in der 40. u. 43. Frage vorgehaltenen klaren Beweiſes beharrte, mit zehn Stockſtreichen züchtigen.

(Unterfertigungen.)

(Auch der Bierwirth Stephan L* und die beyden Schuhmacher-Geſellen Lorenz B* und Joſeph G* haben ausgeſagt, daß ſie von Inquiſiten ſolches Geld, wie dem Beſchädigten geſtohlen worden iſt, empfangen hätten, alſo muß Inquiſit auch über dieſe Ausſagen vernommen, und es müſſen ihm, wenn er die Beſchuldigung läugnet, die Zeugen entgegen geſtellt werden. Bey dieſer Gelegenheit mache ich Anfänger auf folgende überaus wichtige Regel aufmerkſam. Wenn einem Unterſuchten mehrere Puncte vorzuhalten ſind, ſo muß man ſo viel es die Umſtände nur immer geſtatten, bey jedem Puncte ſo lange verweilen, bis alles, was zu demſelben gehört, erſchöpft iſt. Einem Unterſuchenden, welcher dieſe Regel vernachläſſiget, das iſt, von einem Puncte zu dem andern hin und wider hüpft, kann es ſehr leicht geſchehen, daß er, beſonders in einer weitläufigen und verwickelten Unterſuchung, nicht nur weſentliche Umſtände ganz vergißt, ſondern auch in eine Verwirrung geräth, aus welcher er ſich kaum mehr heraus zu finden weiß. Aber entſtünden auch eben nicht dieſe Folgen, ſo iſt es doch wenn dann eine ſolche chaotiſche Unterſuchung in Vortrag gebracht wird, denjenigen, welche darüber ihre Stimme zu geben haben, äußerſt beſchwerlich, daß ſie die unter einander geworfenen Umſtände erſt im Geiſte zuſammen ſtellen müſſen, um auf ſolche Art das Ganze deutlich überſehen, und ihre Stimme mit Sicherheit geben zu können. Welcher Nachtheil in allen dieſen Fällen dem Geſchäfte ſelbſt erwachſen könne, ſieht jedermann ein. — Vorzüglich hat die oben gegebene Regel ihre Anwendung, wenn der Unterſuchte mehrerer Verbrechen beſchuldiget iſt.)

Fortſetzung*)

vom 7. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

45.

Was für Auslagen machte Inquiſit ſeit dem verfloſſenen Sonnabende Nachmittags bis zu ſeiner Verhaftung außer der Zahlung, welche er dem Schneidermeiſter geleiſtet hat?

45.

Außer dem, daß ich Sonntags und Montags einige Groſchen in dem Bierhauſe verzehrte, machte ich weiter keine Auslagen.

46.

In was für einem Bierhauſe war Inquiſit an den genannten zwey Tagen?

46.

In der Stadt zum — —.

47.

Um welche Zeit kam Inquiſit am verfloſſenen Sonntage in dieſes Bierhaus, und wie lange blieb er dort?

47.

Ich kam um 3 Uhr Nachmittags dahin, und blieb bis gegen 10 Uhr Nachts.

48.

Auf welche Art unterhielt ſich Inquiſit dieſe ganze Zeit in dem Bierhauſe?

48.

Ich ſpielte mit zwey andern Schuhmacher-Geſellen Karten. (Das Spiel wird genannt.)

---

*) Des Verhörs-Protokolles.

48.

Wie nennen ſich dieſe Schuhmacher-Geſellen?

49.

Einer nennet ſich Lorenz B* und der andere Joſeph G*, beyde ſind bey dem Meiſter O* in Arbeit.

50.

Gewann Inquiſit in dieſem Spiele, oder verlor er?

50.

Ich werde einige Kreuzer verloren haben, doch kann ich nicht genau angeben, wie viel.

51.

Es iſt bekannt, daß Inquiſit mehr, als einige Kreuzer verloren hat, er beſinne ſich alſo, wie viel ſein Verluſt betragen habe.

51.

Ich weiß das wahrhaftig nicht.

52.

Lorenz B* ſagte eidlich aus, er habe von Inquiſiten 4 fl. 9 Kr., und Joſeph G* beſtätigte ebenfalls eidlich, er habe 45 Kr. gewonnen, alſo hat Inquiſit an beyde zuſammen 4 fl. 54 Kr. verſpielt.

52.

Das iſt in alle Ewigkeit nicht wahr, ich habe bey weiten nicht 1 fl., geſchweige denn ſo viel verloren. Ja, ich habe in allem nicht 2 fl. bey mir gehabt.

53.

Wie kann Inquiſit vorgeben, er habe keine zwey Gulden bey ſich gehabt, da es doch bekannt iſt, daß er während des Spieles mehrere Banco-Zettel wechſeln ließ?

53.

Ich ließ während des Spieles keinen einzigen Banco-Zettel wechſeln.

54.

Lorenz B* und Joſeph G* ſagten aus, Inquiſit habe während des Spieles lauter neue Banco-Zettel zu 1 fl. ſehen laſſen, da er alſo 4 fl. 54 Kr. verſpielet hat, ſo muß er fünf ſolche Banco-Zettel während des Spieles haben wechſeln laſſen.

54.

Ich habe dieſen Betrag nicht verſpielt, und auch keinen Zettel wechſeln laſſen.

55.

Will es Inquiſit abermahl darauf ankommen laſſen, daß ihm dieſe beyden Zeugen die Wahrheit in das Angeſicht beſtätigen?

55.

Und wenn ſie mirs tauſend Mahl ins Geſicht ſagten, ich bleibe doch dabey, daß mein Verluſt tief unter einem Gulden war.

56.

Wie viel Geld hat Inquiſit am verfloſſenen Sonntage in dem öfter erwähnten Bierhauſe verzehrt?

56.

Das weiß ich nicht mehr. Ich werde aber zwey oder drey halbe Maß Bier getrunken, und für einige Kreuzer Brot gegeſſen haben.

57.

Hat Inquiſit Sonntags ſeine Zeche bezahlt, und wem?

57.

Ich habe ſie dem Bierwirthe ſelbſt bezahlt.

57.

Hat Inquiſit dem Bierwirthe ſonſt nichts, als die Zeche vom Sonntage bezahlt?

58.

Was hätte ich ihm denn ſonſt noch bezahlen ſollen?

59.

Es iſt erhoben, daß Inquiſit dem Bierwirthe ſonſt noch etwas bezahlt habe, er ſage alſo, was.

59.

Ich wüßte wahrhaftig nicht, was ich ihm ſonſt noch hätte bezahlen ſollen.

60.

Iſt Inquiſit vor dem verfloſſenen Sonntage ſchon öfter in dieſem Bierhauſe geweſen?

60.

Ich gehe ſchon ſeit einem halben Jahre gewöhnlich dahin.

61.

Hat Inquiſit die vorhergehenden Zechen jedes Mahl berichtiget?

61.

Wenn ich auch manchmahl einen oder ein Paar Tage nicht gezahlt hatte, ſo habe ich doch von Zeit zu Zeit die rückſtändigen Zechen berichtiget, und ich bin dem Wirthe jetzt keinen Kreuzer mehr ſchuldig.

62.

Wenn hat Inquiſit das letzte Mahl rückſtändige Zechen berichtiget?

62.

Daß weiß ich nicht mehr.

63.

Hat Inquiſit nicht auch am verfloſſenen Sonntage dem Bierwirthe einen ſolchen Rückſtand bezahlt, und wie viel hat dieſer betragen?

63.

Ich habe dem Wirthe nichts, als die Zeche von eben demſelben Tage bezahlt.

64.

Der Bierwirth Stephan L* hat aber ausgeſagt und beſchworen; Inquiſit hätte ihm Sonntags nicht nur für die Zeche von dieſem Tage 36 Kr., ſondern auch für rückſtändige Zechen 3 fl. 52 Kr., in allem alſo 4 fl. 28 Kr. bezahlt. Was hat Inquiſit hierauf zu erwiedern?

64.

Der Wirth irret ſich ſehr. Ich habe ihm wohl manchmahl, aber ſicher nicht am verfloſſenen Sonntage eine rückſtändige Zeche bezahlt.

65.

Inquiſit laſſe es nicht darauf ankommen, daß ihm auch der Bierwirth Stephan L* dieſen Umſtand in das Geſicht beſtätige.

65.

Wenn auch der Bierwirth dieſes thun ſollte, ſo muß ich doch bey meiner Antwort bleiben, daß ich ihm am verfloſſenen Sonntage keinen Kreuzer mehr, als die Zeche von eben demſelben Tage bezahlt habe. Daß dieſe 36 Kr. betragen haben möge, will ich zugeben.

Heinrich M* mp.

Inquiſit hat dieſe ihm vorgeleſene Ausſage eigenhändig unterſchrieben.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Lorenz B* ſagte aus, er habe von Inquiſiten 4 fl. 9 Kr. gewonnen. Dieß weiß er aus eigener Kenntniß, daß aber, wie er antrachte, auch Joſeph G* 45 Kr. gewonnen habe, weiß er nur vom Hörenſagen, nähmlich weil ihm letzterer es geſagt hat. Eben dieſes iſt der Fall in Anſehung des Joſeph G*, welcher ſeinen Gewinn von 45. Krn. aus eigener Kenntniß, den Gewinn des Lorenz B* von 4 fl. 9 Krn. hingegen bloß vom Hörenſagen bezeugte. Ob ſich alſo gleich dieſe beyden Zeugenſchaften wechſelſeitig unterſtützen, ſo ſind doch nicht über den ganzen Verluſt des Inquiſiten von 4 fl. 54 Krn. zwey Zeugen vorhanden, die den Beweis dieſes Verluſtes herſtellten. Daher müſſen nach den 387. §. Lorenz B* und Joſeph G* dem Inquiſiten perſönlich entgegen geſtellt werden. Der Bierwirth Stephan L* aber iſt noch zu vernehmen, ob nicht ein zweyter Zeuge gegenwärtig geweſen ſey; als ihm Inquiſit jene 4 fl. 26 Kr. bezahlt hatte. Beſtätigte noch ein zweyter Zeuge dieſen Umſtand, dann würde es, wie vorher bey dem Schneidermeiſter und deſſen Ehegattinn, nach dem 388. §. von dem Ermeſſen des Richters abhangen, ob die Gegenſtellung vorzunehmen ſey oder nicht. Nach dem Ermeſſen des Verfaſſers wäre ſie ohne ausdrückliches Begehren des Inquiſiten nicht vorzunehmen, weil ſich nicht erwarten läſſet, daß Inquiſit, der ſichs zum Grund-

ſatze gemacht hat, alles, was ihm zur Laſt fallen könnte, zu läugnen, durch dieſes Mittel zum Geſtändniſſe werde bewogen werden, beſonders, da es ſich ſchon bey der perſönlichen Gegenſtellung des Schneidermeiſters gezeigt hat, daß dieſer gerichtliche Act mehr den Trotz des Inquiſiten empört, als dieſen zur Nachgiebigkeit bewegt. Warum ſollte alſo mit einer ganz zweckloſen Handlung die Zeit verderbet, warum ſollten über dieß die Parteyen den Beleidigungen des Inquiſiten ausgeſetzt werden?)

Fortgeſetzte Zeugenabhörung

vom 13. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Stephan L*.

2.

Zeuge hat in ſeiner am 7. dieſes Monathes hier abgelegten Ausſage angebracht, Heinrich M* hätte ihm geſtern vor 8 Tagen für rückſtändige Zechen mit Inbegriff der Zeche von eben demſelben Tage einen Betrag von 4 fl. 28 Krn. bezahlt. War bey dieſer Zahlung noch jemand anders zugegen?

2.

Mein Weib Antonia war dabey. Eigentlich nahm ſie ſelbſt das Geld ein, ſie ſitz-

zu dieſem Ende gewöhnlich an der Schenke (dem Schenktiſche), und da ich eben bey ihr ſtand, kam Heinrich dahin, und gab mir die fünf Banco-Zettel zu 1 fl., ich aber behändigte ſie meinem Weibe, welche mir die 32 Kr. die dem Heinrich heraus kamen, in die Hand gab.

Stephan L* mp.

Zeuge hat dieſe ihm vorgeleſene Ausſage eigenhändig unterſchrieben.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Zeugenabhörung

vom 13. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung der Zeuginn.)

1.

Wie heißet Zeuginn?

1.

Antonia L*.

2.

Wie alt iſt dieſelbe?

2.

28 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

An den bürgerl. Bierwirth Stephan L* verehlichet.

6.

Weiß Zeuginn, warum ſie vor Gericht berufen worden iſt?

6.

Es wird, wie ich mir vorſtelle, wegen des verhafteten Heinrich M* ſeyn, wegen deſſen ſchon mein Mann Auskunft geben mußte.

7.

Wie lange kennet Zeugin den Heinrich M* und woher?

7.

Ich kenne ihn ſeit einem halben Jahre bloß daher, weil er öfter in unſer Bierhaus kam.

8.

Hat Heinrich M* ſeine Zeche jedes Mahl richtig bezahlt?

8.

Er ließ wohl öfter mehrere Tage zuſammen kommen, aber bezahlte uns dann immer richtig. Jetzt iſt er uns keinen Kreuzer ſchuldig.

9.

Weiß Zeuginn ſich zu erinnern, wenn Heinrich die letzte rückſtändige Zeche bezahlt habe?

9.

Das war geſtern vor acht Tagen. Damahls war er uns 3 fl. 52 Kr. ſchuldig, dieſe bezahlte er, und noch 36 Kr. für die Zeche vom nähmlichen Tage, zuſammen alſo 4 fl. 28 Kr.

10.

Mit was für einem Gelde bezahlte Heinrich dieſen Betrag?

10.

Er gab fünf ganz neue Banco-Zettel zu 1 fl. meinem Manne, der gerade neben mir bey der Schenke ſtand. Mein Mann behändigte die Zettel mir, und verlangte die 32 Kr. heraus, die ich ihm dan gab.

Nach der Vorleſung:

11.

Kann Zeuginn ihre Ausſage beſchwören?

11.

Das kann ich zu aller Zeit.

Antonia L* mp.

Zeuginn hat dieſe Ausſage eigenhändig unterſchrieben und mit einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Fortſetzung *)

vom 13. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

Lorenz B* wurde, nachdem man ihn ſeines abgelegten Eides erinnert hatte, dem Inquiſiten perſönlich entgegen geſtellt.

Lorenz B*	Inquiſit.
1.	
Zeuge hat in ſeiner am 8. dieſes Monathes hier abgelegten Ausſage angebracht, er habe am 5. vorher mit dem Joſeph G* und dem gegenwärtigen Inquiſiten den ganzen Nachmittag Karten geſpielt, und in dieſem Spiele 4 fl. 9 Kr. gewonnen. Kann nun Zeuge dieſen Umſtand Inquiſiten in das Angeſicht beſtätigen?	
1.	
Ja, es iſt wahr, daß ich Sonntags, am 5. dieſes Monathes mit dem Joſeph G* und dem gegenwärtigen Heinrich M* den ganzen Nachmittag Karten geſpielt, und in dieſem Spiele 4 fl. 9 Kr. gewonnen habe.	
Anmerk. Zeuge betrug ſich gelaſſen.	

*) Des Verhörs-Protokolles.

Lorenz B*.

1.

Was hat Inquiſit gegen dieſen ihm vorgeſtellten Zeugen oder deſſen Ausſage einzuwenden?

1.

Daß ich damahls Karten geſpielt habe, ſagte ich ſelbſt ſchon, aber es iſt falſch, daß ich an den gegenwärtigen Lorenz B* 4 fl. 9 Kr. verſpielt habe. Hätte er alſo wirklich dieſen Betrag gewonnen, wiewohl ich dieſes Vorgeben für unwahr halte, ſo muß Joſeph G* das übrige verloren haben.

Anmerk. Inquiſit betrug ſich ruhig.

2.

Zeuge brachte in eben derſelben Ausſage ferner an, Inquiſit hätte während des Spieles mehrere neue Banco-Zettel zu 1 fl. ſehen laſſen. Kann Zeuge auch dieſen Umſtand Inquiſiten in das Angeſicht beſtätigen?

2.

Auch dieſes iſt wahr. Er ließ während des Spieles theils von mir, theils von dem Joſeph G* vier oder fünf neue Banco-Zettel zu 1 fl. wechſeln.

Zeuge.	Inquiſit.
Anmerk. Zeuge betrug ſich, wie vorher.	Inquiſit.
Lorenz B* mp.	
	2.
	Was hat Inquiſit hierauf zu erwiedern?
	2.
	Ich hatte gar nicht nöthig, ſo viele Banco-Zettel wechſeln zu laſſen, da ich während des ganzen Spieles nie über einige Kreutzer verloren hatte.
	Anmerk. Inquiſit betrug ſich, wie vorher.
	Heinrich M* mp.

Gegenwärtiges, dem Zeugen und Inquiſiten vorgeleſene Protokoll wurde von beyden eigenhändig unterſchrieben.

Hierauf wurde Joſeph G*, nachdem man ihn ſeines abgelegten Eides erinnert hatte, Inquiſiten perſönlich entgegen geſtellt.

Joſeph G*.	Inquiſit.
1.	
Zeuge ſagte am 3. dieſes Monathes hier eidlich aus, er habe am 5. vorher den ganzen Nachmittag mit dem Lorenz B* und dem gegenwärtigen Inquiſiten Karten geſpielt, auch in dieſem Spiele 45 Kr. gewonnen. Kann nun Zeuge Inquiſiten dieſen Umſtand in das Angeſicht beſtätigen?	

Inquiſit.

1.

Dieſes alles iſt wahr, und Heinrich M* kann es nicht läugnen.

Anmerk. Zeuge betrug ſich gelaſſen.

1.

Was hat Inquiſit gegen dieſen ihm vorgeſtellten Zeugen oder deſſen Ausſage einzuwenden?

1.

Es iſt wahr, daß ich an jenem Tage mit ihm geſpielt, aber es iſt nicht wahr, daß ich ſo viel verloren habe, als Lorenz B* und gegenwärtiger Joſeph G* wider mich ausſagen, ja, ich habe nicht ein Mahl in allem 45 Kr. verſpielt.

Anmerk. Inquiſit betrug ſich ruhig.

2.

Zeuge ſagte ferner aus, Inquiſit hätte während des Spieles mehrere neue Banco-Zettel zu 1 fl. ſehen laſſen. Kann er auch dieſen Umſtand Inquiſiten in das Angeſicht beſtätigen?

2.

Auch dieſes iſt wahr. Ich ſelbſt wechſelte ihm zwey ſol-

che Zettel, und Lorenz B* Inquiſit.
ebenfalls zwey oder drey.

Anmerk. Zeuge betrug ſich, wie vorher.

Joſeph G* mp.

2.

Was hat Inquiſit dagegen zu erinnern?

2.

Ich habe ſchon ſo viel Mahl geſagt, daß ich nicht mehr, als einige Kreuzer verſpielt habe, wozu hätte ich nun ſo viele Banco-Zettel ſollen wechſeln laſſen?

Anmerk. Inquiſit betrug ſich, wie vorher.

Heinrich M*mp.

Gegenwärtiges, dem Zeugen und Inquiſiten vorgeleſene Protokoll wurde von beyden eigenhändig unterſchrieben.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Fortſeßung *)

vom 14. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

66.

Wo ſchlief Inquiſit in dem Hauſe des Meiſters Felix K* ?

66.

Wir zwey Geſellen, nähmlich Peter J* und ich ſchliefen in einer Kammer unſeres Meiſters.

67.

Kam außer dem Peter J* und Inquiſiten noch jemand anders in dieſe Kammer?

67.

Sonſt niemand, als der Lehrjunge, welcher täglich früh die Betten machte, und die Kammer zuſammen räumte. Er ſelbſt aber ſchlief nicht bey uns, ſondern bey ſeinem Vater, welcher Hausmeiſter im nähmlichen Hauſe iſt.

68.

War die Kammer, wenn Peter J* und Inquiſit in der Werkſtatt waren, gewöhnlich offen oder verſperrt?

68.

Sie war dann immer verſperrt.

69.

Wer hatte den Schlüſſel zu derſelben?

*) Des Verhörs-Protokolles.

69.

Derjenige von uns, welcher zuletzt aus der Kammer in die Werkſtatt ging, nahm den Schlüſſel mit ſich hinüber.

70.

Wer hatte Sonnabends, am 4. dieſes Monathes, Nachmittags den Schlüſſel?

70.

Das weiß ich in der That nicht.

71.

Kam Inquiſit an dieſem Nachmittage in die Kammer?

71.

Auch deſſen beſinne ich mich nicht.

72.

Peter J* ſagte aus, Inquiſit habe an jenem Nachmittage gegen 7 Uhr den Kammerſchlüſſel, welcher auf ſeinem, des Peter J*, Arbeitstiſchchen gelegen wäre, weggenommen, ſey in die Kammer hinüber gegangen, eine Viertelſtunde lang ausgeblieben, und habe dann den Schlüſſel wieder an ſeinen Ort gelegt. Was hatte nun Inquiſit damahls in der Kammer zu verrichten?

72.

Ich will zugeben, daß ich damahls in der Kammer war, aber ich weiß es nicht gewiß, und kann daher auch nicht ſagen, was ich etwa in derſelben verrichtet habe.

73.

Peter J* hat ausgeſagt, und beſchworen, es wäre ihm eben an jenem Nachmittage aus ſeinem verſperrten Schublad-Kaſten ein Betrag von 40 fl. in folgenden Geldſorten entwendet worden: An Zwanzigern;

welche ſämmtlich das Gepräge von 1804 hatten, 5 fl., an neuen Banco-Zetteln zu 2 fl. zehn Stück, alſo 20 fl., und an ebenfalls neuen Banco-Zetteln zu 1 fl. fünfzehn Stück, alſo 15 fl. Da nun alle dem Inquiſiten bereits vorgehaltenen Umſtände nicht zweifeln laſſen, daß er eben damahls, als er an jenem Nachmittage gegen 7 Uhr in die Kammer gegangen iſt, dieſes Geld entwendet habe, ſo ermahnet man ihn zum letzten Mahle, daß er zum Bekenntniſſe ſchreite, und dem Gerichte angebe, wie er den verſperrten Kaſten eröffnet, und überhaupt den Diebſtahl verübet habe.

73.

Ich kann nichts bekennen, denn ich habe dieſes Geld nicht genommen.

74.

Unter den Habſeligkeiten des Inquiſiten ſind 5 fl. an Zwanzigern mit dem Gepräge von 1804, dann 12 fl. an neuen Banco-Zetteln zu 2 fl., und 2 fl. an neuen Banco-Zetteln zu 1 fl. vorgefunden worden; insgleichen hat Inquiſit dem Schneidermeiſter Jacob N* vier neue Banco-Zettel zu 2 fl. und einen neuen zu 1 fl. bezahlt; ferner dem Bierwirthe Stephan L* fünf neue Banco-Zettel zu 1 fl. gegeben; endlich 4 fl. 54 Kr. an den Lorenz B* und Joſeph G* verſpielt, und während des Spieles vier oder fünf neue Banco-Zettel zu 1 fl. wechſeln laſſen. Dieſer noch vorgefundene Vorrath und alle übrigen von dem Inquiſiten beſtrittenen Ausgaben betragen zuſammen 37 fl. 22 Kr. Da aber nicht zu zweifeln iſt, daß Inquiſit

dem Peter J* jene 40 fl. die aus eben ſolchen Geldſorten beſtanden, geſtohlen hat, ſo wird er ſich ausweiſen, wo ſich die noch fehlenden 2 fl. 38 Kr. befinden.*)

74.

Ich habe dem Peter J* ſein Geld nicht genommen, und kann mich alſo auch darüber nicht ausweiſen.

75.

Wo war Inquiſit Sonnabends, am 4. dieſes Monathes, nachdem er Feyerabend gemacht hatte?

75.

Das weiß ich nicht mehr, ich werde wohl zu Hauſe geweſen ſeyn.

76.

Es iſt erhoben, daß Inquiſit an jenem Tage Nachts um 11 Uhr noch nicht zu Hauſe war. Er beſinne ſich alſo, wo er geweſen ſey.

76.

Ich erinnere mich ſchon, ich war im Theater in der Leopoldſtadt.

) Da voraus geſetzt wird, daß der unterſuchende Rath die erhobenen Umſtände für zureichend hält, den Beweis aus dem Zuſammentreffen derſelben herzuſtellen, ſo muß er den Inquiſiten eben ſo zur Ausweiſung der noch fehlenden 2 fl. 38 Kr. verhalten, als ob der Beweis ſeiner Meinung nach durch das Geſtändniß oder durch Zeugen hergeſtellt wäre. Uibrigens iſt die Abſicht dieſer Frage, zu erfahren, ob dieſe 2 fl. 38 Kr. nicht etwa noch vorräthig ſeyn, und zur Entſchädigung des Peter J noch eingebracht werden können.

77.

Wo war Inquiſit nach dem Theater?

77.

Ich war ſonſt nirgends.

78.

Die Vorſtellung in dem Theater iſt vor 10 Uhr geendiget, Inquiſit kam aber erſt gegen 12 Uhr nach Hauſe. Wo war er alſo in dieſer Zwiſchenzeit?

78.

Wie viel Uhr es geweſen ſey, als ich nach Hauſe kam, weiß ich nicht, aber ich ging vom Theater, wiewohl langſam, doch geraden Weges nach Hauſe. *)

79.

Unter Inquiſitens Habſeligkeiten wurde von Seite des Gerichtes auch eine ſilberne Uhr mit einer ſilbernen Kette vorgefunden. Woher hat Inquiſit dieſe Uhr?

79.

Ich habe ſie vor einem halben Jahre von einem Hutmacher-Geſellen für 32 fl. gekauft.

80.

Wie nennet ſich dieſer Hutmacher-Geſell, und wo hält er ſich auf?

80.

Er iſt an der Wien in dem Hauſe zum — — in Arbeit. Seinen Meiſter und

*) Ob es gleich wahrſcheinlich iſt, daß der Unterſuchte an jenem Tage irgendwo geſpielt und ebenfalls verloren habe, ſo hat man doch keine beſtimmten Gründe, welche man ihm darüber vorhalten könnte. Daher kann man hier nicht weiter gehen.

auch den Geſellen weiß ich nicht zu nennen, doch iſt letzterer unter dem Nahmen der Paſſauer bekannt.

Heinrich M* mp.

Inquiſit hat dieſe ihm vorgeleſene Ausſage eigenhändig unterſchrieben.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Zeugenabhörung

vom 15. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung des Zeugen.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Franz U*.

2.

Wie alt iſt er?

2.

30 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von Paſſau.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Hutmacher-Geſell, bey dem Meiſter C* an der Wien Nr. — in Arbeit

6.

Kennet Zeuge einen ſicheren Heinrich M*?

6.

Dieſer Nahme iſt mir nicht bekannt, doch kann es ſeyn, daß ich den Heinrich M* von Perſon kenne.

7.

Hat Zeuge jemahls eine Uhr verkauft?

7.

Ich habe vor einem halben Jahre meine ſilberne Taſchenuhr einem Schuhmacher-Geſellen, welcher ein Mähyrer iſt, den ich aber nicht zu nennen weiß, für 32 fl. verkauft, weil ich eben damahls aus dem Spitale gekommen war, und Geld nöthig hatte.

8.

Zeuge beſchreibe dieſe Uhr.

8.

Es war eine dreygehäuſige Uhr, das äußere Gehäuſe braun lackirt; das Zifferblatt war weiß mit Deutſchen Ziffern, auf demſelben ſtand Augsburg und der Nahme des Meiſters, den ich aber nicht mehr weiß; die Zeiger waren gelb; die Uhr iſt vorne zwiſchen 2 und 3 aufzuziehen. An derſelben hing eine ſilberne Gliederkette, und an dieſer eine ſilberne Fauſt, welche eine Feige vorſtellt.

Nachdem man Zeugen die unter den Habſeligkeiten des Heinrich M* vorgefundene Uhr vorgelegt hatte:

9.

Iſt dieſe dem Zeugen nun vorgelegte Uhr die nähmliche, welche er dem Schuhmacher-Geſellen verkauft hat?

9.

Ja, ſie iſt die nähmliche. Ich würde ſie unter tauſend andern kennen.

Man ließ hierauf Inquiſiten zur Commiſſion ſtellen, und nach ſeinem Abtritte fragte man Zeugen:

10.

Kennet Zeuge dieſe ihm vorgeſtellte Mannsperſon?

10.

Ja, dieſem habe ich die Uhr verkauft.

Franz U* mp.

Zeuge hat dieſe ihm vorgeleſene Ausſage eigenhändig unterſchrieben. *)

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

) Da kein beſtimmter Verdacht vorhanden war, daß Inquiſit dieſe Uhr unrechtmäßig an ſich gebracht habe, ſondern Franz U nur zur Vorſicht vernommen wurde, und dieſer nichts zur Hauptſache Beytragendes angab, ſo war es auch nicht nothwendig, ihm den Eid über ſeine Ausſage abzunehmen.

Fortſetzung *)
vom 15. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

81.

Wo hat ſich Inquiſit von ſeiner am 29. Dec. 1803. erfolgten Entlaſſung an bis zu Pfingſten vorigen Jahres, da er zu dem Meiſter Felix K* in Arbeit kam, aufgehalten, und wodurch ſich ſeinen Unterhalt erworben? **)

81.

Ich habe gleich nach meiner Entlaſſung bey dem Meiſter Benedict N* in der Stadt Nr. — Arbeit erhalten, und bin auch bey demſelben ununterbrochen bis Pfingſten vorigen Jahres geblieben.

Heinrich M* mp.

Inquiſit hat dieſes ihm vorgeleſene Protokoll eigenhändig unterſchrieben.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

---

*) Des Verhörs-Protokolles.

**) Es wird vorausgeſetzt, daß die Vor-Acten beſtätigen, Inquiſit ſey vor zwey Jahren wegen Verdachtes, daß er einen Diebſtahl verübet habe, gefänglich angehalten, jedoch aus Abgang eines rechtmäßigen Beweiſes wieder entlaſſen worden. Daher muß ſein Aufenthalt und Nahrungsweg von dieſer Entlaſſung an erforſchet werden.

Zeugenabhörung
vom 16. Jänn. 1806.
Angefangen um — —.

Gegenwärtige:
(Warnung des Zeugen.)

1.
Wie heißet Zeuge?

1.
Benedict A*.

2.
Wie alt iſt derſelbe?

2.
50 Jahre.

3.
Woher gebürtig?

3.
Von u. ſ. w.

4.
Welcher Religion?

4.
Katholiſcher.

5.
Welches Standes?

5.
Bügerlicher Schuhmacher-Meiſter, wohnhaft in der Stadt Nr. —.

6.
Kennet Zeuge einen ſicheren Heinrich M*?

6.
Ich kenne ihn, er iſt Schuhmacher-Geſell, und war bey mir von Weihnachten 1803 bis Pfingſten 1805 ununterbrochen in Arbeit.

7.

Wie war die Aufführung deſſelben bey Zeugen beſchaffen?

7.

Was ſeine Ehrlichkeit betrifft, kann ich ihm nichts Böſes nachſagen; ich that ihn bloß darum aus der Arbeit, weil er, ſo oft es ihm einfiel, einen Feyertag machte, und dem Spielen nachging.

Nach der Vorleſung:

8.

Kann Zeuge dieſe Ausſage beſchwören?

8.

Ja.

Benedict A* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Fortſetzung*)
vom 16. Jänn. 1806.
Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

82.

Da nicht zu zweifeln iſt, daß Inquiſit dem Peter J* ſeine 40 fl. geſtohlen habe, ſo ſage er, was ihn dazu bewogen hat.

---

*) Des Verhörs-Protokolles.

82.

Ich habe dem Peter J* keinen Kreuzer genommen, und hätte auch keine Urſache gehabt, zu ſtehlen.

83.

Wie kann Inquiſit den beſchädigten Peter J* vollkommene Entſchädigung leiſten? *)

83.

Ich bin ihm keine Entſchädigung ſchuldig, denn ich habe ihm keinen Schaden zugefügt.

Heinrich M* mp.

Inquiſit hat dieſes ihm vorgeleſene Protokoll eigenhändig unterſchrieben, dann die Bedenkzeit erhalten.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Fortſetzung

vom 20. Jänn. 1806.

Angefangen um — —.

84.

Was hat Inquiſit, da die ihm verliehene Bedenkzeit nun vorüber iſt, zu ſeiner Rechtfertigung oder zu ſeinem Schutze noch anzuführen?

---

*) Dieſe und die vorhergehende Frage beruhen abermahl auf die Vorausſetzung, daß der Beweis aus dem Zuſammentreffen der Umſtände hergeſtellt ſey.

84.

Ich weiß nichts anders zu meiner Recht-fertigung zu ſagen, als daß ich dieſen Dieb-ſtahl nicht begangen habe.

Heinrich M* mp.

Inquiſit hat dieſes ihm vorgeleſene Protokoll ei-genhändig unterſchrieben.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Tagebuch
und
Beſchau.

(Wie bekannt.)

Referat

vom 22. Jänn. 1806,

über die mit dem verhafteten Heinrich M* wegen Diebſtahles abgeführte Criminal-Unterſuchung.

Nr. —.

Obgleich Inquiſit den ihm angeſchuldigten Diebſtahl hartnäckig läugnete, ſo wurden doch durch die gegenwärtige Unterſuchung ſolche Umſtände dargethan, aus deren Zuſammentreffen nach dem 412. §. des G. B. üb. Verbr. der Beweis hergeſtellt iſt, daß er dieſes Verbrechen wirklich begangen hat.

Fürs erſte iſt es rechtlich bewieſen, daß die That ſich mit den beſtimmten Umſtänden wirklich ereignet hat, denn wird gleich dieſes nur durch die beeidigte Ausſage des beſchädigten Peter J* beſtätiget, ſo iſt doch nach dem 404. §. a) in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Ausſage desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, für zureichend anzuſehen, um die Beſchaffenheit der That zu beweiſen; ingleichen wird nach eben dieſem §. b) der Betrag des aus dem Verbrechen entſtandenen Schadens, ſo weit es ſich um deſſen Erſatz handelt, durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewieſen, dem der Schade zugefügt worden iſt. Es iſt alſo rechtlich dargethan, daß dem Peter J* am 4. dieſes Monathes Nachts um 7 Uhr aus ſeinem verſperrten Schublad-Kaſten 40 fl. in den von ihm angegebenen Geldſorten entwendet worden ſind.

Nun zeigt ſich aber auch aus der Verbindung der durch die Unterſuchung aufgeklärten Verhältniſſe eine ſo nahe, ſo deutliche Beziehung des geſchehenen Diebſtahles auf die beſchuldigte Perſon des Heinrich M*, daß es wenigſtens nach dem natürlichen

und gewöhnlichen Laufe menſchlicher Handlungen unmöglich zu begreifen iſt, daß ein anderer, als eben nur derſelbe, in ſo naher Gelegenheit, bey ſolchem Anlaſſe und in dieſer Beſtimmung ſich befunden habe.

Nicht minder zeigt ſich aus dieſer Unterſuchung klar, daß Heinrich M* ein Menſch iſt, von dem man ſich des ihm angeſchuldigten Verbrechens leicht verſehen kann, indem er, wie es die Vor-Acten ausweiſen, ſchon eher wegen Diebſtahlsverdachtes in gerichtliche Unterſuchung gezogen, und nicht für ſchuldlos erkannt worden iſt.

Zu allem dieſem kommt noch, daß man in dem Wandkaſten des Heinrich M* die dem Peter J* entwendeten 5 fl. in Zwanzigern, dann von den Banco-Zetteln noch 6 Stück zu 2 fl. und 2 Stück zu 1 fl. vorgefunden, daß M* den Schneidermeiſter Jacob R* und den Bierwirth Stephan L* mit ſolchen Banco-Zetteln bezahlt, auch eben ſolche an die Schuſtergeſellen Lorenz B* und Joſeph G* verſpielet hat.

Dieſer Umſtand, daß das geſtohlene Geld theils noch unter den Habſeligkeiten des Inquiſiten vorgefunden, theils, wenigſtens in Rückſicht der dem Schneidermeiſter und dem Bierwirthe geleiſteten Zahlungen erwieſener Maßen von ihm ausgegeben worden iſt, reichet nun in Verbindung mit den vorhergehenden Umſtänden hin, den Beweis aus dem Zuſammentreffen derſelben herzuſtellen, da es zugleich rechtlich bewieſen iſt, daß ſeine Verantwortungen über die gegen ihn ſtreitenden Anzeigungen falſch ſind.

Dieſer Diebſtahl iſt zu Folge des 153. §. ſchon ſeinem Betrage nach, aber gemäß dem 154. §. II. c) auch aus der Beſchaffenheit der That, da er an verſperrtem Gute verübt worden iſt, ein Verbrechen.

Wenn zu dem, was ſchon für ſich zur Eigenſchaft eines Verbrechens genug wäre noch ein zweyter Umſtand, der den Diebſtahl zum Verbrechen macht, wie in dem gegenwärtigen Falle zu dem Betrage von 40 fl. noch der Umſtand des verſperrten Gutes, hinzu kommt, ſo iſt nach dem 158. §. die Strafe des ſchweren Kerkers zwiſchen einem und fünf Jahren auszumeſſen.

Um nun in dieſem geſetzmäßigen Zwiſchenraume die eigentliche Strafdauer zu beſtimmen, kommt es auf die Erwägung der mildernden und beſchwerenden Umſtände an.

Für die Milderung der Strafe ſpricht der einzige Grund, daß der Beſchädigte gänzliche Entſchädigung erhalten kann, indem nicht nur von dem geſtohlenen Gute noch 19 fl. in Natur vorhanden ſind, ſondern auch für die Uhr des Inquiſiten ohne Zweifel 21 fl. eingebracht werden können.

Hingegen wird das Verbrechen durch folgende Umſtände beſchweret:

1) daß es mit reifer Uiberlegung begangen worden;

2) daß der durch daſſelbe verurſachte Schade an ſich nicht unbeträchtlich iſt, und dem Beſchädigten ſehr empfindlich ſeyn würde, wenn er nicht erſetzt werden könnte;

3) daß Inquiſit in dieſer Unterſuchung das Gericht durch Erdichtung falſcher Umſtände zu hintergehen geſucht hat; endlich

4) daß dieſer Diebſtahl zur Nachtszeit*) verübet worden, und alſo nach dem 160. §. ſtrenger zu beſtrafen iſt.

Inquiſit hat ſich nach der Circular-Verordnung der N. Oe. Landesregierung vom 16. May 1804 2) auch noch dadurch eines Vergehens ſchuldig gemacht, daß er ſeinem eigenen Geſtändniſſe nach als ein Handwerks-Geſell an einem öffentlichen Orte um Geld geſpielet hat. Nun ſagt der 29. §. I. Th. des G. B. üb. Verbr., daß, wenn eine ſchwere Polizey-Übertretung mit einem Verbrechen zuſammen trifft, bey Ausmeſſung der Strafe auf dieſe letztere in ſo

---

*) Das Hofdecret vom 10. Jul. 1787 verordnete: „So, wie gemäß §. 24. des erſten Cap. des bürgerl. G. B. die erlaſſenen Geſetze nach dem eigenen und all- gemeinen Verſtande der Worte zu nehmen ſeyn, ſo ſey ſich dieſe Regel auch über die Frage gegenwär- tig zu halten, was für eine Zeit unter dem in dem Geſetze üb. Verbr. u. Straf. in dem I. Thl. §. 160. c. vorkommenden Ausdrucke: zur Nachtszeit zu verſtehen ſey.“ Nach dieſer authentiſchen Ausle- gung iſt alſo die Nachtszeit im allgemeinen Verſtan- de, nähmlich für die Zeit vom Sonnen-Untergan- ge bis zum Sonnen-Aufgange jedoch mit Ausſchlie- ßung der Dämmerungszeit, alſo für die Zeit von dem Ende der Abenddämmerung bis zum Anbruche der Morgendämmerung, oder für die Zeit, da es finſter iſt, zu nehmen, und da das gegenwärtige Geſetzbuch üb. Verbr. jener Auslegung nicht wider- ſpricht, ſo hat es dabey auch jetzt noch ſein Ver- bleiben.

fern Bedacht zu nehmen ſey, als gegen ſie eine Arreſt-Strafe oder körperliche Züchtigung beſtimmt iſt. Zwar ſpricht das Geſetz hier nur von einer ſchweren Polizey-Uibertretung, dergleichen jenes unterſagte Spielen nicht iſt, allein der Sinn des Geſetzes erſtreckt ſich doch auch auf ein ſolches Vergehen; weil man bey der entgegengeſetzten Auslegung auf die Ungereimtheit gerathen würde, daß Inquiſit, weil er ein Verbrechen begangen hat, nun dieſes Vergehens wegen nicht mehr geſtraft werden könne. Da übrigens der Polizeyhaus-Arreſt hier nicht Statt findet, ſo iſt eine körperliche Züchtigung, und zwar mit Rückſicht auf des Inquiſiten ſtarken Hang zum Spiele, zu verhängen.

Votum:

Der verhaftete Heinrich M* iſt durch vier Jahre im ſchweren Kerker zur Arbeit (§. 18.) anzuhalten, bey dem Eintritte in den Strafort mit zehn Stockſtreichen zu züchtigen, und nach vollſtreckter Strafzeit zu entlaſſen; die Criminal-Gerichtskoſten iſt er mit — fl. — Krn., und dem Peter J* ſeinen Schaden mit 40 fl. zu erſetzen ſchuldig, daher denn das bey Inquiſiten noch vorgefundene Geld, nähmlich 5 fl. in Zwanzigern und 14 fl. in Banco-Zetteln, dem Beſchädigten zurück zu ſtellen, (§. §. 514. u. 516.) die dem Inquiſiten abgenommene Uhr aber durch öffentliche Ver-

ſteigerung zu verkaufen *), und aus dem Kaufgelde dem Beſchädigten ſein Schadensreſt mit 21 fl. zu vergüten iſt. Uibrigens iſt dieſe Unterſuchung nach Vorſchrift des 435. §. dem hohen Criminal-Obergerichte vorzulegen, und nachdem ſie von da zurück gelanget ſeyn wird, der politiſchen Behörde mitzutheilen, damit dieſe wider den Lorenz B* und Joſeph G* wegen des unterſagten Spieles um Geld an einem öffentlichen Orte, dann gegen den Stephan L* wegen Geſtattung dieſes Spieles in ſeinem Bierhauſe, ihr Amt handle.

C* mp. Referent.

) Bey dem Magiſtrate von Wien werden dergleichen Habſeligkeiten eines Inquiſiten, mit welchen die Entſchädigung zu leiſten iſt, nicht von der Civil-Behörde desſelben, ſondern gleich von dem Criminal-Senate ſelbſt, durch öffentliche Verſteigerung verkauft, auch wird, um dem Beſchädigten die Koſten zu erſparen, nicht erſt erfordert, daß er ſich mit dem Criminal-Urtheile, in welchem ihm ein beſtimmter Erſatz zuerkannt worden iſt, an das Civil-Gericht des Verurtheilten wende, und die Execution auf das von dem Criminal-Gerichte bereits in Verwahrung genommene Gut führe, ſondern die Feilbiethung wird von dem Criminal-Gerichte ohne weiteres beſorgt, und von dem eingegangenen Kaufgelde die Entſchädigung geleiſtet, der Uiberreſt aber für den Verurtheilten aufbehalten. — Uibrigens konnten die gerichtlich verwahrten 19 fl. dem beſchädigten Peter J bis jetzt noch nicht zurück geſtellt werden, da erſt erkannt werden muß, ob der Beweis des Verbrechens aus dem Zuſammentreffen der Umſtände hergeſtellt ſey. (§. 516. a.)

(Raths-Protokoll.)

Rathsſitzung vom 22. Jänn. 1806.

Titl. Herr Vice-Bürgermeiſter.

Gegenwärtige:

Herr Rath A*	Herr Räth B*
C*	D*
E*	F*

Nr. —.

Herr Rath C* referirt die mit dem Heinrich M* wegen Diebſtahles abgeführte Criminal-Unterſuchung, und iſt aus den in ſeinem Voto beygebrachten Gründen der Meinung, daß Heinrich M* durch vier Jahre in dem ſchweren Kerker zur Arbeit angehalten, bey dem Eintritte in den Strafort mit zehn Stockſtreichen gezüchtiget, und nach vollſtreckter Strafzeit entlaſſen werden ſolle. Die Criminal-Gerichtskoſten ſey er mit — fl. — Krn., und dem Peter J* ſeinen Schaden mit 40 fl. zu erſetzen ſchuldig, daher denn das bey Inquiſiten noch vorgefundene Geld, nähmlich die 5 fl. in Zwanzigern und die 14 fl. in Banco-Zetteln, dem Beſchädigten zurück zu ſtellen, die dem Inquiſiten abgenommene Uhr aber durch öffentliche Verſteigerung zu verkaufen, und aus dem Kaufgelde dem Beſchädigten ſein Schadensreſt mit 21 fl. zu vergüten ſey. Uibrigens ſoll dieſe Unterſuchung nach Vorſchrift des 435. §. dem hohen Cri-

minal-Obergerichte vorgelegt, und nachdem ſie von da zurück gelanget ſeyn wird, der politiſchen Behörde mitgetheilt werden, damit dieſe wider den Lorenz B* und Joſeph G* wegen des unterſagten Spielens um Geld, dann gegen den Stephan L* wegen Geſtattung dieſes Spieles in ſeinem Bierhauſe, ihr Amt handle.

Herr Rath A* erachtet, der Beweis dieſes dem Heinrich M* angeſchuldigten Diebſtahles ſey aus dem Zuſammentreffen der Umſtände nicht hergeſtellt, da der beſchädigte Peter J* nicht beſchwor, und nicht beſchwören konnte, daß die unter den Habſeligkeiten des Unterſuchten vorgefundenen Zwanziger und Banco-Zettel wirklich die ihm entwendeten ſeyn. Es ſey alſo der Umſtand, daß in einem für den Unterſuchten zugänglichen Aufbewahrungsorte Gegenſtände des Verbrechens angetroffen worden, nicht rechtlich erwieſen, und die übrigen Umſtände ſeyn für ſich allein zur Herſtellung dieſes Beweiſes nicht zureichend. Nach ſeinem Erachten ſey demnach dieſe Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Uiberweiſung aufzuheben, und Heinrich M* des Criminal-Verhaftes zu entlaſſen, doch ſeyn wegen des unterſagten Spielens dieſe Unterſuchungs-Acten der politiſchen Behörde zur Amtshandlung mitzutheilen.

Herr Rath B* trat der Meinung des Herrn Referenten bey, und führte zur Unterſtützung derſelben noch dieſes an: Da die Verantwortungen des Unterſuchten durchaus erwieſene Lügen ſind ſo findet kein ver-

nünftiger Zweifel Platz, daß die bey ihm vorgefundenen Zwanziger und Banco-Zettel wirklich des Peter J* Eigenthum ſind; aber eben eine ſolche Gewißheit, die keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, nicht abſolute Gewißheit, deren Gegentheil ſchlechterdings unmöglich wäre, wird zur Rechtlichkeit eines Beweiſes erfordert.

Die Herren Räthe D*, E* und F* vereinigten ſich mit dem Herrn Referenten und Herrn Rathe B*.

Concluſum:

Heinrich M* ſoll durch vier Jahre in dem ſchweren Kerker zur öffentlichen Arbeit angehalten, bey dem Eintritte in den Strafort mit zehn Stockſtreichen gezüchtiget, und nach vollſtreckter Strafzeit entlaſſen werden. Die Criminal-Gerichtskoſten iſt er mit — fl. — Krn. und dem Peter J* ſeinen Schaden mit 40 fl. zu erſetzen ſchuldig, daher ſoll das bey ihm noch vorgefundene Geld, nähmlich 5 fl. in Zwanzigern und 14 fl. in Banco-Zetteln, dem Beſchädigten zurück geſtellet, die dem Inquiſiten abgenommene Uhr aber durch öffentliche Verſteigerung verkauft, und aus dem Kaufgelde dem Beſchädigten ſein Schadensreſt mit 21 fl. vergütet werden. Uibrigens iſt dieſe Unterſuchung nach Vorſchrift des 435. §. dem hohen Criminal-Obergerichte vorzulegen, und nachdem ſie von da zurück gelanget ſeyn wird, der politiſchen Behörde mitzutheilen, damit ſie wider den Lorenz

B* und Joſeph G* wegen des unterſagten Spielens um Geld, dann gegen den Stephan L* wegen Geſtattung dieſes Spieles in ſeinem Bierhauſe, ihr Amt handle.

N. N mp.
Raths-Protokolliſt.

Urtheil.

Von dem Magiſtrate der Römiſch- und Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Wien wird über die mit dem verhafteten Heinrich M* am 8. Jänner 1806. wegen Diebſtahles angefangenene, und am 20. darauf geſchloſſene Criminal-Unterſuchung zu Recht erkannt:

Heinrich M* ſoll durch vier Jahre in dem ſchweren Kerker zur öffentlichen Arbeit angehalten, bey dem Eintritte in den Strafort mit zehn Stockſtreichen gezüchtiget, und nach vollſtreckter Strafzeit entlaſſen werden. Die Criminal-Gerichtskoſten iſt er mit — fl. — Krn. und dem Peter J* 40 fl. zu erſetzen ſchuldig.

Wien, am 22 Jänner 1806.

N. N mp. Vice-Bürgermeiſter.

A* mp. Rath.	B* mp. Rath.
C* — —	D* — —
E* — —	F* — —

(Uiberreichungsbericht.)

(Wie bekannt.)

(Dieſem Berichte wird ein Auszug aus dem Raths-Protokolle beygeſchloſſen.)

VI. Beyſpiel.

Unterſuchung wegen Diebſtahles mit dem Beweiſe der Unſchuld.

(Der bürgerliche Silberarbeiter Arnold P* zeiget mündlich an, daß ihm die Nacht vorher eine beträchtliche Menge Silberzeug aus ſeinem Gewölbe entwendet worden iſt. Er legt die nachſtehende Ausſage ab:)

Zeugenabhörung
vom — —.
Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung des Zeugen.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Arnold P*.

2.

Wie alt iſt derſelbe?

2.

39 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Bürgerlicher Silberarbeiter in der Stadt Nr. — wohnhaft, mein Gewölbe aber habe ich in der — Gaſſe Nr. —.

6.

Warum erſcheinet Zeuge bey Gerichte?

6.

Ich erſcheine wegen eines beträchtlichen Silberdiebſtahles, welcher vergangene Nacht in meinem Gewölbe verübet worden iſt.

7.

Zeuge gebe an, was ihm von den Umſtänden dieſes Diebſtahles bekannt iſt.

7.

Geſtern Nachts um 8 Uhr ging ich aus dem Gewölbe nach Hauſe, und gab meinem Geſellen Gabriel S*, welcher gewöhnlich in dem Gewölbe ſchläft, den Auftrag, ja nicht über Nacht aus demſelben wegzubleiben, denn ich hatte Nachmittags bemerkt, daß ihm ein junger, mir unbekannter Menſch durch das Fenſter auf die Gaſſe hinaus winkte, und da Gabriel gleich darauf hin-

aus ging, und mit ihm ganz munter ſprach, dachte ich mir, ſie könnten ſich zu einer nächtlichen Unterhaltung verabredet haben. Gabriel verſprach mir, ſicher nicht aus dem Gewölbe zu gehen, und um halb 9 Uhr ſchickte ich ihm auch vom Hauſe das Nachteſſen dahin. Die Magd Roſalia St* ſagte mir heute, ſie hätte ihn noch in dem Gewölbe angetroffen.

Heute Morgens um 6 Uhr, da ich noch im Bette lag, kam Gabriel in mein Zimmer, legte die Gewölbeſchlüſſel auf den Tiſch, und ſagte ſchluchzend: Das Gewölbe iſt in der Nacht ausgeraubt *) worden. Ehe ich mich noch von meinem Schrecken erhohlen, und ihn um die näheren Umſtände fragen konnte, war er ſchon wieder zur Thür hinaus geſtürzt.

Nun kleidete ich mich auf der Stelle an, nahm die Schlüſſel und meinen zweyten Geſellen Friedrich K*, welcher zu Hauſe arbeitet; mit mir, und ging zu dem Gewölbe. Ich fand die äußere Thür deſſelben mit ihren zwey Vorhängeſchlöſſern, und auch die innere Glasthür mit ihrem Schloſſe ordentlich verſperrt. Bey dem Eintritte in das Gewölbe aber fiel es mir ſogleich auf, daß Gabriels Bett, welches in einem Alkoven des Gewölbes ſteht, und täglich erſt

*) Ein gewöhnlicher, obgleich nicht richtiger Ausdruck wenn der Diebſtahl mit Erbrechung, Einſteigen, Aufſperren u. d. gl. verübet worden iſt.

gegen den Abend von meiner Magd gemacht wird, vollkommen aufgebettet war, er alſo nicht in dem Gewölbe geſchlafen haben konnte.

Ich kann daher nichts anders vermuthen, als daß Gabriel gegen mein ausdrückliches Verboth dennoch dieſe Nacht anderswo zugebracht, und daß während ſeiner Abweſenheit das Gewölbe aufgeſperrt, und ausgeraubet worden iſt.

8.

Bemerkte Zeuge an den Schlöſſern der Gewölbthür einige Verletzung?

8.

Nicht die geringſte, wiewohl ich alle drey genau unterſucht hatte.

9.

Hat das Gewölbe außer der Hauptthür noch einen Nebenausgang?

9.

Nein.

10.

Zeuge gebe beſtimmt an, was alles ihm aus dem Gewölbe entwendet worden iſt.

10.

Beſtimmt kann ich das noch nicht angeben, denn bey der Verwirrung meines Kopfes, in welche mich dieſer Schrecken verſetzt hat, konnte ich an alles, was ich in dem Gewölbe hatte, nicht denken, und es wird mir manches erſt hinten her beyfallen; was ich aber jetzt mit Gewißheit als fehlend angeben kann, iſt folgendes:

	Fl.	Kr.
1) Zwölf Eßlöffel von ſchwerer Gattung im Werthe von . .	—	—

Fl. Kr.

s) Eine ſilberne Tobacksdoſe - — —

u. ſ. w.

Der mir bekannte Schade beträgt alſo über 2000 fl. Uibrigens waren alle dieſe mir entwendeten Silberwaaren in unverſperrten Glasſchränken aufbewahret.

11.

Hat Zeuge zur Abwendung dieſes Schadens bereits Vorkehrungen getroffen, und welche? (§. 252.)

11.

Ich habe noch keine andere Vorkehrung getroffen, als daß ich eine Beſchreibung des mir entwendeten Silbers der K. auch K. K. Ober-Polizey-Direction zur Kundmachung durch den Druck überreicht habe.

12.

Hat Zeuge in Anſehung dieſes Diebſtahles beſtimmte Anzeigungen, welche auf den Thäter hinführen?

12.

Ich habe gar keine Anzeigung. Den Gabriel hielt ich ſonſt für einen treuen Menſchen, auch glaube ich noch nicht, daß er ſelbſt mich beſtohlen hat, ſicher aber iſt ſeine nächtliche Abweſenheit aus dem Gewölbe die Urſache meines Unglücks. Uibrigens konnte einer allein alles das Silberzeug auf ein Mahl nicht fortgebracht haben, es mußten alſo ihrer mehrere geweſen ſeyn, welche dieſen Diebſtahl verübten, oder ein einziger mußte, was weniger wahrſcheinlich iſt, mehrere Gänge gemacht haben.

13.

Wie lange iſt Gabriel S* bey Zeugen in Arbeit, und wie war ſeine Aufführung beſchaffen?

13.

Er iſt ſeit zwey Jahren bey mir, und ſeine Aufführung war jederzeit ohne Tadel.

14.

Sah Zeuge den Gabriel ſeit der Zeit, als dieſer die Schlüſſel auf den Tiſch in dem Schlafzimmer gelegt hatte, nicht wieder?

14.

Ich ſah ihn hernach mit keinem Auge mehr, und glaube, daß er ſich aus Furcht wegen ſeiner Sorgloſigkeit vor mich zu kommen nicht getrauet.

15.

Zeuge beſchreibe die Perſon und Kleidung des Gabriel S* genau.*)

15.

Er iſt 25 Jahre alt, von — gebürtig, klein und ſchwächlich gebauet, hat ein blaſſes, ſchmales, gut gebildetes Geſicht, blaue Augen, blonde Haare, die er rund abge-

---

) Man kann das Wegbleiben des Gabriel S, ſelbſt nach der Aeußerung ſeines Arbeitgebers, für keine Flucht halten, und bey dem Mangel an jeder andern Anzeigung auch nicht gegen ihn, als einen Flüchtigen, verfahren; da ſich aber in der Folge noch mehrere Umſtände aufklären könnten, die einen gegründeten Verdacht gegen ihn erweckten, und er nicht mehr zum Vorſcheine kommen könnte, ſo iſt die Vorſicht, dieſe Beſchreibung aufzunehmen, nicht überflüſſig.

ſchnitten und gepudert trägt, lichtbraune Augenbraunen, und einen gleichen ſehr ſchwachen Bart, eine längliche Naſe, ei- kleinen Mund, ſchöne Zähne und ein run- des Kinn. Am Leibe trägt er einen ſtahl- grünen tuchenen Klappenfrack mit kleinen verſilberten Knöpfen, ein kurzes Gilet vom weißem Pique, lange Beinkleider von Fran- zöſiſch blauem Tuche, kalblederne Halbſtie- fel, eine ganz weiße Halsbinde, einen run- den Hut, und einen grau in grau melirten tuchenen Mantel mit Aermeln.

Nach der Vorleſung.

16.

Kann Zeuge die Wahrheit aller hier an- gebrachten Umſtände beſchwören?

16.

Ja.

Arnold P* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und einem Eide beſtätiget, dann wurde ihm aufgetragen, den Gabriel S* bey Betreten zu Gerichte zu bringen.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Der Auftrag, den Gabriel S* bey Betreten zu Gerichte zu bringen, wurde dem Arnold P* darum ge- geben, weil es zu vermuthen iſt, daß S* ſich doch am erſten bey ſeinem Arbeitgeber wieder einfinden, oder dieſer den Aufenthalt deſſelben am eheſten erforſchen

werde, und weil S* über die Umſtände, ob und wie lange er aus dem Gewölbe abweſend geweſen ſey, was er mit den Schlüſſeln gemacht habe, wenn er in das Gewölbe wieder zurück gekommen ſey, wie er die Thüren angetroffen, den Diebſtahl entdeckt habe u. ſ. w. vernommen werden muß. Für jetzt kann nichts weiter geſchehen, als die Roſalia St* über den Umſtand abzuhören, ob ſie den Gabriel S*, da ſie ihm um halb 9 Uhr das Nachteſſen in das Gewölbe gebracht, wirklich in demſelben angetroffen habe.)

Zeugenabhörung

vom — —.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung der Zeuginn.)

1.

Wie heißet Zeuginn?

1.

Roſalia St*.

2.

Wie alt iſt dieſelbe?

2.

18 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Dienſtmagd bey dem bürgerlichen Silberarbeiter Arnold P* in der Stadt Nr. —.

6.

Hat Zeuginn öfter in dem Gewölbe ihres Dienſtgebers etwas zu verrichten, und was?

6.

Ich muß das Gewölbe täglich auskehren, und das Bett des Geſellen Gabriel S* machen, welcher in dem Gewölbe ſchläft. Auch muß ich dieſem Geſellen gewöhnlich ſein Abendeſſen dahin bringen.

7.

Um welche Tageszeit pflegt Zeuginn das Gewölbe auszukehren, und das Bett zu machen?

7.

Gewöhnlich zwiſchen 4 und 5 Uhr Nachmittags, wenn ich zu Hauſe mit meiner Arbeit fertig bin.

8.

Wenn machte Zeuginn das letzte Mahl das Bett des Gabriel S*?

8.

Geſtern Nachmittags gegen 5 Uhr.

9.

Wenn brachte ſie ihm das letzte Mahl ſein Nachteſſen?

9.

Geſtern um halb 9 Uhr Nachts.

10.

Traf ſie den Gabriel S* damahls in dem Gewölbe?

12.

Ja.

11.

Sprach Zeuginn mit ihm, und wovon?

11.

Ich ſprach ſehr wenig mit ihm, und von lauter unbedeutenden Dingen.

12.

Sagte er der Zeuginn nicht, wohin er nach dem Abendeſſen gehen wolle?

12.

Er ſagte mir kein Wort davon.

Nach der Vorleſung:

13.

Kann Zeuginn die Wahrheit ihrer Ausſage beſchwören?

13.

Ja.

† † †

Zeuginn hat dieſe Ausſage mit ihren Handzeichen und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Die Wirkſamkeit des Criminal-Gerichtes iſt für jetzt erſchöpft, da es nicht ein Mahl eine entfernte Anzeigung auf den Thäter hat. Daher müßte über die aufgenommenen zwey Zeugen-Ausſagen ein ſchriftliches Referat mit dem Einrathen, daß dieſelben bis zur Entdeckung des Thäters in der Criminal-Regiſtratur aufzubewahren ſeyn, erſtattet werden. Indeſſen kann der Unterſuchende dieſes Referat noch einige Zeit verſchieben, theils, weil durch den Aufſchub nichts verſäumet wird, theils, weil es ſich bey guten Polizey-Anſtalten, beſonders nach der bereits gedruckten und zweckmäßig vertheilten Beſchreibung des entfremdeten Silbers, erwarten läßt, daß der Thäter durch die Veräußerung deſſelben werde entdeckt werden. Nun fand ſich aber auch Gabriel S* bey ſeinem Arbeitgeber wieder ein, wird von dieſem zu Folge des ihm gemachten Auftrages zu Gerichte gebracht, und hier abgehöret, um vielleicht nähere Umſtände, welche zur Aufklärung dieſer Sache beytragen können, von ihm zu erfahren.)

Zeugenabhörung

vom — —.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung des Zeugen.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Gabriel S*.

2.

Wie alt iſt er?

2.

25 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Silberarbeiter-Geſell bey dem Meiſter Arnold P* in der Stadt Nr.— in Arbeit.

6.

Weiß Zeuge, warum er vor Gericht berufen worden iſt?

6.

Ach Gott, ja! wegen des Diebſtahles, welcher vergangene Nacht in dem Gewölbe meines Arbeitgebers verübet wurde.

7.

Was weiß Zeuge von den Umſtänden dieſes Diebſtahles anzugeben?

7.

Ich kann, und will meinen Fehler nicht verſchweigen, denn ich weiß zu gut, daß ohne denſelben mein Arbeitgeber in dieſes große Unglück nicht gerathen wäre.

Geſtern Nachts gegen 8 Uhr ging mein Arbeitgeber aus dem Gewölbe nach Hauſe, und trug mir gegen ſeine Gewohnheit auf, in der Nacht nicht aus dem Gewölbe; in

welchem ich gewöhnlich ſchlafen muß, wegzu=bleiben. Es iſt, als ob es ihm ſchon im Geiſte vergegangen wäre, was ihm bevor ſtehe. Um halb 9 Uhr brachte mir unſre Magd Roſalia St* das Nachteſſen, und ging bald wieder fort. Während des Eſſens fiel mir ein, daß mir mein Arbeitgeber Nach=mittags geſagt hatte, ich müßte als heute Vormittags in die — Vorſtadt zu dem Nr. — wohnenden Doſendreher Franz H* gehen um eine goldene Doſe, welche dieſer in der Arbeit habe, abzuhohlen. Ich hatte nun den unglückſeligen Einfall; nach dem Nachteſſen zu demſelben hinaus zu gehen; ſperrte aber die drey Schlöſſer an den beyden Thüren unſres Gewölbes ordentlich zu, und nahm die Schlüſſel mit mir. Nachdem ich die Do=ſe erhalten hatte, wollte ich wieder in die Stadt herein und nach Hauſe gehen; aber es fing plötzlich ſehr ſtark zu regnen an; und da meine Mutter, Amalia G*, penſionir=te Wittwe eines herrſchaftlichen Gärtners, in der Nachbarſchaft des Doſendrehers, nähm=lich Nr. — wohnhaft iſt, ſo blieb ich bey ihr über Nacht. Während deſſen nun, als ich dieſe Nacht in dem Hauſe meiner Mutter zubrachte, geſchah das Unglück.

Heute früh um halb 6 Uhr ging ich in die Stadt herein, und fand unſer Gewölbe, ſo wie ich es geſtern verlaſſen hatte, mit allen drey Schlöſſern verſperrt. Aber wie groß war mein Entſetzen, als ich in das Gewölbe hinein trat, und im erſten Augen=blicke wahrnahm, daß alles Silber, wel=

ches in den Glasſchränken deſſelben aufbewahret war, ausgeräumet worden iſt. Ich war ganz außer mir, und wußte nicht, was ich anfangen ſollte. Endlich beſchloß ich in der Angſt, meinem Arbeitgeber die Schlüſſel zurück zu ſtellen, ihm den Diebſtahl zu entdecken, und mir dann ein Leides zu thun. Wirklich trug ich die Schlüſſel in die Wohnung meines Arbeitgebers, legte ſie in seinem Schlafzimmer auf den Tiſch, und ſagte ihm, der noch im Bette lag, das Gewölbe ſey die vergangene Nacht ausgeraubet worden. Dann eilte ich fort, in der Abſicht, mich in das Waſſer zu ſtürzen. Nun irrte ich vier oder fünf Stunden lang faſt bewußtlos herum, aber allmählig ermannte ich mich wieder, und faßte den Entſchluß, zu meinem Arbeitgeber zu gehen, ihn um Verzeihung meines Fehltrittes zu bitten, und alles anzuwenden, damit die Thäter, denn es waren ihrer mehrere, weil einer allein dieſe Menge Silber nicht hätte fortbringen können, bald möglichſt entdecket werden. Als ich nun kurz vorher in das Gewölbe meines Arbeitgebers gekommen war, und ihm die goldene Doſe übergeben hatte, trug er mir auf, mit ihm hierher zu Gerichte zu gehen.

8.

Weiß Zeuge gar keine Spur anzugeben, welche auf den Thäter führen könnte?

Z.

Nicht die geringſte.

Nach der Vorleſung:

9.

Kann Zeuge die Wahrheit aller hier angebrachten Umſtände beſchwören?

9.

Ja.

Gabriel S* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Die Beeidigung dieſer Ausſage kann zur Zeit noch unterbleiben, weil man doch erſt nähere Aufklärung erhalten muß. — Nun iſt die Mutter des Gabriel S* und auch der Doſendreher Franz H* abzuhören, um zu erfahren, ob Gabriel ſich während ſeiner Abweſenheit aus dem Gewölbe wirklich an den von ihm in ſeiner Ausſage angezeigten Orten befunden habe.

Zeugenabhörung

vom — —.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung des Zeugen.)

1.

Wie heißet Zeuge?

1.

Franz H*.

2.

Wie alt iſt derſelbe?

2.

53 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Gold- und Silberdrechsler in der — Vorſtadt Nr. — wohnhaft.

6.

Weiß Zeuge, warum er vor Gericht berufen worden iſt?

6.

Ich kann mir keine Urſache vorſtellen.

7.

Kennet Zeuge einen ſicheren Gabriel S*?

7.

Dem Nahmen nach kenne ich ihn nicht, vielleicht von Perſon.

8.

Kennet Zeuge einen ſicheren Arnold P*?

8.

Ach! nun ſtelle ich mir ſchon vor, was es betreffen wird. Dieſen Arnold P*, wel-

cher bürgerlicher Silberarbeiter iſt, kenne ich freylich wohl, und der Gabriel S* wird ſein Geſell ſeyn, welcher heute Morgens um 7 Uhr eine goldene Doſe, die ich von dem Herrn Arnold P* in Arbeit hatte, bey mir abhohlte. Ich muß einem Löbl. Gerichte die reine Wahrheit ſagen, denn dahinter ſcheint mir etwas zu ſtecken. Dieſer Geſell des Arnold P* kam, wie geſagt, heute Morgens um 7 Uhr zu mir, und verlangte die goldene Doſe für ſeinen Herrn. Er ſah aus, wie ein Verzweifelnder, und that außerordentlich ängſtlich. Schon wollte ich ihm die Doſe nicht anvertrauen, und fragte ihn, was ihm denn fehle. Er antwortete mir, daß er Zahnſchmerzen zum raſend werden habe. Mein Weib rieth ihm noch ein Mittel. Endlich gab ich ihm die Doſe und als er ſie hatte, bath er mich, ſeinem Herrn, wenn davon die Rede ſeyn ſollte, zu ſagen, Gabriel hätte dieſe Doſe ſchon geſtern Nachts nach 9 Uhr bey mir abgehohlt. Mir kam, als er fort war, ſein Betragen und der Umſtand, daß er dieſe Lüge von mir verlangte, immer verdächtiger vor, und ich war wirklich Willens, noch heute ſeinem Herrn die ganze Sache zu entdecken.

9.

Was iſt Zeugen ſonſt von der Aufführung des Gabriel S* bekannt?

9.

Gar nichts. Ich kenne ihn nicht weiter als von dem Gewölbe ſeines Herrn aus.

Nach der Vorleſung:

10.

Kann Zeuge die Wahrheit ſeiner Ausſage beſchwören?

10.

Ja.

Franz H* mp.

Zeuge hat dieſe Ausſage mit ſeiner Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Dem Zeugen Franz H* iſt ernſtlich einzubinden, daß er von ſeiner gerichtlich abgelegten Ausſage weder dem Arnold P*, noch dem Gabriel S* etwas ſage, auch dem erſteren den Umſtand wegen der Doſe nicht eröffne.)

Zeugenabhörung

vom — —.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung der Zeuginn.)

1.

Wie heißet Zeuginn?

1.

Amalia S*.

2.

Wie alt iſt dieſelbe?

2.

57 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Penſionirte Wittwe eines herrſchaftlichen Gärtners.

6.

Hat Zeuginn Kinder?

6.

Ich habe einen einzigen Sohn, Nahmens Gabriel, welcher ein Silberarbeiter-Geſell und bey dem Meiſter Arnold P* in der Stadt Nr. — in Arbeit iſt.

Nachdem Zeuginn der ihr zuſtehenden Freyheit, ſich der Ausſage zu entſchlagen, erinnert worden iſt:

7.

Will Zeuginn in Anſehung ihres Sohnes dem Gerichte Rede und Antwort geben?

7.

Ich werde einem Löbl. Gerichte die Wahrheit nie verhehlen. Hat mein Sohn ſich meiner unwürdig aufgeführt, wie ich es mit der äußerſten Betrübniß faſt befürchte, ſo erkenne ich ihn für mein Kind nicht mehr.

8.

Aus welchem Grunde beſorget Zeuginn von ihrem Sohne eine unwürdige Aufführung?

8.

Heute Morgens nach 6 Uhr kam mein Sohn in meine Wohnung, und entdeckte mir unter Vergießung häufiger Thränen, es wäre die Nacht vorher das Gewölbe ſeines Herrn ganz ausgeraubet worden. Ich wußte, daß er in dieſem Gewölbe ſchlafen muß, und fragte ihn, wo denn er dieſe Nacht geweſen ſey; allein er gab mir zur Antwort, das könne und werde er mir in alle Ewigkeit nicht ſagen, ich aber möchte ihm nur dieſes Mahl beyſtehen, und gegen ſeinen Herrn vorgeben, daß mein Sohn dieſe Nacht in meinem Hauſe zugebracht hätte. Alle Vorſtellungen, die ich ihm machte, mir die Wahrheit zu ſagen, waren vergeblich. Da ich feſt darauf beſtand, daß ich ihm niemahls lügen helfen werde, ging er gegen 7 Uhr fort, und ſeit dem ſah ich nicht wieder.

Nach der Vorleſung:

9.

Kann Zeuginn die Wahrheit ihrer Ausſage beſchwören?

9.

Ja.

Amalia S* mp.

Zeuginn hat dieſe Ausſage mit ihrer Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Durch die Ausſage des Franz H*, und der Amalia S* hat nun dieſe Unterſuchung plötzlich eine andere Wendung genommen. Da Gabriel S* in ſeiner Ausſage vorgab, er wäre Nachts zu dem Golddrechsler H* die Doſe abzuhohlen gegangen, und hätte dann wegen des eingefallenen Regens bey ſeiner Mutter übernachtet, dieſe Umſtände aber ſich durch die eingehohlten Erkundigungen nicht beſtätigten, ſo iſt ſeine Vorſpiegelung, wodurch er ſich aus dem Verdachte zu ziehen ſuchte, nach dem 262. §. i. eine nähere rechtliche Anzeigung, die durch den Umſtand, welchen Arnold P* in ſeiner Ausſage anbrachte, daß ein junger Menſch dem Gabriel durch das Gewölbefenſter auf die Gaſſe hinaus gewinket habe, noch verſtärket wird. Hierüber muß alſo der Unterſuchende baldmöglichſt ein mündliches Referat erſtatten, damit Gabriel S* in den Criminal-Verhaft genommen werde.

Perſonsbeſchreibung

und

Beſchreibung der dem Gabriel S* abgenommenen Habſeligkeiten und des baren Geldes.

(Wie bekannt.)

Verhörs-Protokoll.

vom — —.

Gegenwärtige;

(Ermahnung des Inquiſiten.)

1.

Wie heißet Inquiſit? *)

1.

Gabriel S*.

2.

Iſt Inquiſit ledig oder verehelichet?

2.

Ledig.

3.

Beſitzet Inquiſit Vermögen?

3.

Mein Arbeitgeber hat von mir 100 Thlr. in Verwahrung, die ich mir von meinem Arbeitslohne erſparte auch habe ich von meiner Mutter nach ihren Ableben etwas zu hoffen.

4.

Iſt Inquiſit ſchon ein Mahl im Verhafte geweſen?

4.

Niemahls.

5.

Welche iſt die Urſache ſeiner dermahligen Anhaltung?

5.

Vermuthlich meine ſträfliche Sorgloſigkeit, daß ich über Nacht aus dem Gewölbe wegblieb.

---

*) Diejenigen allgemeinen Fragſtücke, welche er ſchon in ſeiner Zeugen-Ausſage beantwortet hat, werden hier übergangen.

6.

Man hält Inquiſiten vor, daß gegründeter Verdacht wider ihn vorhanden iſt, er ſelbſt habe den Silberdiebſtahl an ſeinem Arbeitgeber verübet. Er bekenne alſo die Wahrheit!

6.

Gerechter Gott! ich bin unſchuldig! und wenn es ſich erſt nach meinem Tode entdecken ſollte, ich bin unſchuldig!

Gabriel S* mp.

Inquiſit hat dieſes ihm vorgeleſene Protokoll eigenhändig unterſchrieben.

(Unterfertigungen.)

(Da es möglich iſt, daß Inquiſit darauf verharre, er habe die goldene Doſe ſchon am — Nachts um 9 Uhr bey dem Franz H* abgehohlet, ſo muß, ehe zum ordentlichen Verhöre geſchritten wird, noch die Ehegattinn des H* abgehöret werden.)

Zeugenabhörung
vom — —.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

(Warnung der Zeuginn.)

1.

Wie heißet Zeuginn?

1.

Eliſabeth H*.

1.

Wie alt iſt dieſelbe?

2.

39 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Welches Standes?

5.

Verehelichet an dem Gold- und Silberdrechsler Franz H*.

7.

Weiß Zeuginn, warum ſie vor Gericht berufen worden iſt?

7.

Es wird aus der nähmlichen Urſache ſeyn, aus welcher ſchon mein Mann erſcheinen mußte, und die, wie er mir ſagte, den Geſellen Gabriel S* des Silberarbeiters Arnold P* betrifft.

8.

Wenn ſah Zeuginn dieſen Gabriel S* das letzte Mahl?

8.

Ich ſah ihn am — früh um 7 Uhr, da er in unſere Wohnung gekommen war, eine goldene Doſe, welche mein Mann von ſeinem Arbeitgeber zum Drehen in der Arbeit gehabt hatte, abzuhohlen.

9.

Hörte Zeuginn, was ihr Ehegatte mit dem Gabriel geſprochen hatte?

9.

Ich hörte alles, denn ich war die ganze Zeit in dem Zimmer gegenwärtig. Gabriel ſah ganz verwirrt aus, mein Mann fragte ihn, was ihm denn fehle, und jener antwortete, er hätte ein unleidendliches Zahnweh. Hernach bath Gabriel meinen Mann, er möchte dem Arnold P*, wenn eine Rede davon ſeyn ſollte, ſagen, er Gabriel hätte die Doſe ſchon Tags zuvor um 9 Uhr Nachts abgehohlt. Mein Mann gab zwar die Doſe her, als aber Gabriel ſchon fort war, ging es ihm erſt im Kopfe herum, wozu denn dieſe Lüge ſeyn ſollte, und er nahm ſich vor, alles dem Herrn Arnold P* zu entdecken.

Nach der Vorleſung:

10.

Kann Zeuginn die Wahrheit ihrer Ausſage beſchwören?

10.

Ohne alles Bedenken.

Eliſabeth H*mp.

Zeuginn hat dieſe Ausſage mit ihrer Unterſchrift und einem Eide beſtätiget.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Fortſetzung*)

vom — —.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

7.

Inquiſit gab in ſeiner am — hier abgelegten Ausſage vor, er hätte die goldene Doſe am — Nachts um 9 Uhr bey dem Doſendreher Franz H* abgehohlt. Dieſer Umſtand iſt aber dem Gerichte anders bekannt. Er halte ſich alſo nicht mit Lügen auf, für die er im Falle der Uiberweiſung eine Züchtigung, und am Ende auch noch eine ſchärfere Beſtrafung zu erwarten hat.

7.

Ich habe die Doſe gewiß am — um 9 Uhr Nachts bey dem Franz H* abgehohlt, und ich bitte, dieſen ſelbſt zu verhören; er wird es nicht anders ſagen.

8.

Man eröffnet aber Inquiſiten, daß eben Franz H* ausgeſagt und beſchworen hat, Inquiſit habe die Doſe erſt am folgenden Tage, nähmlich am — früh um 7 Uhr, bey ihm abgehohlet, wie kann alſo Inquiſit auf ſeiner lügenhaften Antwort ſo dreiſt verharren?

8.

Ich weiß nicht, was ich ſagen ſoll. Es iſt gewiß, daß ich die Doſe ſchon am — Nachts um 9 Uhr abgehohlet habe.

*) Des Verhörs-Protokolles.

9.

Auch die Ehegattinn des Franz H* hat eidlich ausgeſagt, Inquiſit habe die Doſe erſt am — früh um 7 Uhr abgehohlet. Will nun Inquiſit noch länger bey dieſem erwieſenen falſchen Vorgeben verbleiben.

9.

Ach! ich muß dabey bleiben, denn es iſt nicht anders.

10.

Beyde, ſowohl Franz H*, als deſſen Ehegattinn, haben bezeuget, Inquiſit hätte jenen gebethen, dem Arnold P*, wenn er darnach fragen ſollte, zu ſagen, daß Inquiſit die Doſe ſchon am — um 9 Uhr Nachts abgehohlet habe. Was hätte nun Inquiſit bey dieſer Bitte für eine Abſicht?

10.

Von dieſer Bitte iſt mir nichts bewußt;

11.

Inquiſit laſſe es nicht darauf ankommen, daß ihm dieſe beyden Zeugen die Wahrheit in das Angeſicht ſagen.

11.

Ich muß mir alles gefallen laſſen, denn ich kann es nicht ändern.

12.

Hat Inquiſit an dem Nachmittage vor der Nacht, in welcher der Diebſtahl verübet worden iſt, in dem Gewölbe von jemand einen Beſuch erhalten, und von wem?

12.

Ich weiß mich keines Beſuchs zu erinnern.

13.

Es kommt vor, daß Inquiſit einen Beſuch von einem jungen Menſchen erhalten habe, wer war nun dieſer?

13.

Es iſt niemand zu mir in das Gewölbe gekommen.

14.

Der Arbeitgeber des Inquiſiten hat eidlich ausgeſagt, es hätte Nachmittags ein junger Menſch ihm Inquiſiten durch das Fenſter zum Gewölbe hinaus gewinket, Inquiſit ſey dann hinaus gegangen, und habe mit ihm geſprochen. Inquiſit wird alſo dieſen jungen Menſchen dem Gerichte bekannt machen.

14.

Ich kann mich gar nicht beſinnen, daß mir jemand zum Gewölbe hinaus gewinket, und daß ich dann mit demſelben vor dem Gewölbe geſprochen hätte.

15.

Inquiſit brachte in ſeiner am — hier abgelegten Ausſage ferner an, er habe die Nacht, in welcher der Diebſtahl verübet worden iſt, in dem Hauſe ſeiner Mutter zugebracht. Auch dieſes Vorgeben iſt falſch. Er geſtehe denn endlich, wo er in jener Nacht geweſen ſey.

15.

Ich bin ſicher bey meiner Mutter geweſen.

16.

Die Mutter des Inquiſiten hat eidlich ausgeſagt, Inquiſit wäre jene Nacht in ihrem Hauſe nicht geweſen.

16.

Meine Mutter irret ſich.

17.

Die Mutter des Inquiſiten hat ferner aus-geſagt, Inquiſit hätte ſie am Morgen nach jenem Diebſtahle dringend gebethen, ſie möch-te ihm nur dieſes Mahl beyſtehen, und ſei-nem Herrn ſagen, Inquiſit hätte dieſe Nacht in ihrem Hauſe geſchlafen. Wie kann alſo Inquiſit auf ſeinem nichtigen Vorwande ſo vermeſſen beſtehen?

17.

Ich kann nichts anders ſagen, als daß ich jene Nacht in dem Hauſe meiner Mut-ter geweſen bin.

18.

Will es Inquiſit auch dahin kommen laſ-ſen, daß ihm ſeine Mutter, die ſich aus-drücklich erklärte, ſie werde ihm niemahls läugnen helfen, die Wahrheit in das An-geſicht beſtätige?

18.

Das muß ich geſchehen laſſen.

Gabriel S*mp.

Inquiſit hat dieſes ihm vorgeleſene Protokoll eigen-händig unterſchrieben.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

(Dem Criminal-Gerichte bliebe nun nichts weiter übrig, als zur Gegenſtellung zu ſchreiten, von welcher jedoch allem Anſcheine nach der gewünſchte Erfolg nicht zu erwarten wäre; dann aber müßte die Unterſuchung geſchloſſen, und das Urtheil auf die Aufhebung derſelben aus Mangel an rechtlicher Uiberweiſung geſchöpfet werden. Doch abermahl erhält dieſe Unterſuchung eine neue Wendung durch nachſtehende)

Note

der K. auch K. K. Ober-Polizey-Direction.

Löbl. Magiſtrat!

Der Hausmeiſter Simon R* des Hauſes Nr. — in der Stadt brachte heute Morgens um 9 Uhr ein ſilbernes Geſtell zu Eſſig- und Oehl-Caraſſinen zu dieſer Ober-Direction, und äußerte ſich, er hätte daſſelbe kurz vorher in dem Hofe des genannten Hauſes in dem Verſchlage, worin der Kehricht des Hauſes von Zeit zu Zeit geſammelt wird, gefunden.

Da man aus der von dem Silberarbeiter Arnold P* am — hier Ortes überreichten Beſchreibung des ihm die Nacht vorher aus ſeinem versperrten Gewölbe entwendeten Silbers erſah, daß ihm auch zwey ſolche Geſtelle weggekommen ſind, ſo berief man ihn hierher, und er erkannte das ihm vorgewieſene für das ſeinige.

Man erkundigte ſich nun bey dem Hausmeiſter, was für Parteyen in jenem Hauſe wohnten, und erfuhr, daß Adrian E*, For-

menzeichner in der N--ſchen Baumwollen-Zeug-Fabrik, in dem 4. Stocke ein Zimmer bewohne; daß derſelbe von allen Parteyen allein den Thorſchlüſſel habe, und gewöhnlich ſehr ſpät nach Hauſe komme; daß er endlich ihm Hausmeiſter eben heute früh noch vor dem Funde aus einer ganz neuen ſilbernen Doſe Toback gereichet, und dabey geſagt habe, er hätte dieſe Doſe erſt Tags vorher für 36 fl. gekauft.

Aus der von dem Hausmeiſter gemachten Beſchreibung dieſer Doſe erkannte man auch ſie für ein dem P* entwendetes Gut, daher ordnete man einen Beamten in die N--ſche Fabrik ab, und da derſelbe die Doſe bey dem Adrian E* wirklich fand, brachte er ihn hierher zur weiteren Unterſuchung.

Da nun E* hier auf der Stelle den Silberdiebſtahl an dem Arnold P* verübet zu haben geſtand, auch bey der ſogleich vorgenommenen Hausſuchung die entwendeten Silberwaaren in E*s Schublad-Kaſten vorgefunden wurden, ſo gibt man ſich die Ehre, den Adrian E* ſammt den in der Beylage verzeichneten Silberwaaren an ein Löbl. Criminal-Gericht zur weiteren Amtshandlung abzuliefern.

Wien, am — —.

N. Nmp.
Ober-Polizey-Director.

(Nach aufgenommenen Beſchreibungen der Perſon des Inquiſiten und der von ihm zu Gerichte gebrachten und hier in Verwahrung genommenen Habſeligkeiten, Werkzeuge, Waffen, des baren Geldes u. ſ. w.)

Verhörs-Protokoll

vom — —.

Gegenwärtige:

(Ermahnung des Inquiſiten.)

1.

Wie heißet Inquiſit?

1.

Adrian E*.

2.

Wie alt iſt er?

2.

23 Jahre.

3.

Woher gebürtig?

3.

Von u. ſ. w.

4.

Welcher Religion?

4.

Katholiſcher.

5.

Sind die Aeltern des Inquiſiten noch am Leben?

5.

Mein Vater Adrian E*, geweſener Zimmermahler, iſt vorigen Jahres, meine Mut-

ter Franciſca aber ſchon vor 7 Jahren geſtorben.

6.

Iſt Inquiſit ledig oder verehelichet?

6.

Ich bin ledig.

7.

Wodurch ernähret ſich Inquiſit?

7.

Ich bin Formenzeichner in der N—ſchen Baumwollen-Zeug-Fabrik gegen — fl. Wochenlohn.

8.

Beſitzet Inquiſit Vermögen?

8.

Außer meiner wenigen Kleidung und Zimmereinrichtung keines,

9.

Wo hält ſich Inquiſit auf?

9.

Ich habe eine Jahrswohnung in der Stadt Nr. — im 4. Stocke.

10.

Iſt Inquiſit ſchon jemahls im Verhafte geweſen?

10.

Ich war noch niemahls in einem Verhafte.

11.

Welche iſt die Urſache ſeines gegenwärtigen Verhaftes?

11.

Ich will es gleich aufrichtig bekennen, daß ich in der Nacht vom — auf den — dieſes

Monathes den Diebſtahl in dem Gewölbe des Silberarbeiters Arnold P*, welches nur ein Paar Häuſer weit von meinem Wohnhauſe entfernet iſt, verübet habe.

12.

Inquiſit erzähle umſtändlich die Art und Weiſe dieſes Diebſtahles.

12.

Ich kenne einen Geſellen des Arnold P*, welcher ſich Gabriel (den Zunahmen weiß ich nicht,) nennet, und mit dem ich öfter in dem — Bierhauſe zuſammen komme. Am — Nachmittags, ungefähr um 3 Uhr, ging ich bey dem Gewölbe vorüber, winkte ihm durch das Gewölbefenſter auf die Straſſe heraus, und da er kam, machte ich ihm den Vorſchlag, mit mir in ein Bierhaus einer Vorſtadt, wo man Tänzerinnen halte, zu gehen. Anfangs weigerte er ſich, endlich ſagte er mirs zu, und verlangte, ich ſolle ihn um 9 Uhr in dem Gewölbe abhohlen. Damahls dachte ich noch nicht daran, einen Diebſtahl zu begehen. Als ich Nachts um 9 Uhr in das Gewölbe kam, wollte mich Gabriel durchaus nicht begleiten. Er vertraute mir, daß er die Nichte ſeines Arbeitgebers, welche bey dieſem im Hauſe wohne, heimlich liebe, und von ihr wieder geliebt werde, und daß es ſie unendlich kränken, und er ihre Liebe ſicher auf immer verſcherzen würde, wenn ſie erführe, daß er bey Nacht herum ſchwärme, und liederliche Häuſer beſuche. Uiber dieß hätte ihm ſein Arbeitgeber eben heute Nach-

mittags gegen ſeine Gewohnheit aufgetragen, in der Nacht nicht aus den Gewölbe wegzubleiben. Nun entſtand in mir auf ein Mahl der Gedanke, noch in gegenwärtiger Nacht Silber aus dieſem Gewölbe zu ſtehlen, daher redete ich dem Gabriel ſo lange zu, bis er ſich endlich gegen 10 Uhr mit mir zu gehen entſchloß.

Mein Vorhaben, den Diebſtahl zu begehen, führte ich folgender Maßen aus. Auf dem Wege zum — Thore hinaus ſagte ich dem Gabriel, ich wollte ihm, ehe wir zur Muſik gehen, in ein Bierhaus führen, wo man zwey ungemein ſchöne Kellnerinnen habe, und wo ich ſehr gut bekannt ſey. Er nahm nun abermahl aus Furcht vor ſeiner Liebſten Anſtand, mir zu folgen, gab aber doch meiner Uiberredung nach, und folgte mir in das — Bierhaus in der — Vorſtadt.

Wir trafen bey unſrem Eintritte einige wenige Gäſte an, doch verloren ſich dieſe bald, und wir beyde waren dann mit den zwey Kellnerinnen ganz allein. Nun ſagte ich heimlich zu der einen, welche ſich Sophie nennt, und wie ich bemerkte, dem Gabriel vorzüglich gefiel, ſie ſollte ihn nicht mehr aus dem Garne laſſen, denn er hätte viel Geld in der Taſche. Sophie befolgte meinen Rath, und ſetzte ſich zu ihm, ich aber nahm die andere, welche Thereſe heißt, und begab mich mit ihr an einen zweyten Tiſch.

Es verging keine halbe Stunde, ſo

ſagte mir Gabriel ins Ohr, er wolle bey Sophien übernachten. Gut, gab ich ihm zur Antwort, und ich bleibe bey Thereſen. Das Bierhaus wurde dann zugeſperrt, und Gabriel begab ſich mit Sophien in ihre Schlafkammer.

Ich hatte bemerkt, daß Gabriel, als er das Gewölbe zugeſperrt hatte, die Schlüſſel in die linke Bruſttaſche ſeines Mantels ſteckte. Da er den Mantel in dem Bierhauſe ablegte, zog ich die Schlüſſel unbemerkt heraus und nahm ſie zu mir. So bald nun Gabriel ſich mit Sophien entfernet hatte, ſagte ich zu Thereſen, ich müßte nothwendig anders wohin gehen, ſchenkte ihr einen Gulden, und verboth ihr, dem Gabriel zu ſagen, daß ich fort gegangen wäre. Zugleich erſuchte ich ſie, mir, wenn ich zurück kommen ſollte, da ſie in dem Gaſtzimmer ſchlafe, die Ladenthür zu öffnen, ſo bald ich drey Mahl an dem Fenſterladen klopfen würde.

Jetzt eilte ich gegen 12 Uhr in die Stadt herein, öffnete Arnolds Gewölbe ohne Hinderniß, und nahm im Finſtern aus den unverſperrten Glasſchränken ſo viel Silber, als ich zu mir ſtecken konnte, ſperrte das Gewölbe wieder zu, und wollte das Silber nach meiner Wohnung tragen. Als ich aber das Thor meines Wohnhauſes, wozu ich von dem Hauseigenthümer den Schlüſſel habe, öffnete, fiel mir ein, ich könnte wohl noch mehr Silber hohlen. Ich verbarg alſo dasjenige, welches ich bey mir hatte, in einer gleich innerhalb des Thores

angebrachten Miſtruhe, ſperrte das Haus-thor gar nicht wieder zu, ſondern ließ nur die Schnalle (Klinke) einfallen, und eilte dann zu dem Gewölbe, wo ich das zweyte Mahl, und auf gleiche Weiſe ein drittes Mahl ſo viel Silber nahm, als ich nur in meinen Taſchen unterbringen und in beyden Händen halten konnte. Zwiſchen dem zweyten und dritten Angriffe ſchloß ich das Gewölbe nicht zu, ſondern drückte nur die Balken an den Thürſtock; nach dem dritten Gange aber ſchloß ich alle drey Schlöſſer der beyden Gewölbethüren ordentlich zu, und nahm die Schlüſſel zu mir. Auch in meinem Wohnhauſe ſchloß ich das Thor hinter mir zu, und trug zuerſt das Silber, welches ich am letzten aus dem Gewölbe entwendet hatte, dann aber das in der Miſtruhe aufbewahrte auf zwey Mahle in mein Wohnzimmer, wo ich alles in meinen Schublad-Kaſten legte.

Zu dieſem Diebſtahle brauchte ich nicht mehr, als eine halbe Stunde, und ich wurde von keinem Menſchen geſtört, weil es eben damahls ſehr ſtark regnete.

Nachdem ich nun alles Silber zu Hauſe aufbewahrt hatte, ging ich wieder in das oben genannte Bierhaus, und Thereſe, die nicht ſchlief, öffnete mir daſſelbe. Gabriel war in der Zwiſchenzeit nicht in das Gaſtzimmer herüber gekommen. Meine erſte Sorge war, daß ich die Gewölbeſchlüſſel wieder unbemerkt in die Bruſttaſche von Gabriels Mantel ſchob, dann machte ich Feuer in dem eiſernen Ofen, zog mich aus, und

trocknete meine Kleider. Thereſe hatte ſich indeſſen neben mir ſchlafen gelegt. Nach 5 Uhr kam Gabriel in das Gaſtzimmer, ich zog mich an, und ging mit ihm in die Stadt wo ich ihn am — Platze verließ.

Adrian E* mp.

Inquiſit hat dieſe ihm vorgeleſ:ne Ausſage eigenhändig unterſchrieben.

(Unterfertigungen.)

(Das Gericht iſt nun über die Urſache, aus welcher Gabriel S* ſeinen Aufenthalt in jener Nacht nicht entdecken wollte, zur Genüge aufgeklärt. Da er von dem Adrian E* nicht im geringſten einer Mitſchuld, Theilnahme oder auch nur Mitwiſſenſchaft beſchuldiget wird, und die Gründe, welche Verdacht gegen ihn erweckten, nun gänzlich wegfallen, ſo iſt ſeine Schuldloſigkeit offenbar, und die Unterſuchung muß mit möglichſter Beförderung geſchloſſen werden. Es iſt ihm nähmlich, um das Geſtändniß des Adrian E* zu erheben, noch vorzuhalten, daß es dem Gerichte bekannt iſt, wo er jene Nacht, in welcher der Diebſtahl verübet wurde, zubrachte, und da dann ein ferneres Läugnen von ihm nicht mehr zu erwarten iſt, ſo muß er weiter gefragt werden, wo er die Gewölbeſchlüſſel bey ſich aufbewahrt, wohin er den Mantel in dem Bierhauſe gelegt, und ob er die Schlüſſel in der Taſche deſſelben gelaſſen habe. — Die Unterſuchung mit dem Adrian E* wird abgeſondert geführt, doch iſt deren Beendigung nicht erſt abzuwarten, um das Unſchuldsurtheil über den Gabriel

S* zu ſchöpfen. — Dem Arnold P* iſt ſein Silber gegen Quittung einzuhändigen, dieſe aber den E*ſchen Unterſuchungs-Acten beyzulegen. — Anfänger mögen es verſuchen, die Unterſuchung des Adrian E*, da ſie eine der leichteſten iſt, ganz auszuarbeiten.)

Fortſetzung *)

vom — —.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

19.

Inquiſit beſtand in ſeinem letzten Verhöre hartnäckig darauf, er habe in derjenigen Nacht, in welcher der Silberdiebſtahl verübet worden iſt, in der Wohnung ſeiner Mutter geſchlafen. Nun iſt es aber dem Gerichte bekannt, wo er ſich dieſe Nacht aufgehalten habe. Er gebe alſo ſelbſt dieſen Ort aufrichtig an.

19.

Ich bleibe noch immer dabey, daß ich in der Wohnung meiner Mutter geſchlafen habe.

20.

Dem Gerichte iſt bekannt, daß Inquiſit in einem Bierhauſe übernachtet hat. Inquiſit nenne alſo daſſelbe.

*) Des Verhörs-Protokolles.

20.

Ich habe damahls in keinem Bierhauſe übernachtet.

21.

Wie kann Inquiſit widerſprechen, in einem Bierhauſe übernachtet zu haben, da man doch weiß, daß er in der – Vorſtadt in dem – Bierhauſe über Nacht geweſen iſt?

21.

Nun iſt mein Unglück vollkommen!

Ja, ich bekenne mit Beſchämung, denn was nützte mir auch jetzt noch mein Läugnen? daß ich jene unglückſelige Nächt in dem – Bierhauſe der – Vorſtadt übernachtet habe.

22.

Um welche Zeit ging Inquiſit aus dem Gewölbe weg?

22.

Etwa um 10 Uhr.

23.

Ging Inquiſit allein oder jemand mit ihm?

23.

Mich begleitete ein ſicherer Adrian E*, der Formenzeichner, ich weiß nicht, in welcher Fabrik iſt, und den ich ſeit einigen Monathen von dem – Bierhauſe in der Stadt aus kenne. Ach! dieſer Menſch trägt alles mein Unglück auf ſeinem Gewiſſen.

24.

Warum legt Inquiſit ſein Unglück dem Adrian E* zur Laſt?

24.

Ich ſaß Nachmittags vor dem Diebſtahle bey meiner Arbeit, und dachte an nichts

weniger, als daß ich dieſe Nacht zu einer Unterhaltung gehen wolle. Ungefähr um 3 Uhr ging Adrian bey dem Gewölbe vorüber und es iſt wahr, was ich früher läugnete, daß er mir durch das Fenſter auf die Straſſe hinaus winkte. Ich ging denn wirklich hinaus, und er ſchlug mir vor, mit ihm, dieſe Nacht in eine Vorſtadt zur Muſik zu gehen. Anfangs wollte ichs ihm nicht zuſagen, da er mich aber länger quälte, ſo verſprach ich es ihm halb und halb, um nur wieder in das Gewölbe zu kommen. Er ſagte mir, daß er mich um 9 Uhr in dem Gewölbe abhohlen werde, und kam auch um dieſe Stunde. Jetzt war ich, beſonders nach dem Verbothe meines Arbeitgebers, feſt entſchloſſen, zu Hauſe zu bleiben; allein Adrian ſetzte mit ſeiner Zudringlichkeit nicht aus, bis ich endlich aus Uiberdruß einwilligte, und mit ihm fort ging. Da wir vor das Thor gekommen waren, ſagte Adrian, er werde mich zuerſt in ein Bierhaus führen wo zwey ſehr ſchöne Kellnerinnen ſeyn. Das, wollte ich nun durchaus nicht. Aber Adrian höhnte mich bitter aus; daß ich mich vor einem Pantoffel fürchte, und ein anderes Mädchen nicht ein Mahl anzuſehen getraue. Schon in dem Gewölbe, da er mich abhohlte hatte ich ihm meine geheime Liebe zur Nichte meines Arbeitgebers endeckt. Dieſes Mädchen verſtand er unter dem Pantoffel. Aus falſcher Scham über ſeine Spöttereyen ging ich mit ihm in das — Bierhaus, und rennte ſo in mein Verderben. Denn erfährt nun die Nichte meines Arbeitgebers, die ein vortreff-

liches Mädchen iſt; daß ich an einem ſolchen Orte war, ſo darf ich ihr ſicher nicht mehr unter die Augen treten, ſie ſelbſt aber, das weiß ich für gewiß, wird ſich darüber zu Tode härmen. *) Das iſt die Urſache, aus welcher ich alle Martern erduldet haben würde, ehe ich einem Löbl. Gerichte meinen Aufenthalt in jener Nacht, wenn er demſelben nicht auf einem andern Wege bekannt geworden wäre, entdeckt hätte. Aus eben dieſem Grunde gab ich auch vor, ich hätte die goldene Doſe bey dem Franz H* ſchon am — um 9 Uhr Nachts abgehohlet, um es glaublicher zu machen, daß ich dann wegen des eingefallenen Regens bey meiner Mutter eingekehret ſey.

25.

Inquiſit ſagte in ſeinem erſten Verhöre, er hätte das Gewölbe, da er fort gegangen war, zugeſperrt, und die Schlüſſel mit ſich genommen. Wo verwahrte er nun dieſe Schlüſſel bey ſich?

25.

Ich hatte ſie in die linke Bruſttaſche meines Aermelmantels geſteckt.

---

*) Ich muß hier dem möglichen Vorwurfe begegnen, daß dieſes Beyſpiel eher den Stoff zu einem Romane, als zu einer ernſthaften Criminal-Unterſuchung enthalte. — Nicht doch! Dergleichen Vorfälle ſind der Ausübung ganz und gar nicht fremd, und der angehende Geſchäftsmann muß auch mit ihnen bekannt werden. Iſt es denn nicht die Liebe, die mit allen ihren Arten und Mißarten dem Moraliſten, dem Prediger und dem Richter am meiſten zu ſchaffen macht?

26.

Wie lange blieb Inquiſit in dem — Bierhauſe?

26.

Leider! bis 5 Uhr Morgens.

27.

Behielt Inquiſit ſeinen Mantel um, oder legte er ihn ab?

27.

Ich hängte ihn, da er ganz naß war, über einen Stuhl nächſt dem Ofen.

28.

Nahm Inquiſit die Gewölbeſchlüſſel heraus, oder ließ er ſie in der Taſche?

28.

Ich ließ ſie in der Taſche.

29.

Blieb Inquiſit die ganze Nacht hindurch mit dem Adrian E* in dem nähmlichen Zimmer des Bierhauſes.

29.

Ach Gott! nein. Es wird mir ſauer, zu ſagen, daß ich gegen Mitternacht mit der Kellnerinn, die ſich Sophie nennt, in ihre Kammer gegangen, und bis gegen 5 Uhr bey ihr geblieben bin.

30.

Wo war Adrian E* in dieſer Zeit?

30.

Er blieb in dem Gaſtzimmer bey einer andern Kellnerinn, die Thereſe heißt.

31.

Kam Inquiſit bis um 5 Uhr früh gar nicht in das Gaſtzimmer zurück?

31.

Nein.

32.

Wo ließ Inquiſit ſeinen Mantel?

32.

Ich ließ ihn auf dem Stuhle in dem Gaſtzimmer, über welchen ich ihn gleich anfangs gehängt hatte.

33.

Fand Inquiſit die Gewölbeſchlüſſel des Morgens noch in der Taſche des Mantels?

33.

Ja.

Gabriel S*mp.

Inquiſit hat dieſes ihm vorgeleſene Protokoll eigenhändig unterſchrieben, dann die Bedenkzeit erhalten.

Geſchloſſen um — —.

(Unterfertigungen.)

Fortſetzung

vom — —.

Angefangen um — —.

Gegenwärtige:

34.

Was hat Inquiſit, nachdem die ihm verſtattete Bedenkzeit nun verlaufen iſt, zu ſeiner Rechtfertigung und zu ſeinem Schutze noch ferner anzubringen?

34.

Meine Abweſenheit aus dem Gewölbe kann ich auf keine Art entſchuldigen, an dem Diebſtahle ſelbſt aber habe ich nicht den geringſten Theil.

Gabriel S* mp.

Inquiſit hat dieſes ihm vorgeleſene Protokoll eigenhändig unterſchrieben.

Geſchloſſen am — —.

(Unterfertigungen.)

Beſchau und Tagebuch. (Wie bekannt.)

Referat

vom — —.

über die mit dem Gabriel S* wegen Diebſtahles abgeführte Criminal-Unterſuchung.

Nro. —.

Aus dem Vortrage dieſer Unterſuchung erhellet, daß die wider den Unterſuchten vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet ſind.

Nach dem 397. §. iſt alſo die Schuldloſigkeit des Unterſuchten für rechtlich erwieſen zu halten.

Votum:

Gabriel S* ſoll von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen des Diebſtahles losgeſprochen, und ſchuldlos erkannt, auch ihm der Erſatz der Criminal-Gerichtskoſten erlaſſen werden.

A*mp. Referent.

(Raths-Protokoll.)

Rathsſitzung

vom — —.

Gegenwärtige:

Titl. Herr Vice-Bürgermeiſter.

Herr Rath A*   Herr Rath B*
— — C*   — — D*
— — E*   — — F*

Nr. —.

Herr Rath A* referirt die mit dem Gabriel S* wegen Diebſtahles abgeführte Criminal-Unterſuchung, und iſt der Meinung, derſelbe ſoll von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgeſprochen und ſchuldlos

erkannt, auch ihm den Erſatz der Criminal-Gerichtskoſten erlaſſen werden.

Die Herren Räthe B*, C*, D*, E* und F* ſind mit dem Herrn Referenten verſtanden.

Concluſum:

Gabriel S* ſoll von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen des Diebſtahles losgeſprochen, und ſchuldlos erkannt, auch ihm der Erſatz der Criminal-Gerichtskoſten erlaſſen werden.

N. Nmp.
Raths-Protokolliſt.

Urtheil.

Von dem Magiſtrate der Römiſch-und Oeſterreichiſch-Kaiſerlichen Haupt-und Reſidenzſtadt Wien wird über die mit dem Gabriel S* am — wegen Diebſtahles angefangene, und am — darauf geſchloſſene Criminal-Unterſuchung zu Recht erkannt:

Gabriel S* ſoll von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen des Diebſtahles losgeſprochen, und ſchuldlos erkannt, auch ihm der Erſatz der Criminal-Gerichtskoſten erlaſſen werden.

Wien, am — —.

N. Nmp. Vice-Bürgermeiſter.
A* Rath. B* Rath.
C* — D* —
E* — F* —

(Dieſes Urtheil iſt nach dem 448. §. dem Unterſuchten ſogleich anzukündigen, er auf der Stelle in Freyheit zu ſetzen, und ihm eine gerichtlich beſtätigte Abſchrift des Urtheiles einzuhändigen.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hannamann, Octavian August

Das rechtliche Verfahren der Criminal-Gerichte über Verbrechen, nach dem Gesetzbuche Francisci II., in vollständig ausgearbeiteten Beyspielen dargestellt
Bd.: 1

Wien (1806)

Crim. 124-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394453-0